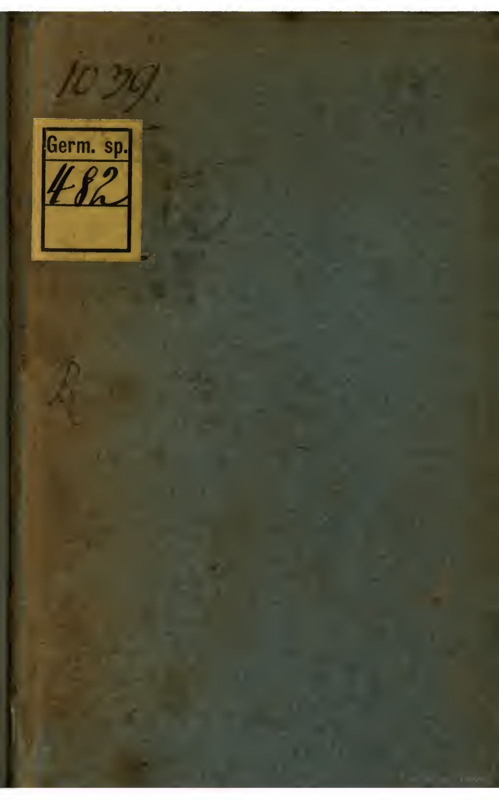
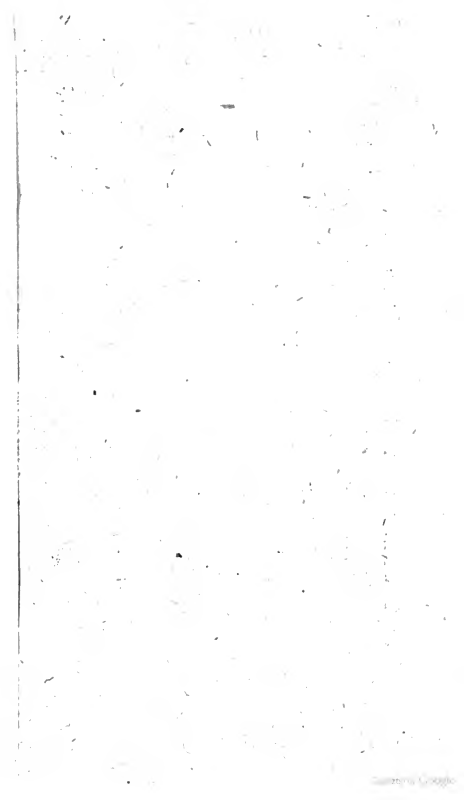

Germ. sp.
482






ANNO·DOMINI·M·
CCCXXX
ADVENTV·DIE·POST·DIEM·AMBROSI
EVENDVS·PATER
FR·GVNTHERVS·DE·SWARZBVRG·CVRAT·REQ
IN PACE

M. Johann Friedrich Treibers,
der Arnstädtischen Land-Schule über 40 Jahr verdient gewe-
senen Rectoris,

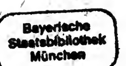
Geschlechts- und Landes-Beschreibung des Durchlauchtigsten Hauses Schwarzburg,

Sondershäusischer und Rudolstädtischer Linien;

Darinne
dieses hohen Hauses Personen nach ihrem Ursprung und Lebens-Zeit erzählet;
Hiernechst
die Hochfürstl. Schwarzburgischen Lande und die darinne befindliche Städte, Aemter, Schlösser, Flecken, Waldungen, Berge und Flüsse und a. m. kürzlich beschrieben werden,
zum ersten im Jahr 1718 herausgegeben,
ietzo aber, auf vieles geschehenes Nachfragen, vermehret und biß auf gegenwärtige Zeiten fortgesetzt und bekannt gemacht
von
einem redlichen Schwarzburger,

Nebst Johann Christian Olearii Epistel
vom Günther den XVI.
Grafen zu Schwarzburg, und Prediger-Münch in Erfurt.

Arnstadt, bey Joh. Jacob Beumelburgen, 1756.





Bey allen, von Vorurtheilen und falschen Schlüssen gereinigten Gelehrten ist wohl eine ausgemachte Wahrheit, daß sowohl die Geschichts-Kunde, oder Historie, als auch die dahin gehörige Wissenschafft von einzeln berühmten Geschlechten, so die Genealogie gemeiniglich benennet wird, eine Sache von grosem Nutzen und vielem Vergnügen sey; welches daher vorietzo alhier zu erweisen ganz meine Absicht nicht ist. Ob nun dieses gleich mehr als zu gegründet ist: so hat dennoch zu verschiedenen Zeiten sich ein und anderer gefunden, der sowohl die historische, als genealogische Wissenschafft der Eitelkeit und Nichtigkeit so, als der Ungewißheit verdächtig machen wollen. (a) Allein es haben diesen und ihres gleichen grose Gelehrte, als Henniges, Spener und Reimann, auch unter

(a) S. vor andern: Eines vortreflichen *Auctoris Discours* von Ungewißheit, die sich in der Historie befindet. Frf. u. Leipzig 1704. ed. 8v. und H. C. Agrippa de incertitudine et vanitate scientiarum a. V. u. a. m.

ter den ältern Cyriacus Spangenberg (b) genüglich geantwortet, und der weiseste GOtt hat ja selbst den Nutzen und erlaubten Gebrauch der Historie und Genealogie, bald im Anfang seines geoffenbarten Wortes, mit Anführung der Geschlechter von den Erz-Vätern bewiesen, und uns dabey Gelegenheit gemacht, auch die Zeiten und Lebens-Register von Anfang der Welt damit vester zu setzen.

Es bleibet daher aus diesem Grunde wohl dabey, daß berühmte und wohlverdiente Personen und Häuser würdig sind, daß man ihre Geschichte und Geschlecht-Register sorgfältig aufzeichne und beschreibe, zumal es zu göttlicher Ehre und Verherrlichung seines Nahmens, der solche Vorzüge verdienten Leuten gegeben und gegönnet, die zu bemerken werth sind, gereichet; hiernächst auch geringere und untergebene stark ermuntert, dergleichen erhabene und grose Geschlechter, oder auch einzele Personen in solchen, als Ebenbilder GOttes und dessen Stelle vertreten auf Erden gebührend zu verehren, und ihnen schuldigst zu gehorchen.

Unter den grösten und angesehensten Fürstl. und Gräflichen Häusern Teutschlands

(b) In der Vorrede zur Hennebergischen Chronica.

lands ist bekannter masen das Hochfürstl. Haus Schwarzburg, wie viele, zumal nur letztens Heydenreich in der Schwarzburgischen Historie ed.4. erwiesen, und daher so billig, als nöthig und nützlich desselbigen Geschichte und Geschlecht gründlich zu beschreiben.

Es haben auch diese Arbeit bereits viele unternommen, wie nurgedachter Heydenreich, in der Vorrede zu angeführter Historie, solche Schriftsteller nahmhaft machet, und zum Theil beurtheilet; daher wir hier gleiche Arbeit nicht unternehmen; sondern nur des seel. Hrn. M. Johann Friedrich Treibers, weiland des Lycei zu Arnstadt berühmten Rectoris, Schwarzburgis. Genealogie und Landes-Beschreibung, so zum ersten 1718 in 8vo edirt worden, und welche nach des Verfassers Bericht in der Vorrede (c) als ein auf hohen Befehl und gnädigste Gutheissung bekannt gemachte Beschreibung anzusehen, aufs neue doch verbessert und biß auf ietzige Zeiten vermehret, auf vielfältiges Nachfragen, wieder ans Licht stellen wollen, ohne sich daran zu kehren, was ein oder anderer daran wol-

)(3 len

(c) Siehe die Vorrede zur Edit. 1718. sqq.

len aussetzen, der wohl nicht gewußt noch bedacht, wie schwer es sey ein solches Werk gründlich zu verfassen.

Ob auch gleich hohen Orts an diesem Werkgen ehedem einiges beurtheilet worden: so ist doch die wiederholte Ausgabe, auf vorher geschehene Censur, hierdurch um so viel erlaubter zu seyn geglaubet worden, ie sorgfältiger die mißfälligen Stellen ausgelassen oder gemildert sind.

Statt einer weitläuftigern Vorrede hat man Joh. Christian Olearii, Minist. Candidati unterthänigstes Glückwünschungs-Schreiben an des damaligen Fürst Günthers Hochfürstl. Durchl. auf Dero höchstes Geburts-Fest gebührend überschrieben, wegen der Historie des ehemaligen Grafen von Schwarzburg GUNTHERS des XVIten, eines Prediger-Münchs, der in Erfurt gelebet, verstorben, und daselbst begraben lieget, hier beyfügen, und das Monument selbst, in Kupfer gestochen, vor den Titul dieses Werkgens setzen lassen wollen, womit man sich den geneigten Lesern und wahren Verehrern des hohen Hauses Schwarzburg bestens empfiehlet.

Glück-

Glückwünschungs-Schreiben
mit welchem
das höchst-beglückte

Geburts-Fest,

des

Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn,

HERRN

Günthers,

Fürstens zu Schwarzburg, Vier-Grafens des Reichs, Grafens zu Hohnstein, Herrn zu Arnstadt, Sondershausen, Leutenberg, Lohra und Klettenberg 2c.

Welches
am 23. des August-Monats des 1723. Heil-Jahres
zum 45sten mal
in allem Hochfürstl. Wohl
begangen wurde,
in demüthigster Gesinnung seines Herzens feyren
und zugleich
das auf einem
Leichenstein gestiftete Denk-Mahl

Herrn Günthers XVI.

Grafens zu Schwarzburg
aufs neue bekannt machen wollte:

Johann Christian Olearius,
S. S. Th. Cultor.

Durchlauchtigster Fürst,
Genädigster Fürst und Herr!

Die ganz ausnehmenden Tugenden **Ew. Fürstlichen Durchlauchtigkeit** sind mir zwar stets ein Wunder gewesen, ich habe sie auch auf das demüthigste verehret; aber noch niemals habe ich mich dazu bewegen können, daß ich ein öffentliches Zeugnis von meiner unterthänigsten Hochachtung abgelegt hätte. Schon der herrliche Glanz von **Ew. Durchlauchtigkeit** hat mich davon abgeschrecket. Noch mehr aber dieses, daß ich mich viel zu schwach befunden, die Ehrfurcht, mit welcher ich Dieselben die ganze Zeit meines Lebens hindurch verehret habe, genugsam ausdrücken und den Ruhm von **Ew. Durchl.** würdig verbreiten zu können. Nur ein Plinius würde hier, wie ehemals einem Trajanus, eine Lob-Schrift haben verfertigen können. Nur ein Apelles würde vermögend seyn, die Strahlen derer Tugenden, die von diesem Fürsten-Throne herabglänzen, lebhaft zu schildern. Doch bey denen ganz ausserordentlichen Freudens-Bezeigungen des Schwarzburgischen Landes; bey denen unzähligen und brünstigen Wünschen der Unterthanen vor das Wohl

Ihres

Ihres **Durchl.** und vortreflichen **Fürstens** wird mir jeder frolockender Zuruf ein Bewegungs-Grund, auch meine Seufzer mit jenen frommen Wünschen zu vereinigen. Ich lasse also denen Trieben meines Herzens freyen Lauf und ich schmeichle mir schon mit zuverläßiger Hofnung, es werden **Ew. Durchlaucht** gnädigst geruhen, mir, der ich zuversichtlich und mit kühnem Schritt zu Dero Throne nahe, eben so viel Gnade angedeyen zu lassen, als etwa Alexander der Grose dem Choerilus, da er ihm ein schlechtes Gedichte überreichte.

Gewiß, es ist ein glückliches Verhängnis, daß uns der uns zusegnende August-Monat den beglückten Geburts-Tag **unsers erlauchtesten Fürsten** wieder bringt. Und eben jetzt, jetzt ist der Tag schon angebrochen, welcher unser Land mit allem ersinnlichen Wohl überschüttet. Daß dieses einzig und allein der Geburts-Tag **unsers genädigsten, gerechtesten und um die Gottseligkeit eifernden Regenten** sey, erhellet aufs deutlichste daher, weil alles, was zur Wohlfart des Volks und der Unterthanen etwas beytragen kan, nach Wunsch in **unserm Durchlauchtigsten Fürsten,** als in einem Mittel-Punkte, zusammen kömmt, und weil das ganze Land, welches über einen so grosen Regenten höchst vergnügt ist, in Freuden einher gehet. Denn gesetzt, daß man auch die Vortreflichkeit eines Regenten noch in keinem Zeit-Alter, weder in den unsern, noch in denen Zeiten unserer Vorfahren, wahrgenommen hat: so ist sie gewiß an unseren **erhabenen Günther** sichtbar. **Sie** sind es, **Durchlauchtigster Vater unseres Vaterlandes!** bey welchen die Tugenden ihren Sitz so haben, daß wir in **Ew. Durchl.** nicht nur das Wunder unserer Zeit; sondern auch bey nahe das Wunder eines jeden Zeit Alters verehren. **Ew. Durchl.** schien es nicht genug zu

seyn, von einem sehr alten und erlauchteten Hause unsers Teutschlandes abzustammen; es schien IHNEN auch nicht genung, von hoher Geburt und erlauchteten Eltern gebohren zu seyn. Nein! SIE selbst haben gleich von den ersten Jahren der zartesten Jugend angefangen, sich eines frommen und heiligen Lebens zu befleisigen. SIE bestrebten sich rühmlich darnach den Verstand zu schärfen und der Sprachen mächtig zu werden. SIE wendeten allen Fleis an, sich alle diejenigen Fähigkeiten zuwege zu bringen, welche denen, die nicht nur vor sich; sondern auch und vornemlich vor andre gebohren sind, sowohl nützlich, als nöthig sind. SIE wissen aber auch nach DERO weisen Einsichten, daß ein Fürst auch hierbey nicht müsse stehen bleiben. Die wirkliche Beförderung des Wohls der Unterthanen ist also IHR Augenmerk und IHRE Beschäftigung, darauf SIE alle IHRE Sorgfalt wenden. Was ist es demnach Wunder, wenn jeder getreue Unterthan DERO ungemeine Huld und Gnade mit der unterthänigsten Hochachtung verehret? Und wie sollte er nicht, er der getreue und die gütigste Gottheit verehrende Unterthan, wie sollte er nicht an IHNEN, **Durchl. Fürst!** ein Bild der Güte des Höchsten verehren, da SIE das Werkzeug sind, durch welches der gütigste GOtt in unserm Lande Gerechtigkeit und Güte vertheilet? IHR festes Vertrauen auf GOtt und IHRE ganz ungemeine Ehrfurcht vor das höchste Wesen, welches mann jederzeit an IHNEN bemerken kan, erwecken Erstaunen und machen, daß viele Grose der Erden vor IHNEN erröthen müssen. Die unendliche Majestät GOttes verehren SIE in dem innersten IHRES Herzens auf eine nicht gemeine Art. Aber damit befriedigen SIE sich noch nicht. IHR rechtschaffener Gottesdienst macht, daß SIE sich auch in diesen mühseligen Zeiten der betrübten und bedrängten Glieder der Kirche annehmen, daß SIE in ihren Landen der reinern Lehre, Sitz und Wohnung verstatten, daß SIE die Ketzereyen von Grund aus zu vertilgen bemühet sind, und daß SIE alles das, was in denen heiligen Versammlungen, sowohl bey denen Lehren-

den

den, als auch bey denen Lernenden und Zuhörenden Schaden anrichten kan, zu verbannen suchen, welches mann mit Freuden wahrnimmt. Auch sind aller Augen deßwegen auf SJE gerichtet, weil SJE durch so viel Beweisthümer bestättiget haben und weil SJE es noch bestättigen, daß SJE nichts höher schätzen, als daß Recht und Gerechtigkeit ungeschändet und richtig möge gehandhabet werden. Alle wohlgesinnete Unterthanen wünschen daher einem **so erhabenen Fürsten** mit einem Munde alles Hochfürstliche Wohlergehen an. Huld und Gnade, Frömmigkeit und Gerechtigkeit sind es, welche beyde der Adel und die Bürgerschaft erkennen. Die Staaten preisen sie und auf dem Lande ertönet das Lob davon; dem Armen aber werden jene hohe Eigenschaften in ihrem Ausfluß biß zur Freude fühlbar. Nicht unbillig verwundert mann sich also um die Wette, daß sich so viel Tugenden in einem einzigen Fürsten vereinigt haben, und der so erwünschte Geburts-Tag gebieret so viel Freude und Vergnügen, daß sie keine Feder zu entwerfen im Stande ist.

Allein von diesen allgemeinen Freudens-Bezeigungen ein Zeuge zu seyn und gleichwohl zu schweigen kann nichts anders bey mir heisen, als selbst die schändliche That. Ich unterwinde mich also **den hohen Geburts-Tag** unsers genädigsten Fürsten, gleich andern, feyerlich zu begehen. Müste es unumgänglich nach Art der Alten geschehen: so befände ich mich ganz und gar nicht im Stande dieses thun zu können; sintemal sowohl ein Leibeigner, als auch ein Vasall bey dieser Gelegenheit seinem Herrn Geschenke zu bringen durch seine Schuldigkeit verpflichtet war. (a) Was sollte ich aber einem so grosen Fürsten vor eine JHM anständige Gabe darbringen, ich, der ich von Reichthümern und Gütern entblöset bin? Aus

a) Conf. M. JOH. SCHWIMMERI, Rect. Rudolphopolit. Diss. de Genethliis Christianorum 1685. hab. §. XXIX; præsertim cum hic ritus HILDEBRANDO de Nat. Vet. non sit observatus.

Aus diesem Grunde habe ich mich lange Zeit bey mir selbst beklaget, daß ich es denen Alten nicht würde nachthun können. Ich ermüdete ganz unter dieser Sorge; aber ich machte doch endlich durch mein suchen etwas ausfündig, was ich, **Durchlauchtester Fürst, Genädigster Herr!** nach der demüthigsten und Ehrfurchtsvollen Gesinnung meines Herzens zu DERO Füssen legen kann und es wird sich nicht übel darzu schicken. Es ist selbst von dem Ihrigen und ich zweifele also auch nicht, daß **Ew. Durchlauchtigkeit** solches genädig aufnehmen werden. Ein auf einen Grabes-Stein gehauenes Denkmahl von einem aus DERO erleuchteten Vorfahren ist es, welches ich, da ich mich eben jetzo zu Erfurt aufhalte, entdecket habe. Und damit es nicht gänzlich möchte verlöscht werden, und durch die Länge der Zeit seinen völligen Untergang finden möchte: so habe ich allen Fleis angewendet, dasselbe wiederum herzustellen. Es ist dieses Denkmahl zu finden in dem Creutzgange bey der Prediger-Kirchen, (welche jetzo die Lutheraner im Besitz haben, da sie sonsten dem Dominikaner oder Prediger Orden zugehörete) und zwar auf dem Platz, wo man in die Schule gehet. Man darf nur am bemerkten Orte mit dem Gesichte gegen Abend stehen: so erblickt man dasselbe vor der Kirchhofs-Thür, und es ist in einen 7 Fuß langen und 3 Fuß breiten Sand-Stein gehauen. **Ew. Durchl.** werden sich nicht ohne Ursach verwundern, daß ich mitten unter jenen Freudens-Bezeugungen bey der Feyer eines **Hochfürstl. Geburts-Tages** einen Leichen-Stein, welcher uns auf die betrübten Schicksale der Sterblichen zurückführet, aufzurichten vor gut befinde. Daß aber dieses dennoch nicht zur Unzeit und am unrechten Ort geschehe, wird mir leicht zugegeben werden, wenn man sich nur erinnern will, daß die ersten Christen ihre Geburts-Täge öfters selbst auf den Kirchhöfen gefeyert haben, um damit das Bekänntnis abzulegen, daß sie sich durch ihre Geburt vor solche hielten, die dem Tode nicht entgehen würden, und daß sie in den

Ge-

Gedanken stünden, ihr Geburts-Tag könte vielleicht auch ihr Sterbe-Tag seyn. b)

Weil also die alten Christen ihren Sterbe-Tag auch ihren Geburts-Tag nenneten: so achte ich es nicht vor so gar ungereimt, wenn ich bey der Geburts-Feyers unsers **Durchl. Fürsten** auch das Andenken von dem Sterbe-Tage oder von dem andern Geburts-Tage **Herrn Günthers XVI.** Grafens zu Schwarzburg, zu erneuern auf mich nehme. Sonderlich aber halte ich es auch deswegen nicht vor ganz ungereimt, weil es noch von keinem bemerkt worden, oder weil wenigstens dessen bey keinem gedacht wird, da es doch gleichwohl ein sehr merkwürdiges Denkmahl ist, und zu besorgen stehet, es möchte durch die Folge der Zeit mehr und mehr abgerieben werden, daß es endlich durch die Unachtsamkeit und Mißhandlung derer, die aus dergleichen Dingen wenig oder nichts machen, ganz und gar verdorben wird, so wie etwa das Denkmahl Elgeri IV. eines Grafen von Hohnstein, der der Stifter dieses berühmten Closters gewesen ist.

Sie Durchl. Fürst, schätzen solche Dinge nach ihren Werth, und dahero wird es auch IHNEN, zu verwahren, und zu erhalten, übergeben, und SIE werden das Andenken dieses ruhmwürdigen **Herrn Günthers XVI.** (von welchen anders wo nicht viel aufgezeichnet ist) dauerhafter machen, wenn SIE verschaffen, daß dieses sein Denkmahl nicht sobald untergehet. Es enthält kürzlich, den Lebenslauf von ihm, aber mehrentheils nur in Zeichen. Ich will sie, wie ich sie doch im Steine angetroffen, und mit aller Mühe habe lesen können, hieher setzen:

ANNO. DOMINI. M. CCC. XXX. SEQUENTI. DIE. POST DIEM. AMBROSII .... EVENDUS. PATER. FR. GUNTHERUS. DE SWARZBURG. CUI9. AIA. REQ. IN ... das ist: Im Jahr 1330. den Tag

---

b) Vid. Joh. Nicolai de ritu antiquo & hodierno bachanaliorum commentatio Cap. XVI. in Thesauro Gronovii Vol. VII.

Tag nach Ambrosius hat der ehrwürdige Vater, Bruder Günther von Schwarzburg das zeitliche gesegnet, dessen Seele ruhe in Frieden!

In den Stein ist das Bildnis eines betenden und die Knie beugenden Mönches gehauen, welches, nach der damaligen Art, sogar künstlich und sauber eben nicht ist. Man konte dasselbe kaum nach vieler Mühe ansichtig werden. Doch nachdem der Stein auf das sorgfältigste reine gemacht wurde, stellte sich solches dem Gesicht dar, daß man dieses jetzt nur beschriebenen Bildnis ziemlich erkennen konte. Es ist nur zu bedauren, daß nach der Jahrzahl 30 ein Riß in dem Steine war, der also das Jahr, in welchen unser Günther gestorben ungewiß machte. Seiner Geburt nach stammt dieser Günther, laut das Epitaphii, aus dem Durchlauchtigsten und sehr alten Geschlechte der Grafen von Schwarzburg, die nunmehro ihrer Verdienste wegen in Fürstlicher Würde prangen. Sein Herr Vater war HENRICUS X. Graf von Schwarzburg und der Urheber der blankenburgischen Linien. Dessen Frau Mutter aber ist gewesen, Margaretha Gräfin von Bergen, c) von welcher gebohren worden, GUNTHERUS XIV. Groß-Meister des teutschen Ritter-Ordens in Preussen; HENRICUS XII. der Herr Vater des Allerdurchlauchtigsten Römischen Kaysers Günthers des XXI. Günther der XV. und nachher dieser Günther der XVI. Ihm folgete nach ein jüngerer Bruder HENRICUS XIII. der aber bald in seiner Jugend starb. Seine Schwestern waren die MarkGräfin Jutta und eine andere dieses Nahmens, die vom Jahr 1324-1333. in dem Stift zu Ilm Aebtißin war, wie auch noch eine, Nahmens Agnes, welche in eben diesem Stifte vom Jahr 1323-1326. eine Kloster Jungfrau gewesen. Wie aber eine unbe-

c) Vid. Peccenstein Theatr. Sax. P. I. p. 213. Peccensteinius labitur, suamque, quam alias apud historicos consecutus est, fidem sublestam auget. Margaretha enim hæc Comes Bergensis, non Comiti Schwarzburgico, sed Henrico, Duci Limburg. nupta fuit. Vid. Lucæ Fürsten-Saal, p. 1233.

unbedachte Meynung von einer durch das ehelose Kloster-Leben, zu erlangenden Verdienstlichkeit jene finstere Zeiten überhaupt beherrschte: so waren auch eben hierdurch die hohen Standes-Personen ganz bezaubert, daß sich viele Fürsten und Grafen, des Adels ganz und gar zu geschweigen, dieser Lebens-Art willig aufopferten. Auf diese Weise haben auch viele aus dem Hause Schwarzburg, ihr Leben in denen KlosterZellen zugebracht, oder sie blieben doch als Geistlchie unverehlichet d) zu diesen gesellete sich auch unser GUNTHERUS XVI. so, wie die übrigen seines Hauses nemlich 2 Brüder und 2 Schwestern. Nur HENRICUM XII. hat man hieraus zu nehmen, als welcher die Blankenburgische Linien fortgepflanzet hat. Nachdem der Herr Vater dieses **Günthers** XVI. im Jahr 1285. das Zeitliche mit dem Ewigen verwechselt hatte, wurde er von seinem Vetter **Günther** IX. in seiner Minderjährigkeit erzogen. Er wurde frühzeitig in denen Wissenschaften unterrichtet, und da zwey Brüder von seinem Herrn Vater CANONICI waren, nemlich ALBERTUS III. in dem Stift Würzburg, und **Günther** der XI zu Magdeburg: so mögen ihn auch wohl eben diese dahin verleitet haben, daß er sich in die Münchs-Kutte verhüllete. Denn da er zu mehreren Jahren kam, lag er nicht nur denen freyen Künsten ob; sondern er trat auch in den Orden der Dominikaner oder PredigerMönche, und begab sich in das von oberwehnten ELGERO zu Erfurt ohnlängst gestiftete Kloster. Hier soll er mit HENRICO DE FRIMARIA, einen gelehrten adelichen aus Thüringen, der seines Ordens ein AUGUSTINER und der heiligen Schrift MAGISTER war, vertrauten Umgang gepflogen haben. e) Dieser HENRICUS DE FRIMARIA soll auch der Verfasser

b

d) Conf. Si lubet. dil. mei parentis, Joh. Christoph. Olearii Clericatus Schwarzburgicus, Jenæ 1701. 12. editus.

e) Legatur omnino Jovius, Chron. MSt. Schwarzb. Lib. V. Cap. 3. cujus de Gunthero XVI. narrationem Consultiss. Dom. Consiliario Zeiz, & Celeberr. Dn. Ruhe, Archiv. primicerio debemus.

fasser seyn von einigen, in des Gesners Bibliotheck erzählten Büchern. Bey diesen seinen Ordens-Leuten hat er in so grosen Ansehen und Liebe gestanden, daß sie ihn bald zum Pater gemacht. Davon zeugt das Grab-Mahl, und die Aufschrift gibt zu erkennen, daß seiner sonsten in andern Urkunden vom Jahr 1323. und 1325. wenigstens unter dem Tittel eines Bruders gedacht werde. Was aber auch dem LeichenSteine der Zusatz **Bruder** sagen wolte, bedarf einer nähere Untersuchung.

Der Tittel eines Paters wird in Klöstern denenjenigen beygelegt, welche zugleich Priester und zu Verrichtung der AmtsGeschäfte gewöhnlicher maasen eingeweyhet und ORDINIRET, sind. Hingegen ist ein Bruder nur derjenige, welcher zwar in die Zahl der CONVENTUALEN, wie sie zu reden pflegen, aufgenommen ist; der aber doch das Amt eines Priesters und Aeltesten, weder durch Lesung der Messe, noch durch Predigen, noch auf andere Weise, verwalten kann; sondern der vielmehr zu Besorgung minderer Geschäfte bestellet ist. Auf diese Weise scheinet es sich zu widersprechen, daß einer in ein und eben demselben Kloster zugleich ein Pater und doch auch ein Bruder seyn könne. Ich habe zwar noch auf andern Denkmählern eben diesen Tittel mit einander verknüpft angetroffen; aber ich kan auch nicht läugnen, daß es mir allemal einigen Anstoß verursacht hat. Ich weiß diesen Widerspruch auf keine andere Weise zu heben, als wenn ich so urtheile: durch das Wort Pater wird das kurz vorher bestimmte Amt bezeichnet; aber mit dem Wort **Bruder** haben die Mönche, wenn sie es zu dem Wort Pater gesetzt, anzeigen wolten, SJE hätten als Brüder mit einander gelebet und SJE hätten sich auch unter einander so lieb gehabt, als Brüder, daher SJE auch diejenigen Brüder genennet, die doch sonsten gleichwohl unter die Patres hätten gezehlet werden müssen. (f) Nun ist

(f) Promiscue quoque olim adhibuerunt voces: Patris & Fratris, uti exemplo b. Lutheri patet, in scriptis suis, prioribus præsertim, horumque editioni-

ist auch kein Zweifel, daß dieser Günther, ob er gleich aus einem erlauchteten Hause entsprungen, dennoch mit denen übrigen seines Ordens einen freundschaftlichen Umgang gehabt habe; sintemal denen, die ihren Ursprung aus dem Schwarzburgischen Geblüte haben, Leutseeligkeit und Güte angebohren ist und jeder von ihnen verdienet mit Recht den Ruhm, daß er gegen die Niedrigen ganz ungemein huldreich und gnädig gesinnet sey.

Durch eine solche Aufführung welche sich nun auch dieser Günther nicht nur seine OrdensLeute; sondern auch andere so verbindlich, daß SJE sichs recht angelegen seyn lassen, ihn zu verehren. Selbst dessen leibliche Schwester, die an einen MarkGrafen von Meisen verheyrathet war, hat ihn so werth gehabt, daß SJE ihm im Jahr 1329. nach ihren Hintritt aus dieser Zeitlichkeit, fünf Maas Weitzen, und acht Maas Hafer, die SJE aus dem Kloster zu Ilm zu heben und zu ihrem Gebrauch zu verwenden hatte, im Testamente vermacht. Aber dieser Wohlthat scheinet er nicht lange genossen zu haben, indem ich ganz sicher glaube, daß er seine Durchlauchtesten Schwester bald darauf im Tode nachgefolget und die Schuld der Natur bezahlet. Der Sprung im Steine verhindert zwar, daß mann das eigentliche Jahr, in welchen er die Welt verlassen, nicht ausfündig machen kann; aber weil doch dieser Riß kaum einen zwey Finger breiten Raum ausmachet: so haben höchstens noch zwey Streiche (II) da stehen können. Nun thut kein GeschichtSchreiber nach dem 1330. und 1331. Jahre dieses Günthers Meldung. Dahero ist zu vermuthen, er muß entweder im Jahr 1330. oder 1331. den 5ten April, als welches eben der Tag nach Ambrosius ist, durch einen seeligen Tod in

b 2 die

---

tionibus primis, ab anno 1517-1525. mox Patrem, mox Fratrem sese adpellantis, ob eandem, quam adduximus, rationem. Conjunctim quoque vox *Pater* & *Frater* reperitur in Catalogo Monachorum hujus Monasterii mspto. & adhuc in templo Prædicator Erfurti adservato.

die himmliche Freude eingegangen seyn. g) Er ist auch in eben diesen Kloster, in wechen er sich bey Lebezeiten aufgehalten, begraben worden, und ist also des JOVIUS Muthmasung, die sich auf eine Nachricht eines ehemaligen Erfurtischen SYNDICI, D. WILHELM FACHII, gründet, der auch selbst in hochgräflichen Schwarzburgischen Diensten gestanden, gänzlich falsch. Sie gehet dahin, daß vielleicht dieser Günther in der FRANCISCANER Kirche zu Erfurt möchte begraben seyn.

Seine Seele ruhe in Frieden! Das ist die gewöhnliche Formel, welche wir auch hier mit Recht auf diesem EPITAPHIO mit beygefügt finden. Es sey ferne, daß ich ihm den Genuß der himmlischen Freude absprechen solte! Ich trete vielmehr denen von unsern Gottes-Gelehrten bey, welcher nicht ohne Grund davor halten, daß viele aus der Römischen Catholischen Kirche, die da vor der Reformation unsers seeligen Luthers gestorben sind, seelig verewigt worden wären. Ihr Grund ist dieser, daß SIE sich nicht auf einen verkehrten Glauben gestützt; sondern einzig und allein auf das Verdienst JEsu, als wodurch SIE in das Buch des Lebens eingeschrieben zu werden, brünstig verlangt haben. h)

Aber,

g) Nunc totus in ea sum sententia, ut certissime affirmare non erubescam, Guntherum XVI. anno 1330. fuisse demortuum. Accuratus enim & sæpius iteratis vicibus monimentum contemplanti mihi omne dubium ademtum fuit, quum facile pateat, ne numerum quidem I. adhuc stare potuisse, quod fractura adeo lata non sit, & pars minima literæ S. vocis, *Sequenti*, per illam saltim possit conspici. Erasa itaque hac litera, eaque fere integra, & necessario spatio, ut inter reliquas voces, nec non puncto distinctivo olim existente, sponte sequitur, ut non potuerit non annus 1330. indicari, aut num. XXX. modo positum fuisse.

h) Vid. post alios complures in Compendio, b. Dorschei Religions-Scrupel edit. Argent. 1652. pag. 385.

Aber, möchte wohl jemand einen Zweifel erregen, wer weiß, ob dieses Denkmahl, wovon hier eine Erklärung gemacht worden, auch von einem Grafen von Schwarzburg sey? Es ist doch gleichwohl kein Ehren Bey-Wort, als **Edel** oder **Wohlgebohren**, hinzugefüget; ja selbst die Benennung eines Grafen steht nicht einmal vor den Nahmen **Günther**? Dieses möchte aber doch nach der Gewohnheit jener Zeit nicht wohl zu entschuldigen seyn? Vielleicht mag es ein Mönch von ganz geringen Herkommen und aus dem Dörfgen Schwarzburg gebürdig gewesen seyn, der von seinem Vaterlande also genennet worden; oder es kann auch seyn, daß seine Familie diesen Ort noch besessen, wie dergleichen, aus verschiedenen Beyspielen könnte bestättigt werden?

Alle diese Einwürfe sind unnütze und unzulänglich. Ich erinnere mich zwar selbsten gar wohl, daß ich in dem Creuzgange bey denen Carthäusern ein merkwürdiges Denkmahl von einem, Nahmens GUNTHERUS DE SALZA, gefunden habe, welcher im XIV. Jahr 1397. gestorben war, und beyde Tittel sowohl eines *edeln*, als auch eines eines *strengen*; ja auch eines *frommen* und *andächtigen* führete, und doch war er kein Graf gewesen; sondern höchstens einer von Adel. Aber das thut nichts zur Sache. Ohne zu gedenken, daß man von der andern Art weit mehrere Denkmähler antrift, wo alle Tittel weggelassen sind, vornemlich bey denen Geistlichen; so will ich nur errinnern, daß unser **Günther** aller Pracht und weltlichen Ehre entsaget, und sich in diesen Bettel-Orden begeben hatte. Ob nun gleich auf seinem Grab die prächtigsten Worte nicht zu viel gewesen wären, so enthielten sich doch seine Ordens-Brüder mit allem Fleiß davon, weil er sich der Demuth aufs eifrigste beflissen hätte, und weil er die ganze Zeit seines Lebens jene Pracht verachtete. Hierzu kommt noch, daß meines Wissens den Nahmen Schwarzburg weder eine adeliche, noch eine

385-390. ubi solide demonstratur, quo respectu dici possit, in rom. Ecclesia potuisse, & adhuc posse aliquos fieri salvos.

bürgerliche Familie jemals geführet hat, ohne nur das erlauchtete blühende und noch jetzo Hauß Schwarzburg. So trift auch die Zeit, welche von denen Geschicht-Schreibern, sonderlich von dem JOVIUS, angegeben worden, und in welcher sich dieser GUNTHERUS in das Kloster nach Erfurt begeben, mit dem LeichenSteine vollkommen überein. i) Es ist also gar kein Zweifel mehr übrig, daß er nicht zu dem Durchlauchtigen Hause Schwarzburg gehören solte. Um deßwillen habe ich auch dem erlauchteten Hause denselben wiedergeben, und an statt eines Geschenkes zur Feyer des Geburts-Festes unterthänig darbringen wollen, zumal da es nicht wenig zur Aufklärung der Geschichte von dem Hause Schwarzburg beyträget. Andere mögen inzwischen kostbare Geschenke überreichen und mich in den Aufwande zu Erweisung ihrer Pflicht übertreffen! Ich kann es IHNEN, (UT PAULINUS NOLANUS CARM. VI. IN NOTALEM S. FELICIS,) leichtlich gönnen. Ich werde dennoch nicht alle Hofnung fahren lassen, daß **Ew. Hochfürstl. Durchl. mein gnädigster Fürst und Herr,** mit genädigen Augen auf dieses Denkmahl sehen werden, welches schon so vielen Schaden erlitten.

Da aber auch die Alten bey Begehung derer Geburts-Täge vornemlich darauf bedacht waren, daß sie Dieselben, nach abgelegten Wünschen, festlicher machen möchten, und da wir diese löbliche Gewohnheit auch zu unsern Zeiten nachzuahmen suchen; so erfordert auch meine Pflicht, daß ich diesen festlichen Tag mit frommer Gesinnung begehe und ich werde es wagen, mich nach den geringen Maase meiner Kräfte meiner unterthänigsten Schuldigkeit glückwünschend zu entledigen.

Durch-

---

i) Ex nomine quoque probabiliter argumentari quis potest, Comitem, non alium de Schwarzburg, indicari, quod constat, Guntheri prænomen proprium quasi fuisse familiæ huic illustrissimæ, ita, ut supra XL. hoc nomine adhuc venerint.

Durchlauchtigster Fürst, Genädigster Fürst und Herr, ich wünsche IHNEN demnach unterthänig und von ganzen Herzen, daß der Höchste diesen Tag, durch stets neuen Zuwachs alles hochfürstlichen Wohlergehens, immer herrlicher machen wolte. Er, der der erste von DERO Leben war, bringe IHNEN bey seiner jedesmaligen Rückkunft vergnügtere Tage, damit DERO Lebens-Tage in Glückseligkeit und erwünschter Ruhe verfliessen mögen. Da SIE unsern Sonnen-Lichte, als die Sonne ihres Landes, sehr gleich sind: so müssen SIE auch jener überall ähnlich werden. Wie also jene so zu reden immer stärkere Kräfte empfängt und denen Erdbewohnern immer mehr Wärme und Nutzen verschaffet; je höher sie steiget: eben so müssen auch Sie, Durchlauchtigster Fürst und Herr! einen immer grössern Zuwachs an Kräften und Wohlergehen, an sich erfahren; jemehr DERO Jahre sich vermehren und das am allerersten in dem, und zur Erleichterung der schweren Regierungs-Last etwas beytragen kann! Ja als die Sonne an unsern Regiments-Himmel müssen SIE einen weiten und allemal beglückten Lauf beschreiten und IHR Glanz erquicke die Schwachen, er richte auf die unterdrückten, und schaffe Nahrung denen, die ihn verehren! Vor allen Dingen aber vermehre er das Glück und Heil des Durchlauchtigsten Schwarzburgischen Hauses so, daß neue Sonnen davon entbrennen mögen, und daß man von denen Prinzen dieses Hauses (UT IN NUMMO QUODAM EPHESIORUM, CARACALLÆ ET GETÆ EFFIGIES SISTENTE, IN SPECIM. MORELL. TAB. II. N. I. P. 33. EDIT. POST.) sagen kann: Sehet da ΝΕΟΙ ΗΛΙΟΙ! Diese werden ins künftige unsern Lande ihren Schein gönnen und ihm so viel Heil und Wohl verschaffen, als ein jeder wohlgesinnter von Grund seines Herzens wünschet. SIE aber Durchl. Fürst, die SIE jetzo uns, als unsere Sonne, ihren Schein, Licht und Wärme gönnen, müssen niemals durch die Wolken irgend eines unglücklichen Zufalls verdunkelt werden! Keine Fin-

ster-

sterniß verberge uns ihren Schein und IHR Untergang müsse entweder niemals oder doch sehr spät erfolgen. Vielmehr wünschen wir, daß wir diesen Glanz, dieses Licht noch lange und beständig an unsern Himmel sehen, und daß SJE noch vielmal DERO Geburts-Fest mit allen zu erdenkenden hohen Wohl begehen mögen. Der gnädige GOtt erhalte **Ew. Durchl.** benebst **Dero Durchlauchtigsten Frau Gemahlin,** und dem ganzen Schwarzburgischen Hause noch lange in hohen Wohl! Er lasse SJE grünen und blühen, damit sich auch DERO mächtigen Schutzes ins künftige zu erfreuen habe

Ew. Durchlauchtigkeit

Meines genädigsten Fürsten und Herrn,

Erfurt den 23sten August
1723.

unterthänigster Knecht
Johann Christian Olearius.



Des Durchlauchtigsten Hauses Schwarzburg Stamm-Register,

In neun Linien.

§. 1.

Obwohl ohnstreitig ist, daß das Durchlauchtigste Haus Schwarzburg keinem Hochfürstlichen Hause, im Römischen Reiche, wegen des Alters, weiche: so erachten wir doch vor diesesmal unnöthig, uns lange aufzuhalten, in Widerlegung derer Meinungen, oder vielmehr Fabeln, dererjenigen, welche vom Wittekindo, dem

Schwarzen, des hohen Hauses Schwarzburg Anfang, und Alter, herführen.

§. 2. Denn wenn von diesem güldenen Ritter gesagt wird, er sey um das Jahr Christi 751, zur Zeit des Pipini, Königs der Franken, und dessen Sohnes, Caroli M. ein Heer-Führer gewesen Edelhardi, des Königs der Sachsen, wider die Franken, und da dieser Wittekind gefangen worden, habe Ihm der König in Frankreich am Thüringischen Walde einen Strich Landes, auf 20 Meilen in die Länge, und auf 10 Meilen in die Breite, geschenket; so ist dieses ein bloses erdichtetes Werk, welches auch dahero offenbar wird, 1) weil ganz Thüringen kaum so lang und so groß, 2) dieselbe ganze Gegend allbereit um das Jahr Christi 724. in Besitz derer Grafen von Kefernburg gewesen, und 3) wie die Stolbergischen Jahr-Bücher bezeugen, Graf Volkmar von Stolberg mit der Anna, Gräfin von Schwarzburg, allbereit im Jahr Christi 585. Beylager gehalten hat, welches 129 Jahr vor Wittekinden geschehen, und endlich 4) aus gewissen Gründen gewiß ist, daß das Durchlauchtigste Haus Schwarzburg 166 Jahr vor Wittekind in voller Blüte gestanden.

§. 3. Derowegen wir diese Fabeln beyseit setzen, und die Meynung behalten, welche nicht nur glaubwürdig, sondern auch auf festen Gründen sich zu gründen scheinet, nemlich, daß das Durchlauchtigste Haus Schwarzburg, sammt der Hochgebohrnen Familie derer Grafen von Kefern-

Kefernburg, aus dem Stamme des mächtigsten Königs in Frankreich, Lotharii, entsprungen sey.

§. 4. Denn 1) der König in Gallien, Lotharius, wie Bernhard Herzog, in seiner Elsaßischen Chronicke, aufgezeichnet, hat sechs Söhne gehabt, unter welchen GUNDAR (Günther) sein Vaterland verlassen, in unser Thüringen sich begeben, und allda ein Schloß, Kefernburg genannt, nicht weit von Arnstadt, gebauet, vor sein Geschlecht: Gleichwie vorhero die Könige in Frankreich in Lotharingen, bey Metz, gebauet ein Schloß, Kefermont genannt: Denn Kefermont ist eben so viel als Keferberg. Und daß aus diesem Französischen GUNDAR ihren Ursprung hergenommen die Grafen von Kefernburg, bekräfftiget 2) das alte Gemählde, welches weiland auf dem Kefernburgischen Schlosse gefunden, und lange Zeit auf dem Schlosse zu Arnstadt aufgehoben worden, in welchem 3 Männer und so viel Weibs-Bilder, in alter teutschen Gallischen Kleidung sich sehen lassen: welcher Kleidung Zeugen sind die länglichte zugespitzte Schuhe, so bey denen alten Franzen und Teutschen gebräuchlich gewesen. Sonderlich aber bekräfftiget dieses, was wir wollen, 3) die Ueberschrifft des Gemähldes, welche also lautet: Genealogia Comitum Kevernburgensium, der Stamm derer Grafen zu Kefernburg; allwo eines jeden sein Nahme auch darzugethan ist, und wird der erste ausdrücklich GUNDAR

genennet. Es stimmet überein 4) die Historie und Geschichte selbiger Zeit, welche bezeugen, daß die Könige in Franckreich damal die mächtigsten Helden gewesen, indem sie den ganzen Strich am Thüringer Walde, von Hessen bis ans Voigtland, mit Städten und Dörfern, unter ihre Gewalt und Botmäsigkeit gebracht. Hieher können auch 5) gezogen werden die alten Wapen derer Grafen von Kefernburg, welche sie gebraucht, in welchen ein Gesichte mit einer Königlichen Crone zu sehen ist. Es sind auch 6) neben dem Schilde auf beyden Seiten Lilien; Daß diese aber die Könige in Frankreich vorlängst in ihren Geschlechts Wapen gehabt, ist bekannt.

§. 5. Nachdem nun dargethan ist, daß die Grafen von Kefernburg aus dem Königlichen Hause in Frankreich entsprossen; so ist hieraus auch gewiß, daß das Durchlauchtigste Haus Schwarzburg seinen Ursprung ebenfalls nehme aus dem Königlichen Stamme in Frankreich. Dieses Satzes fester Grund ist, weil das Schwarzburgische und Kefernburgische Haus ein Haus gewesen. Dieses aber darzuthun, müssen wir anschauen die Wappen, welche in beyden Häusern gebräuchlich: nemlich Schild und Helm haben die Grafen, so wohl von Kefernburg, als Schwarzburg, einerley in ihren Wappen gehabt. Als, einen Himmel-blauen Schild, auf welchen war ein gelber Löwe, mit seinem Kopfe auf die rechte Seite sich wendend,

und

und Pfau-Federn, mit dem Kamm und Rechen auf dem Helm gepflanzet, welche gleichsam durch Erbschafft empfangene Wappen das hohe Haus Schwarzburg bis auf diesen Tag erkennet und sich zueignet.

§. 6. Und aus dieser Meinung, von dem Ursprunge des Durchlauchtigsten Hauses Schwarzburg, sind wenig Beschwerungen zu befürchten. Die andern Meinungen sind mit so viel Beschwerungen beladen, daß diejenigen, so selbige ergreiffen, wider der Sonnen Licht zu reden scheinen. Dahero allbereit im Monat Junio, im Jahr 1652. M. Joh. Hofmann, des Secretarii zu Arnstadt Sohn, und D. Andreæ Gerhardi, des Canzlers, Tochter-Sohn, eine Disputation als Respoudens, in Jena, nebst seinem Præside und Vetter, D. Joh. Ernesto Gerhardo, damal Historiarum Professore Publico, gehalten, und darinnen, nächst Verwerffung aller anderen Meinungen, schreibet: diese Meynung vom Ursprung des hohen Hauses Schwarzburg, aus dem Königl. Geschlecht in Frankreich, gefälle nicht nur denen Gelehrten Männern, so in diesem Studio erfahren, sondern auch denen hochgebohrnen Herrn Grafen von Schwarzburg. Derowegen welche Meinung durch dero gnädigsten Beyfall schon vorlängst angenommen die hohen Helden von Schwarzburg, dieselbe haben wir auch sicherer zu behalten vermeinet, weil bishero keine sichere gefunden worden.

§. 7. Es mögen aber niemand irre machen

die unterschiedene Tituli. Denn es ist ja aus denen Historien bekannt, daß Fürsten und Grafen, wenn Sie diejenige erbliche Länder, so ihnen durch Erb-Fall zugekommen, angetreten, und noch heute zu Tage in Frankreich antreten, sich von selbigen nennen, wie Martinus Crusius L. III. Ann. Svevicor. Part. 2. Fol. 90. und Johann Tilius libr. de Rebus Gallicis bezeugen. Und dahero ist es auch geschehen, daß Graf Sizzo bald ein Graf von Kefernburg, bald ein Graf von Schwarzburg genennet wird, weil beyde Lande damal unter seiner Herrschafft gewesen.

§. 8. Diesen Grafen Sizzo haben die Genealogien-Schreiber fast nicht, und haben an dessen Statt andere Nahmen gesetzet, und sehen wir über die Nahmen nichts als untermengte Irrthümer, daß sie gleichsam durch eine Irrwegs-Leiter hinauf steigen mögen zum Wittekindo, welchen Irrthum mit dem Rittershusio auch begangen der neülichste Genealogien-Schreiber, Johann Hübner, in seinen Genealogien. Wir haben aber in unsern Lectionibus behutsam verfahren, damit wir nichts lehren mögen, so unsern Schwarzburgischen Archiven zuwider wäre.

§. 9. Es ist hier auch nicht nöthig, daß wir viel von dem Titul Schwarzburg disputiren, ob er vom schwarzen Berge, wie Cuspinianus de Cæsar. atque Imp. Rom. pag. 481. edit. Basileens. hat gewolt, oder ob er vom schwarzen oder weissen Kinde, Wittekind, dem güldnen Ritter, wie andere wollen, seinen Ursprung habe. Was

auch

auch aus des Laurentii Peckensteins Theatro Saxonico Cap. XV. angeführet wird, als hätte der erste Graf von Schwarzburg ein Schloß nicht weit von dem Fluß Sala gebauet, hat untermengete Fabeln. Und scheinet, als hätten diese Leute, welche dieses geschrieben, die Oerter am Thüringer-Walde, über Breitenbach, nemlich die Eisen-Hammer, die Katzhütte und Schwarzhammer, nicht gesehen, sonst hätten sie auch jenen schönen Fluß, die Schwarze, so von schwarzen Steinen also genennet ist, wie auch in demselben die schönen schwarzen Forellen entweder gekostet, oder gesehen. Dieser Fluß entspringet weit über Breitenbach im Walde, läuft über Königsee an das Schloß Schwarzburg, bis er unter Blankenburg erst in die Sala läuft. Ist dahero Schwarzburg nichts anders, als ein Schloß, oder verwahrtes Haus an dem Flusse Schwarze gebauet, welches ein Graf von Kefernburg erbauet, und hernach Graf von Schwarzburg sich genennet.

§. 10. Wir nehmen ferner in acht, daß erzehlete und noch zu erzehlende Irrthümer, so von denen Genealogien-Schreibern begangen sind, und insonderheit an dem hohen Hause Schwarzburg dahero entstanden sind, weil bis auf heutigen Tag derselben Autorum keiner die Linien, zum Exempel: die Leutenbergische, Blankenburgische, Wachsenburgische u. s. f. klar unterschieden; dahero haben wir uns bemühet, in der Beschreibung der Genealogie oder Stamm-Re-

 gister

gister des Durchlauchtigsten Hauses Schwarzburg, die Linien genauer zu unterscheiden.

§. 11. Indem wir aber das Historische Stamm-Register des Hoch-Fürstlichen Hauses Schwarzburg anfangen, halten wir davor, wir thun besser, wenn wir nur etwas in die alten Historien ausspatzieren, als wenn wir gar zu weit hinaus, solche Dinge, so ungewiß, zweiffelhafftig, und noch nicht ausgemachet, zu sehen, herum schweiffen. Sonderlich aber, damit wir nichts wider die Schwarzburgische Archiven schreiben mögen, so haben wir dasjenige, welches wir vor diesem zusammen getragen, denen gedachten Archiven gleichförmig gemachet und eingerichtet, auch nebst diesen zu behalten beschlossen, dasjenige, welches M. Paulus Jovius, so weiland allhier zu Arnstadt Con-Rector und hernach Rector zu Ebleben gewesen, hinterlassen, so in denen Schwarzburgischen Archiven aufgehoben ist. Inmassen wir nicht rathsam geachtet, ungewisse Dinge der Jugend vorzutragen, gleichwie auch erwachsene und alte dergleichen zweiffelhafftige Dinge nicht verlangen. Dahero sey nun

TABULA I.
In sich haltend die alten Grafen von Schwarzburg.

§. 1.

Unter denen, von welchen wir gewisse Nachricht haben, ist der erste: Albertus, welcher

cher um das Jahr Christi 1073. gelebet, und Jovius im I. Buch seiner Chronicken von ihm handelt, im XVIII. Capitel. Diesem ist gefolget:

§. 2. Sizzo, welcher sich bald Grafen zu Schwarzburg, bald Grafen zu Kefernburg geschrieben. Hat gelebet im Jahr Christi 1109, starb 1151. Auf diesen ist gefolget:

§. 3. Henricus VI. Graf zu Schwarzburg, welcher gelebet biß auf das Jahr 1184. Dessen Gemahlin ist gewesen eine Gräfin von Winzenburg. Und von diesem handelt Jovius Lib. II. C. II. Sein Leben und Tod hat auch mit vielen Worten beschrieben Matthæus Dresserus, Millen. VI. part. II. p. m. 566. Nemlich: als Fridericus Barbarossa, der Kayser, im Jahr 1154. den 26. Julii, zu Erfurt einen Reichs-Tag hielte, und die Streit-Sache zwischen Ludwig, dem Land-Grafen, und Conrad, dem Bischof zu Maynz, abgehandelt wurde, ist durch einen unglücklichen Fall das grosse Gemach, wo sie zusammen kommen, eingefallen, und ist nebst andern fünf Grafen auch ums Leben kommen dieser unser Henricus VI. Die Grafen, so damals umkommen, sind gewesen: Gottfried, Graf von Ziegenhain, Graf Goßmar von Hessen, Graf Friedrich von Abensberg, und Roteneck, Graf Burckardt von Wartberg, und Burggraf Friedrich von Kirchberg. Der Kayser hat sich am Fenster-Eisen erhalten, und ist davon kommen, wie Spangenberg erzehlet. Irren demnach diejenigen sehr, welche des Kaysers

Günthers Vater, HENRICUM XII. mit diesem HENRICO VI. vermengen, und einen Irrthum von hundert und vierzig Jahren begehen, nemlich von anno 1184. in welchem HENRICUS VI. umkommen, biß auf das Jahr 1324. in welchem HENRICUS XII. gestorben ist, wie wir hernach sehen werden in der V. TABULA.

§. 4. HENRICUS VI. (im vorigen §. 3.) hat drey Söhne und eine Tochter hinterlassen, unter welchen 1.) Conradus, Graf zu Schwarzburg, hat gelebet im Jahr 1225.

2.) Elisabeth, Graf Burkhards zu Mansfeld Gemahlin, 1180. 1240.

3.) HENRICUS VII. Graf zu Schwarzburg, 1230. Dessen Gemahlin Irmengardis, Gräfin zu Kefernburg.

Von dessen Nachkommen wird gehandelt werden hernach im folgenden 5. §.

4.) GUNTHERUS VI. Graf zu Schwarzburg, Herr zu Blankenburg, hat gelebet anno 1209. 1242. Dessen Gemahlin ist gewesen Tetburga, eine Tochter Grafens Sigismundi. Und dieser ist derjenige GUNTHERUS VI., welcher in Kriegs-Diensten gewesen des Kaysers Philippi Suevi, wider Hermannum, Land-Grafen in Thüringen und Hessen.

§. 5. Von dem drittgebohrnen HENRICO VII. ist das Geschlechte fortgepflanzet worden, indem er gewesen ein Vater von sieben Kindern, unter welchen:

1) HENRICUS VIII. Graf zu Schwarzburg,

1230.

1230. 1258. Dessen Gemahlin war Sophia, Gräfin von Honstein. Von diesem sind gezeuget worden drey, nemlich:

a) HENRICUS IX. Graf zu Schwarzburg, welcher gelebet im Jahr 1234. † 1253.

b) Irmengardis, Gebhards IV. Grafens zu Querfurt Gemahlin.

c) GUNTHERUS VIII. Graf zu Schwarzburg, 1234.

Welche alle dreye keine Nachkommen hinterlassen.

2.) Mechthildis, Burkhards VIII, Grafens zu Querfurt, Gemahlin, 1249.

3.) Sophia, Kloster-Jungfrau in Paulinæ Zell im Jahr 1224.

4.) GUNTHERUS VII. Graf zu Schwarzburg, Herr zu Blankenburg, 1230. † 1287. Und dieser hat diese Lineam fortgesetzet, wie hernach §. 6. soll gesagt werden. Ist begraben im Kloster Ilm, welches von ihm gestifftet war.

5.) Rutta, und

6.) Mechtildis, beyde Kloster-Jungfrauen in Paulinæ Zell von anno 1224. biß 1249.

7.) ALBERTUS II. Graf zu Schwarzburg 1249. Groß-Meister des Johanniter-Ordens zu Jerusalem.

§. 6. Von GUNTHERO VII. (§. 5. n. 4.) sind gebohren sieben, als:

1.) GUNTHERUS IX. der Anfänger einer sonderbaren Linie, wie zu sehen seyn wird TAB. II. Und von ihm Jovius handelt Lib. III. Chron.

2.) So-

2.) Sophia, Gemahlin Bertholdi VIII. Grafens zu Henneberg, 1262.

3.) Irmengardis, die erste Abtißin in dem von ihrem Herrn Vater gestiffteten Kloster zu Stadt Ilm 1275. † 1314.

4.) HENRICUS X. Graf zu Schwarzburg, ein Urheber der Blankenburgischen Linie. Besiehe Tab. V. und von diesem handelt weitläuftig Jovius Lib. V. Chron.

5.) GUNTHERUS X. Graf zu Schwarzburg 1259.

6.) ALBERTUS III. Thum-Herr zu Würzburg, 1280.

7.) GUNTHERUS XI. Thum-Herr zu Magdeburg, 1280.

TABULA II.

Hält in sich die Grafen von Schwarzburg, von GUNTHERO IX. biß auf HENRICUM XX.

§. 1.

Von GUNTHERO IX. (§. 6. n. 1.) welcher eine besondere Lineam gepflanzet, saget Jovius Lib. III. Chron. Er habe zwey Gemahlinnen gehabt, deren (a) N. N. (b) Helena. Von N. N. sind acht Kinder:

1.) HENRICUS XI, welcher gelebet im Jahr 1280. 1293. Dessen Gemahlin war Utha, Freyin von Querfurt.

Aus dieser ist gebohren Agnes, so gelebet

1323.

1323. 1331. Eine Gemahlin Ottens, Burg-Grafens von Kirchberg.

2.) ALBERTUS IV. Groß-Meister des Johanniter Ordens zu Jerusalem, hat gelebet 1322. 1327.

3.) GUNTHERUS XII. Graf und Herr zu Schwarzburg, hat gelebet 1290. 1308. Dessen Gemahl war Mechtildis, Gräfin von Kefernburg. Von dessen Nachkommen handelt §. 2. so folget.

4.) Guntherus XIII. 1293. 1301.

5.) Johannes I. 1293. 1303.

6.) Adelheid, anno 1280. 1308. eine Gemahlin Graf Günthers zu Kefernburg. Sie hat als eine Wittbe gelebt zu Arnstadt, allwo ihr Wittumbs Leib-Geding gewesen.

7.) Elisabeth, Anno 1293. 1301.

8.) Sophia, Gemahlin Heinrichs, Grafens zu Henneberg.

§. 2. Von GUNTHERO XII. sind auch acht Kinder gezeuget, als:

1.) GUNTHERUS XVII. anno 1292. 1293.

2.) HENRICUS XIV. Graf und Herr zu Schwarzburg, anno 1306. 1361. hat zwey Gemahlinnen gehabt, welche beyde Helena geheissen, aus welchen er neun Kinder gezeuget, von welchen hernach §. 3.

3.) Irmengardis, im Jahr 1301.

4.) Guntherus XIX. im Jahr 1319.

5.) Henricus XVI. im Jahr 1319.

6.) Jutta, 1301. 1306.

7.) So-

7.) Sophia, Kloster-Jungfrau, 1301.

8.) GUNTHERUS XVIII. Graf zu Schwarzburg und Herr zu Wachsenburg, ein Anfänger der Wachsenburgischen Linie, im Jahr 1306. 1356. Dessen Gemahlin war Richza, Freyin Schlüsselburg. Besiehe Tab. IV.

§. 3. Von HENRICO XIV. kommen aus zweyen Gemahlinnen, so beyde Helena geheissen, nachfolgende neune:

Aus der ersten Gemahlin sind achte:

1.) Gerhardus, Bischoff zu Würzburg und Herzog in Franken, anno 1372. † 1403.

2.) Guntherus XXII. Graf und Herr zu Schwarzburg, A. C. 1358. 1382. Dessen Gemahlin war Magdalena, Reußin von Plauen.

Aus diesen ist gebohren Helena, ist vermählet gewesen Gunthero XXVIII. Grafen zu Schwarzburg, aus Arnstädtischer Linie. 1367.

3.) Guntherus XXIII. des Teutschen Ordens Ritter in Preussen. 1363.

4.) Guntherus XXIV. Thum-Herr zu Regenspurg 1371.

5.) Mechtildis, Abtißin zu Stadt Ilm 1348. 1356.

6.) Margaretha, Kloster-Jungfrau 1348.

7.) N. N. Gräfin 1357.

8.) GUNTHERUS XXVII. Graf und Herr zu Schwarzburg 1368. 1397. Und dieser ist derjenige Guntherus XXVII, welcher um das Jahr 1392. mit Friedrich und Wilhelmen, Landgrafen in Hessen und Thüringen, Kriege geführet.

Dessen

Dessen Gemahlin ist gewesen:
Anna, Gräfin von Falkenstein.
Aus diesen ist gebohren
Anna, so vermählet gewesen dem Grafen von Gleichen 1391.
Von der andern Gemahlin ist,
9.) HENRICUS XX. Graf zu Schwarzburg, Herr zu Leutenberg, ein Anfänger der Leutenbergischen Linie,
Dessen Gemahlin Anna, besiehe Tab. III.

TABULA III.

Darstellend die Leutenbergische Linie.

HENRICUS XX. Graf zu Schwarzburg und Herr zu Leutenberg, ein Anfänger der Leutenbergischen Linie, von welchem Jovius Lib. IV. Chronic. Seine Gemahlin ist gewesen Anna. Aus diesen beyden sind gebohren fünf Kinder:

1.) Agnes, Gräfin zu Schwarzburg, Gemahlin Bernhards, Grafens zu Reinstein 1414.

2.) HENRICUS XXVII. Graf zu Schwarzburg 1401. 1433. dessen Gemahlin Elisabetha. Von diesem HENRICO XXVII. sind gebohren zwey,

als:

a) Cunigundis, Gemahlin Graf Schlickes zu Passau.

b) HENRICUS XXX. Graf zu Schwarzburg,
dessen

dessen Gemahlin Brigitta, Freyin von Gera 1434. 1463.

Von diesem HENRICO XXX. sind gebohren drey,

als:

a) Elisabeth, Abtißin zu Ilm, 1467. 1521.

b) BALTHASAR II. Graf zu Schwarzburg, Herr zu Leutenberg, 1464. 1525.

Dessen Nachkommen werden erzehlet werden im folgenden §. 2.

c) Mechtildis, vermählet dem Burg-Grafen in Meissen 1479.

3) Albertus V. Anno 1401. 1421. Comtur-Herr des Teutschen Ordens in Preussen.

4) Guntherus XXXIV. im Jahr 1412. 1436.

5) Sighardus II. im Jahr 1412. 1434.

§. 2. Von BALTHASAR II. sind gebohren zwey, als:

1) JOHANNES HENRICUS, dessen Gemahlin Margaretha, Gräfin von Weida, 1517. 1555. und

2) Georgius Philippus, so jung gestorben, 1499.

§. 3. Aus JOHANNE HENRICO sind gebohren nachfolgende neune:

1) Henricus, XXXIIX.

2) Balthasar III.

3) Gerhardus.

4) Albertus V. 1550. 1560.

5.) SIGHARDUS III. 1550. 1560.

6.) PHILIPPUS II. 1555. 1564. dessen Gemahlin

mahlin war Catharina, Herzogin von Braunschweig.

Und in diesem ist die Linie erloschen.

7.) Margaretha, Gemahlin erstlich Herrn Reussens zu Gera, hernach Ottonis, Herzogs zu Braunschweig, † 1557.

8.) Catharina, Gemahlin erstl. Grafens zu Honstein, hernach Grafens von Reinstein. 1556.

9.) Brigitta, Gemahlin Herrn Reussen vou Plauen, 1556.

TABULA IV.

In sich haltend die Wachsenburgische Linie.

§. 1.

GUNTHERUS XVIII. Graf zu Schwarzburg, Herr zur Wachsenburg, ein Bruder HENRICI XIV. aus der Tab. II. §. 2. Dessen Gemahlin Richza, Freyin von Schlüsselburg.

§. 2. Und diese zwey, nemlich GUNTHERUS XVIII. und HENRICUS XIV. sind die zweene Brüder, welche von denen Grafen, ALBERTO und JOHANNE, Vettern, Grafen zu Arnshaug, Herrn zu Leuchtenburg, Elsterburg, Lobdeburg, und Burgau, an statt eines Pfandes, gegen Zahlung einer Summe Geldes, viertehalb tausend Schock, in Besitz bekommen das Schloß Leuchtenburg, mit der Stadt Cala und Roda, daß dahero auch GUNTHERUS XVIII. mit seinen Söhnen: JOHANNE II. und GUNTHERO XXVI. im

Jahr 1348. sich Herrn zu Leuchtenburg geschrieben.

§. 3. In dieser Verpfändung und Inhabung gedachter Oerter haben die Herrn Grafen von Schwarzburg ihre Gerichtbarkeit und Bothmäßigkeit also ausgeübet, daß auch 1310, am Sonntag Reminiscere, Hochgedachter Graf Günther der XVIII. denen Bürgern der Stadt Roda sieben sonderbare Privilegia und Freyheiten gegeben, als:

I.) Wegen des Bierbrauens und Schenkens, daß keine Schenken auf denen Dörfern sollen geduldet werden, ausgenommen auf wenigen, sondern sollen das Bier und Malz in der Stadt Roda kauffen.

II.) Wegen des Fischens im Flusse, so durch Roda fleußt; gegen Zahlung des Fisch-Geldes, jährlich auf Walpurgis.

III.) Wegen der Gerichte und des Zolls zu Roda, gegen Zahlung jährlich zwölf Schock Groschen.

IV.) Wenn wider den Landes-Herrn Delinquenten oder Verbrecher in Roda sich finden, von solchen soll die Straffe gefordert werden, nach der Stadt Busse oder Statuten, nicht nach dem Ausspruche derer Voigte und Richter des Landes-Herrn: auch sollen die Richter nicht in sein Hauß fallen, und ihn wegführen, es sey dann, daß er nicht besessen wäre.

V.) Wegen Vögel und Hasen, daß sie solche mögen fahen, wo sie können, doch ohne Hunde.

VI.) We-

VI.) Wegen des völligen Stadt-Rechts, daß sie solches vollkömmlich haben sollen, als andere Städte.

VII.) Wenn einer von Bürgern die Gesetze und Gebot breche, den sollen sie in ihre Zucht nehmen, und straffen, worinne sie niemand hindern soll.

In diesem Diplomate wird vorn an die Ursache, oder Bewegung angeführet, wodurch Graf Günther bewogen worden, ihnen solche Freyheit zu geben: weil nemlich die Stadt Roda alle Jahr ihme Steuer gegeben achtzehen Schock Groschen, uffe Sente Michils-Tag, wie die Worte im Briefe lauten.

§. 4. Der Anfang dieses Diplomatis lautet also: **Wir Grave Gunther, von GOtis Gnaden, eyn Erbe zu Schwarzpurg und H're zu Leuchtenburg** &c. und ist diese Schreib-Art: **Wir von GOttes Gnaden**; welcher damals schon die Herren Grafen von Schwarzburg sich bedienet, denen Churfürsten zu Sachsen und Landgrafen in Thüringen nicht zuwider gewesen, sondern es haben zwey Churfürsten, nemlich Churfürst Ernestus, anno 1482. zu Jena, Dienstags nach Severi, und Churfürst Friedrich zu Weimar, am Sonnabend nach dem H. Christ-Tage anno 1487. dieses Diploma erneuert und bekräfftiget, und wird in der Confirmation des Schwarzburgischen Privilegii derer Herrn Grafen im besten gedacht, auch das

Datum allegirt, daß es gegeben anno Domini 1310. am Sonntage Reminiſcere.

§. 5. Anno 1333. haben die Grafen von Arnshaug und Herrn zu Leuchtenburg ꝛc. ALBERTUS und JOHANNES, das Schloß Leuchtenburg, die Stadt Cala und Roda, denen Herrn Grafen zu Schwarzburg, GUNTHERO XVIII. und HENRICO XIV. durch einen Erbkauf übergeben; es hat aber FRIDERICUS Gravis, oder Severus, der Ernſthaffte, Land-Graf in Thüringen und Marggraf zu Meiſſen, Herr des Landes Pleiſſen und im Oſterlande, als Lehn-Herr, in dieſe Verkauffung und Veräuſſerung nicht willigen wollen, ſondern es ſind die Herren Grafen zu Schwarzburg genöthiget worden, daß ſie ſelbiges Jahr 1333. einen Vergleich eingegangen, Krafft welches der Land-Graf verſprochen, auf Michaelis, vermöge des Verkaufs, ſolche Oerter vor die Summa, die ſie beweiſen könten, einzulöſen: und ſo es nicht geſchehe, ſolten die Herren Grafen von Schwarzburg das Hauß Leuchtenburg, Cala, und Roda, noch 6 Jahr behalten. So es alsdenn nicht eingelöſet würde, ſolten ſie nach 6 Jahren an rechten Lehn ſeyn. Dieſer Vergleich iſt gegeben zu Dreßden nach GOttes Geburt tuſend Jahr, dryhundert Jahr, in dem dryendryßigſten Jahre, an dem nechſten Freytage nach Allermann Faſtnacht, wie die Worte lauten. Und dieſer Vergleich iſt auch zu finden im Fürſtl. Schwarzburgiſchen Arnſtädtiſchen Regierungs-Handels-Buche, unter der Rubric:

Land-

Land-Graf Friedrichs VerEin mit denen Grafen zu Schwarzburg, wegen Wiederkauf und Wieder-Einlösung rc. Es ist aber die Einlösung in diesen beschriebenen Terminen und Jahr 1333. nicht geschehen, sondern, nachdem Graf Hannß von Schwarzburg, aus der Wachsenburgischen Linie, die Stadt Roda, in der brüderlichen Theilung bekommen anno 1370, auch zu Roda ein Bestätigungs-Brief über etliche Güter zu Laßdorf, nahe bey Roda, von anno 1390. vorhanden, der sich also anfähet: **Wier Johannes, Graf und Herr zu Schwartzburg, und wir Günther, der ältere, und Günther, der jüngere, Grafen und Herrn zu Schwartzburg;** welches ein Zeichen ist, daß anno 1390. diese Oerter noch Schwarzburgisch gewesen: und stehet im Calender 1683. zu Eisenberg gedruckt, daß Graf Günther von Schwarzburg mit seinen Söhnen, Johannen und Neffen Gunthero anno 1348. sich deswegen Herrn zu Leuchtenburg geschrieben.

§. 6. Endlich hat Land-Graf Friedrich, der Streitbare, und sein Bruder: Wilhelm, zu Thüringen, die Schlösser, Roda und Leuchtenburg, wieder eingelöset mit 2100. Schock Freyburger Groschen A.C. 1396. am Sonntage Reminiscere. Hat sich also die versprochene Einlösung von anno 1333. biß 1396. verzogen. Worauf Graf Johannes anno 1396. in einem öffentlichen Anschlage die Unterthanen, (die Mannschafft werden sie allda genennet,) der Herrschafft Leuchten-

 burg,

burg, wohin auch damals Roda gehöret, ihrer Pflicht erlassen, und sie an die Marg-Grafen zu Meissen verwiesen, denenselben zu huldigen.

§. 7. Daß wir aber nun fortfahren in dem Stamm-Register des hohen Hauses Schwarzburg, so folgen nun fünfe, so von GUNTHERO XVIII. gebohren, nemlich:

1.) JOHANNES II. (Graf Hannß) Graf zu Schwarzburg, Herr zur Wachsenburg, anno 1355. 1407. Dessen Gemahlin war Richza, Gräfin von Kefernburg. Von dieses Nachkommen wird gehandelt werden im nachfolgenden §. 8.

2.) Guntherus XXVI. Graf zu Schwarzburg, Herr zu Leuchtenburg, Cala und Roda, hat gelebet anno 1355. 1362.

3.) Sighardus I. Ritter des Johanniter-Ordens in Preussen, hat gelebet 1360. 1363.

4.) Henricus XIX. Ritter des Johanniter-Ordens in Preussen, 1363.

5.) Sophia, hat gelebet 1361.

§. 8. Von JOHANNE II. sind gebohren nachfolgende:

1.) Henricus XXIV. Graf zu Schwarzburg, 1370.

2.) Balthasar IV. im Jahr 1370. 1393.

3.) Johannes III. im Jahr 1377.

4.) GUNTHERUS XXX. Graf und Herr zu Schwarzburg, im Jahr 1367. 1395. Dessen Gemahlin Jutta, Gräfin zu Schwarzburg, von deren Kindern wird handlen §. 9.

5.) Rich-

5.) Richza, vermählet dem Grafen von Honstein, 1363. 1410.

6.) Anna, vermählet dem Burg-Grafen von Kirchberg.

§. 9. Aus GUNTHERO XXX. sind gebohren drey nachfolgende:

1.) HENRICUS XXVI. Graf und Herr zu Schwarzburg, 1397. 1406.

Dessen Gemahlin Margaretha, Gräfin von Hohenlohe.

Aus diesen ist gebohren:

Mechtildis, vermählet an den Grafen von Werthheim.

2.) GUNTHERUS XXXII. Graf und Herr zu Schwarzburg, im Jahr 1400. 1450. hat zwey Gemahlinnen gehabt: erstlich Mechtildem, Fürstin zu Henneberg, und hernach eine Freyin von Schönburg.

Aus der ersten Ehe sind drey folgende:

a) Margaretha, vermählet an den Burggrafen von Leißnick, 1422. 1452.

b) Ursula, vermählet erstlich an den Grafen von Mannsfeld, hernach an den Grafen von Gleichen, 1415.

c) Mechtildis, vermählet an Herrn Reussen zu Gera, 1415.

3.) Anna, Abtißin zu Ilm, 1416. 1440.

Im GUNTHERO XXXII. ist diese Linie erloschen.

§. 10. Wir haben oben gedacht, daß GUNTHERUS XVIII. in dem Diplomate, so er der

Stadt Roda gegeben, sich bedienet der Formul derer Fürsten des Reichs: Wier von GOttes Gnaden ꝛc. und hieher gehöret auch das Zeugniß des sehr berühmten Historici, Alberti Crantzii, welcher Theologiæ und Juris Canonici Doctor gewesen, und zu Hamburg gestorben anno 1517. dieser saget in seiner Metropoli Lib. VI. c. 22. ausdrücklich: Es sind auch Grafen, welche als Fürsten gehalten werden, nemlich: die Anhaltische und Schwarzburgische. Dahero im Ablaß des Cardinals Raymundi vor diejenigen, welche die Capelle zu Arnstadt fleißig und offt besuchten, und derselben hülfliche Hand leisteten, GUNTHERUS, Graf zu Schwarzburg, ein Durchläuchtigster Fürst genennet wird, anno 1502.

§. 11. Und dahero ist es geschehen, daß fast jederzeit die Herren Grafen zu Schwarzburg in ihren Verrichtungen, sich der denen Fürsten des Reichs gebräuchlichen Formul bedienet. Also hat HENRICUS, der Graf zu Schwarzburg, anno 1224. der Vogtey in Hengelbach, zum Besten der Cellæ Paulinæ, renunciiret, allwo die Anfangs-Worte diese sind: Wier Heinrich, von GOttes Gnaden Graff zu Schwartzburg, allen, so diesen Brieff lesen, Glück und Heyl ꝛc. Im Jahr 1287. ist, wegen etlicher Acker Landes, im Dorffe Elchleben also geschrieben worden: Gunther, von GOttes Gnaden, Graff zu Schwartzburg. Im Jahr 1306. ist das Vogtey-Recht in Milwitz der Cellæ Paulinæ geschenket

ket worden, in welcher Schenkung die Anfangs-Worte diese sind: Wier Günther, von GOttes Gnaden, Graff zu Schwartzburg rc. Anno 1319. eignete eben dieser dem Kloster Cellæ Paulinæ ein halb Maß zu, in Tychmansdorf, da der Anfang gleichfals lautet: Wier Günther, von GOttes Gnaden, Graff zu Schwartzburg, thuen öffentlich kund durch gegenwärtigen Brieff rc. Dergleichen finden sich auch in Nachrichten anno 1333. 1344. 1363. 1370. 1383. 1388. 1397. 1401. 1418. 1424. 1436. 1455. &c.

TABULA V.

In sich haltend die Blankenburgische Linie, bis auf den Kayser Günther, und dessen Brüder.

§. 1.

HENRICUS X. Graf zu Schwarzburg, Herr zu Blankenburg, ein Anfänger der Blankenburgischen Linie, aus der Tab. I. §. 6. n. 4. Von diesem handelt Jovius Lib. V. Chron. Dieser HENRICUS X. ist gewesen ein Vater acht folgender Kinder, welche sind:

1.) GUNTHERUS XIV. Großmeister des Teutschen Ritter-Ordens in Preussen, 1308.

2.) HENRICUS XII. Graf zu Schwarzburg, Herr zu Blankenburg, im Jahr 1287. 1324. hat 2 Gemahlinnen gehabt, die a) ist gewesen

 CHRI-

CHRISTINA, von welcher Er gezeuget 4 Kinder, wie wir sehen werden §. 2. Und die b) andere ist gewesen UTHA, welche unfruchtbar gewesen. Und diese UTHA, des Kayser Günthers Stief-Mutter, ist begraben zu Arnstadt in der obern Franciscaner-Kirchen, allwo Ihr Grab-Stein zu sehen ist mit dieser Schrifft: ANNO DOMINI CIↃ CCC XLVI. OBIIT DOMINA UTHA, COMITISSA RELICTA DNI HENRICI, COMITIS DE SWARZBURG. KL. APR.

3.) Guntherus XV. Graf zu Schwarzburg, Herr zu Blankenburg, 1297. 1352.

4.) Guntherus XVI. wurde ein Münch, Prediger-Ordens, lebte dabey 1293. bis 1330. Er hielte sich in Erfurt im Prediger-Closter auf, und starb daselbst besagten 1330. oder höchstens 1331. Jahres. Er liegt auch darinne im Creutz-Gange begraben, und siehet man seinen Leichen-Stein gleich beym Eingang gedachten Creutz-Ganges, dadurch man in die Evangelische Schul-Classen gehet, auf der Erde, worauf vor etliche 30 Jahren J. C. Olearius, Minist. Candid. der dieses Moniment in Kupfer stechen lassen, und in einer unterthänigsten Glückwünschungs-Epistel an des damals regierenden Fürst Günthers Durchl. beschrieben, ganz deutlich lesen können: ANNO DOMINI M CCC XXX. (hier war ein Sprung im Steine, welcher zweiffelhafft machet, ob es mir XXX. oder XXXI. geheissen) SEQUENTI DIE POST DIEM AMBROSII OBIIT REVERENDUS PATER *FR*. GUNTHE-

THERUS DE SWARZBURG CUG. AIA REQ IN PACE. Aufm Steine selbst ist die Figur eines die Hände aufhebenden und die Knie beugenden Mönchen zu sehen.

5.) Henricus XIII. 1293.

6.) Jutta, Gemahlin Friedrichs, Marggrafens zu Meissen, 1316. lebete als Wittbe zu Arnstadt, und † 1328. ist begraben im Kloster Stadt-Ilm, welches sie vorhero reichlich beschenket hatte.

7.) Jutta, Abtißin zu Ilm, von 1324. 1342.

8.) Agnes, Kloster-Jungfrau zu Ilm, 1323. 1326.

§. 2. Was anlanget HENRICUM XII. ist dieses allhier merkwürdig, daß er zu Arnstadt seinen Sitz gehabt, und also weißlich und löblich das gemeine Wesen auf dem Lande und in der Stadt verwaltet, daß auch dahero das ganze Land sonderbaren Nutzen und Erspießlichkeit empfunden. Dahero auch der Kayser LUDOVICUS V. Bavarus, durch dieses Grafens sonderbaren hohen Verstand bewogen, denselben gewürdiget hat zu besuchen auf dem Arnstädtischen Schlosse, im Jahr 1322. den 26sten Augusti, und allda in Gegenwart des jüngern Land-Grafens, Friedrichs, welcher hernach genennet worden ist Gravis, oder Severus, der Ernsthafftige, den Grafen HENRICUM XII. verordnet hat zum Vormund diesem FRIDERICO GRAVI. Andere Historien-Schreiber setzen auch diese Umstände darzu: daß Land-Graf Friedrich mit dem Biß,

sonst

sonst Fortis, der Freudige, genannt, seinem einzigen Sohne Friderico, Severo oder Gravi oder Macro, dem Magern, durch ein Testament Herrn HENRICUM XII. Grafen zu Schwarzburg, nicht nur zum Vormund verordnet, sondern auch darzu gesetzet Herrn Heinrichen Reussen von Plauen, als einen Neben-Vormund, welche Vormundschaffts-Verordnung auch von dem Kayser LUDOVICO V. bekräfftiget worden. Und nachdem HENRICUS XII. Graf von Schwarzburg um das Jahr 1324. gestorben, hat der Herr Reuß solches Vormundschaffts-Amt alleine verrichtet, und ist wegen löblicher Verwaltung Anno 1329. vom Kayser LUDOVICO von der Pflicht dieses Amts durch eine Schrifft loßgesprochen worden: welcher Brief noch heut zu Tage in dem Reuß-Plauischen Archivo aufgehaben liegt. Man besehe Petri Beckleri Reuß-Plauische Genealogie pag. 46. 47. und zum Theil Peckensteinii Theatr. Saxon. Part. I. C. XVIII. pag. 275. Daß aber der Kayser LUDOVICUS V. eine Zeitlang zu Arnstadt bey Graf Heinrichen XII. sich aufgehalten, ist dahero offenbar, weil er im nachfolgenden Jahre 1323. der Stadt Magdeburg 2 Priviegia ertheilet, welche Werdenhagen im II. Theil de Rebus publ. Hanseat. dieses Jahrs, p. 909. 911. anführet, und erzehlet, sie wären geschrieben und gegeben, zu Arensteden, ipsis Nonis (den 5.) Augusti, das andere am Tage des seeligen P. im Jahre Christi 1323. seines Reichs aber im Neunten.

§. 3.

§. 3. Von HENRICO XII. und zwar aus der ersten Gemahlin, CHRISTINA, sind gebohren vier folgende:

1.) Guntherus XX. Thum-Herr zu Magdeburg, A. C. 1297. 1314. Und dieses Guntheri, Thum-Herrns Grab-Mahl ist auch zu sehen zu Arnstadt in der Barfüsser-Kirchen nicht weit vom Altare, mit dieser Ueberschrifft: ANNO DOMINI CIↃ. CCC. XIIII. I. VIGIL. SCI. MICHAHEL. OBIIT. DNS. GUNTHER. CANONICUS MAGDEB. FILI DOM. COM. D. SWARZBURG. Dieses Monument ist aber vorjetzo ziemlich vertreten, und liegt bey der Gräfin Utha ihrem noch gut conservirten Leichen-Steine dichte an.

2.) HENRICUS XV. Graf zu Schwarzburg, Herr zu Blankenburg und Arnstadt, A. C. 1296. † 1336. Dessen Gemahlin ist gewesen, ELISABETHA, Gräfin von Orlamünda. Von diesem HENRICO XV. kommen bis auf heutigen Tag in gerader Linie her die hohen Helden von Schwarzburg, wie wir sehen werden TAB. VI.

3.) Jutta, oder Juditha, gebohren 1316. † 1353. den 3ten Dec. ist gewesen eine Gemahlin Alberti, Grafens von Barby, welcher Mühlingen wieder aufgebauet, † 1358.

4.) GUNTHERUS XXI. Graf zu Schwarzburg, Herr zu Arnstadt, welcher den 2. Februar im Jahr 1349. zu Frankfurt am Mayn zum Römischen Kayser erwehlet worden, ist gebohren 1304. † 1349. Seine Gemahlin ist gewesen

ELISA-

Elisabetha, Gräfin von Honstein, eine Tochter Dieterici V. Ist von dem Medico Freydank mit Gift vergeben, und begraben worden zu Frankfurt am Mayn. Ein mehrers siehe im folgenden §. 4.

§. 4. Von dieses Kaysers Guntheri Geburts-Tage schreiben die Historici sehr veränderlich, indem etliche desselben Geburts-Tag in das Jahr 1304. andere in das Jahr 1305. etliche endlich in das Jahr 1312. ansetzen. Weil aber Cuspinianus, welchen wir vorhero in der Vorrede §. 9. citiret, ausdrücklich schreibet: daß Guntherus zum Römischen Kayser erwählet worden, als er 45 Jahr alt gewesen. Und M. Albertns Argentin. Chron. edit. Urstis. de anno 1670. p. 135. 150. ausdrücklich saget: Günther, Graf zu Schwarzburg in Thüringen, seines Alters ohngefehr 45 Jahr. Und ferner Onuphrius Panvinius Rom. Principum L. 3. n. 41. in Chron. Chron. pag. 190. klar geschrieben: Er hat gelebet 45 Jahr. Oder: wie die Worte Octavii de Strada, de Vitis Imperat. p. 417. lauten: Er ist gestorben Sexto Calendas Augusti (am 27. Julii) im Jahr nach Christi Geburt 1349, im sechsten Monat seiner Regierung, da er erfüllet hatte 45. Jahr und 6 Monate. Wenn nun 45 Jahr abgezogen werden von dem Jahr 1349. kömmt heraus das Jahr 1304, welches das rechte Geburts-Jahr Guntheri.

§. 5. Dem Kayser GUNTHERO schreiben etliche zu, zur Gemahlin, Elisabetham, eine Toch-

Tochter Friedrichs, Herzogs in Oesterreich. Limnæus, und andere, schreiben: es sey gewesen Anna, eine Tochter Ludovici V. Bavari, Römischen Königs; wir sind aber ein anders unterrichtet aus denen Schwarzburgischen Archiven, daß des Kayser Günthers Gemahlin gewesen sey Elisabetha, Gräfin zu Honstein, DIETERICI V. Tochter.

§. 6. Was des Kayser Günthers Vater anlanget, ist, wegen desselben, ein sehr grosser Irrthum begangen worden von denen Genealogisten, indem sie seinen Vater, den HENRICUM XII. mit dem HENRICO VI. als Atavo, vermenget. Inmassen 1) der Vater gewesen jetzt-gedachter HENRICUS XII. 2) Der Avus, oder Groß-Vater, ist gewesen HENRICUS IX. 3.) Der Proavus ist gewesen GUNTHERUS VII. 4) Der Abavus ist gewesen HENRICUS VII. und 5.) der Atavus ist gewesen HENRICUS VI. welcher letztere im Jahr 1184. zu Erfurt umkommen. Und diesen Irrthum hat Rittershusius, und auch die neuen Scribenten begangen. Aus diesem Satz aber folget dieses ungeräumte Ding, daß der Vater des Kaysers GUNTHERI 129 Jahr vorher gestorben sey, ehe GUNTHERUS der Sohn gebohren worden: inmassen Kayser Günthers Vater noch gelebet hat anno 1324. und ist nicht anno 1313. sondern anno 1184. den 26sten Jul. dieser unglückliche Fall in Erfurt vorgangen, wie oben §. 4. TAB. I. gewiesen worden.

§. 7. Es werden ferner Kayser Günthers

Brü-

Brüder gar unrecht erzehlet und beschrieben. Denn: wenn seine Brüder sollen gewesen seyn GERHARDUS, erst Bischoff zu Naumburg, hernach zu Würzburg, und Herzog in Franken, HENRICUS und JOHANNES, so wird dieses alles ohne Grund erzehlet. Wir läugnen zwar nicht, daß GERHARDUS, Graf zu Schwarzburg, gebohren 1354. † 1400. gewesen sey Bischoff zu Würzburg und Herzog in Franken; aber man muß wissen, daß dieser GERHARDUS sey gewesen HENRICI XX. Grafens zu Schwarzburg, und Anfängers der Leuterbergischen Linie, ältester Bruder: dahero wir nicht können zugeben, daß der Bischoff GERHARDUS, so aus der Leutenbergischen Linie entsprungen, sey gewesen ein Bruder Kayser Günthers, so aus der Blankenburgischen Linie entsprossen.

§. 8. Es ist auch ganz falsch, daß Kayser Günther unter seinen Brüdern sey der älteste gewesen, da er vielmehr der jüngste gewesen: gleich wie wir dessen Brüder mit der Schwester aufgezeichnet haben §. 3. dieser TAB. V.

§. 9. Dem historischen Werklein vom GUNTHERO, dem Kayser, so zu Wetzlar im Jahr 1695. gedruckt, ist angehänget eine Schwarzburgische Genealogie, aus einem sehr alten geschriebenen Buche, dessen Autorität und Glaube, ob sie zwar zweiffelhafftig; nichts destoweniger werden daselbst am Ende ausdrücklich drey Brüder genennet: GUNTHERUS, HENRICUS, GUNTHERUS, welcher letztere ist der Kayser GUN-

THE-

THERUS, und wird dem vorigen Satz widersprochen, welcher dem Kayser Günther diese Brüder zuschreibet: GERHARDUM, HENRICUM und JOHANNEM.

§. 10. Von dem Kayser GUNTHERO sind gebohren fünf folgende:

1.) HENRICUS XIIX. Graf zu Schwarzburg, Herr zu Arnstadt, 1339. 1357.

2.) Elisabetha, Kloster-Jungfrau zu Ilm, hat gelebet 1349. bis 1380.

3.) Agnes, vermählet an den Grafen von Henneberg, 1349. 1359.

4.) Mechtildis, vermählet dem Grafen von Mannsfeld, 1349. 1359.

5.) Sophia, vermählet dem Grafen von Orlamünda, hat gelebet 1349. 1359.

Und diese Linea des Kayser Günthers ist in HENRICO XIIX. nach dem männlichen Geschlecht erloschen. Und verließ dieser verstorbene Graf Heinrich XIIX. Frankenhausen, und die halbe Stadt Arnstadt; solches rechneten Land-Graf Friedrich und Balthasar zu Thüringen vor einen Lehens-Fall, und wolten sich dieser beyden Plätze anmassen. Dem widersprachen des Verstorbenen Vettern, und bezogen sich auf ihre von denen Lehn-Herren bestätigte Erb-Verträge. Endlich wurde die Sache dahin verglichen, daß sie diese beyde Städte behielten, und hingegen denen Land-Grafen die drey nicht weit von Jena liegende Schlösser: Kirchberg, Windberg und Greiffberg, abtraten.

TABULA VI.

Führet fort die Blankenburgische Linie von HENRICO XV. bis auf GUNTHERUM XL.

§. 1.

HENRICUS XV. ein älterer Bruder des Kaysers GUNTHERI, (§. 1. n. 3. TAB. V.) Graf zu Schwarzburg, Herr zu Blankenburg und Arnstadt, im Jahr 1296. 1336. Dessen Gemahlin ist gewesen Elisabetha, Gräfin von Orlamünda.

Von diesem HENRICO XV. stammen her bis auf diesen Tag, in gerader Linie, die hohen Helden des Hauses Schwarzburg.

Von diesem sind gebohren drey folgende:

§. 2. 1.) HENRICUS XVII. Graf zu Schwarzburg, Herr zu Arnstadt und Sondershausen, anno 1338. 1373. Dessen Gemahlin ist gewesen Agnes, Gräfin zu Honstein. Ein Anfänger einer besondern Linie. Besiehe TAB. VII.

2.) Jutta, vermählet an den Grafen von Mannsfeld, anno 1361.

3.) GUNTHERUS XXV. Graf zu Schwarzburg, Herr zu Arnstadt und Sondershausen, anno 1343. † 1368. Dessen Gemahlin ist gewessen Elisabeth, Gräfin zu Honstein.

§. 3. Von diesem GUNTHERO XXV. kommen gleichfalls her drey folgende:

1.) HEN-

1. Henricus XXV. Herr zu Arnstadt und Sondershausen, anno 1363. 1413.

2.) Guntherus XXIX. Graf zu Schwarzburg, Herr zu Arnstadt und Sondershausen, anno 1364. † 1416. Gemahlin Anna, eine Tochter Johannis, Land-Grafens zu Leuchtenberg, dessen Nachkommen besehe man im folgendem §. 4.

3.) Guntherus XXXI. Herr zu Arnstadt und Sondershausen, anno 1367. † 1386.

§. 4. Von Gunthero XXXIX. sind entsprossen fünf folgende:

1.) Henricus XXIX. Herr zu Arnstadt und Sondershausen, 1397. 1403.

2.) Guntherus XXXIII. Erz-Bischoff zu Magdeburg, 1403. 1443. und dieser ist derjenige Erz-Bischoff, welcher mit seinen Kriegs-Waffen die Stadt Cöthen beschlossen gehalten, und Bernharden, Grafen zu Bernburg, mit Kriege gezüchtiget, und viel andere Thaten gethan.

3.) Henricus XXIX. Graf zu Schwarzburg, Herr zu Arnstadt und Sondershausen, anno 1403. † 1436. den 4. Octobris. Dessen Gemahlin war Catharina, eine Tochter Friderici, Herzogs zu Braunschweig, 1403.

Seine Nachkommen besiehe im folgenden §. 5.

4.) Guntherus XXXI. Graf zu Schwarzburg, 1391. 1414.

5.) Anna, eine Gemahlin Friderici, des Friedfertigen (Pacifici) Land-Grafens in Thüringen, im Jahr 1407. 1431. ist samt ihrem Ehe-

Herrn begraben im Reinhards-Brunn den 7den May.

§. 5. Von HENRICO XXIX. stammen her drey folgende:

1.) Anna, vermählet an Grafen von Stollberg, 1416. 1481.

2.) HENRICUS XXXVI. Graf zu Schwarzburg, Herr zu Arnstadt und Sondershausen, anno 1418. Gemahlin war Elisabetha, eine Tochter Adolphi, Herzogs zu Cleve. Ist Rector gewesen bey der Academie Erfurt im Jahr 1472. † 1488. Ist begraben mit seiner Gemahlin in der Marien-Kirche zu Arnstadt.

Die Nachkommen dieses suche §. 6.

2.) Margaretha, anno 1421.

§. 6. Von HENRICO XXXI. sind entsprossen zehen folgende:

1.) HENRICUS XXXII. gebohren anno 1438. † 1496. Erz-Bischoff zu Bremen auf XXXIII. Jahr, und Bischoff zu Münster. Und dieser ist derjenige Erz-Bischoff, welcher das Studieren und gute Künste mit Kriegs-Waffen bewehret gemachet, und die Kriegs-Waffen mit schönen Künsten gezieret. Dieser hat unter der Bekleidung eines Kriegs-Heldens, und aus priesterlichem Gemüthe, Gerhardum, Grafen zu Oldenburg, so wider die Hamburger, Lüneburger und Bremer Rauberey übete, in vielen Treffen gedemüthiget.

2.) GUNTHERUS XXXVI. oder der Aeltere, Graf zu Schwarzburg, Herr zu Arnstadt und

Son-

Sondershausen, 1439. 1503. Dessen Gemahlin war Margaretha, eine Tochter Guilielmi IV. zu Henneberg, ist vermählet worden im 14. Jahr ihres Alters.

Aus diesem sind gebohren zwey Töchter:

a) Margaretha, 1460.

b) Margaretha, vermählet an Woldemar, Fürsten von Anhalt, 1464. 1521.

3) Catharina, in ihrem 16. Jahre vermählet Bussoni, Grafen zu Mannsfeld, und hernach dem Grafen von Gleichen, 1442. 1484.

4) Henricus XXXIIX. Provisor auf dem Eichsfelde, anno 1443. 1481. Diesem sind auch die Schüssel zum Thoren in Erfurt anvertrauet gewesen.

5.) Henricus XXXIV. Thum-Herr zu Hildesheim, 1452.

6.) Guntherus XXXVIII. oder der Mittlere, Graf zu Schwarzburg, Herr zu Arnstadt und Sondershausen, 1455. 1484. Dessen Gemahlin war Catharina, eine Tochter Brunonis, Grafens zu Querfurt. Besiehe §. 7.

7.) Guntherus XXXIX. oder der Jüngere, Graf zu Schwarzburg, Herr zu Arnstadt und Sondershausen, 1455. 1531. Dessen Gemahlin war Amalia, eine Tochter Volraths, Grafens zu Mannsfeld. Ist begraben zu Arnstadt in der Kirchen zur lieben Frauen Marien.

Dieser ist der letzte Grafe, welcher der päbstlichen Religion zugethan gewesen, und folgete sein Sohn Henricus XXXVII. Besiehe §. 9. n. 2.

8.) Henricus XXXV. Thum-Herr zu Straßburg, 1456.

9.) Maria, 1458.

10.) Maria, 1459.

§. 7. Von Gunthero XXXVIII. dem Mittlern, kommen her folgende viere:

1.) Catharina, vermählet an Reinharden, Grafen von Hanau, anno 1496. † 1552.

2.) Margaretha, vermählet an Johann, Land-Grafen zu Leuchtenberg, 1499. † 1518.

3.) Henricus XXXVI. Graf zu Schwarzburg, Herr zu Arnstadt und Sondershausen. Hat gelebet 1493. 1526. Hat gehabt zwey Gemahlinnen.

a) Magdalenen, Gräfin zu Honstein. Dieser Nachkommen besiehe im folgenden §. 8.

b) Annen, von Nassau-Wisbaden. Besiehe im nachfolgenden §. den Sohn Henricum XL.

4.) Barbara, Abtißin zu Ilm, 1510. 1523.

§. 8. Von Henrici XXXVI. erster Gemahlin, Magdalenen, sind folgende viere:

1.) Guntherus XL. Herr zu Arnstadt und Sondershausen, 1499. Dessen Gemahlin, Gräfin von Isenburg und Budingen, 1528. † 1572. Er selber aber, Guntherus, ist gestorben im Schlosse Gehren den 20. Novembris anno 1552. und zu Arnstadt in der Unter-Kirchen zur L. Frauen begraben.

Aus diesem sind gebohren zehen. Besiehe die Tab. VIII.

2.) Anna, 1500. Kloster-Jungfrau.

3.) Margaretha, Abtißin zu Ilm, 1502. † 1540. als Probstin zu Quedlinburg.

4.) Henricus XXXIX. Herr zu Arnstadt und Sondershausen, anno 1504. † 1528. Hat gewohnet zu Frankenhausen, ist im Wasser umkommen.

Aus der andern Gemahlin, Anna von Nassau-Wisbaden, ist:

Henricus XL. Herr zu Arnstadt und Sondershausen. Hat seinen Sitz gehabt zu Frankenhausen, gebohren 1505. † 1537. Dessen Gemahlin, Margaretha von Schönberg, † ohne Kinder.

§. 9. Von Gunthero XXXIX. (§. 6. n. 7.) sind entsprossen nachfolgende dreye:

1.) Otilia, vermählet an den Grafen von Limburg, 1495. 1540.

2.) Henricus XXXVII. Herr zu Arnstadt und Sondershausen, 1499. † 1538. Dessen Gemahlin war Catharina, Fürstin von Henneberg. Und dieser ist der erste Lutherische Grafe. Dessen Nachkommen besiehe im folgenden §. 10.

Guntherus XXXIX. und Henricus XXXVII. sind anno 1525. im Bauren-Aufruhr gezwungen worden, auf dem Rath-Hause zu Arnstadt dem Begehren derer Rebellen zu unterschreiben. Es sind aber wenige Tage hernach diese Rebellen gestrafet worden.

3.) Anna, vermählet an den Grafen von Isenburg, 1497. 1533.

§. 10. Von Henrico XXXVII. n. 2. sind gebohren vier folgende:

1.) Anastasia, vermählet an den Grafen von Waldeck, 1526. 1570.

2.) Henricus Guilielmus, Graf zu Schwarzburg, 1527.

3.) Amalia, vermählet an den Grafen von Mannsfeld, 1529.

4.) Anna Maria, vermählet an den Grafen von Waldeck, anno 1554.

Und zu dieser Zeit ist an diesem Stamme dieser Reiß erloschen.

Denn nachdem Henricus XXXVII. ohne männliche Erben gestorben, und zu Arnstadt in der L. Frauen-Kirchen begraben, hat ihm gefolget, und seinen Sitz zu Arnstadt genommen Guntherus XL. Besiehe TAB. VIII.

TABULA VII.
Stellet dar die Blankenburgische Neben-Linie.

§. 1.

HENRICUS XVII. ältester Sohn HENRICI XV. (TAB. VI, §. 2.) Graf zu Schwarzburg, Herr zu Arnstadt und Sondershausen 1338. 1373. Dessen Gemahlin war Agnes, Gräfin von Honstein.

Dieses Nachkommen haben theils zu Blankenburg, theils im Städtlein Ranis gewohnet.

§. 2.

§. 2. Aus diesem sind gebohren nachfolgende sieben:

1.) Henricus XXI. Probst zu Jecheburg, von 1365. bis 1394.

2.) Henricus XXII. Graf zu Schwarzburg, 1374.

3.) Henricus XXIII. Graf zu Schwarzburg, Herr zu Arnstadt und Blankenburg, anno 1369. 1485. Gemahlin, Reußin von Gera.

3.) Guntherus XXIIX. Graf zu Schwarzburg, Herr in Ranis, im Jahr 1369. 1418. Gemahlin war Margaretha von Henneberg.

Von diesen ist gebohren Elisabeth, 1404.

5.) Agnes, vermählet an Herrn Reussen zu Gera, 1374.

6.) Elisabeth, vermählet an Grafen von Querfurt, 1374.

7.) Jutta, vermählet an den Grafen von Schwarzburg, 1367. 1374. Und dieser Henricus XXXIII. und Guntherus XXIIX. sind diese 2 Brüder, Grafen zu Schwarzburg, Herren zu Blankenburg und Ranis, welche ihre Erbtheile am Schlosse und Stadt Arnstadt, wie auch am Städtlein Plaue verkauffet haben anno 1381. Henrico XXV. und Gunthero XXX. Gebrüdern, Grafen zu Schwarzburg, Herren zu Arnstadt und Sondershausen, vor 12500 Mark nöthiges Silbers, und durch diesen Verkauf sich, als eine besondere Linie, absondern wollen. Es ist aber im Gunthero XIIX. diese Linie, wider Verhoffen, verloschen.

TABULA IIX.

Stellet dar die Arnstädtische und Sondershäusische Linie.

§. 1.

Daß vom Gunthero XL. entsprossen seyn zehen, ist oben gesagt TAB. VI. §. 8. n. 1. und diese sind nachfolgende:

1.) Guntherus XLI. Graf zu Schwarzburg, mit dem Zunahmen der Streitbare, ist gebohren zu Sondershausen, anno 1529. † 1583. Gemahlin war Catharina, eine Tochter Guilielmi, Grafens von Nassau-Dillenburg, † 1624. Dieses Guntheri Gedächtniß erneuert in unserer Stadt täglich das prächtige Schloß u. die schöne künstliche Mühle, von 16 Mahl-Gängen, 2 Graupen-Gängen und 1 Schneide-Mühle, so von Ihm also herrlich erbauet sind. Er wird aber billig der Streitbare genennet; inmassen er eine sonderbare Probe seines heroischen Gemüths in Frankreich anno 1555. gethan, da er zum öftern die Franzen mit blutigem Treffen besuchet, und dero Armee tapfer in die Flucht gejaget, entwaffnet, und endlich ganz erleget. A. C. 1563. und nachfolgenden Jahren, ist ihm in Dännemark die ganze Cavallerie von Friderico II. mit welchem er den König in Schweden, Erich, bekrieg-te, übergeben worden, allwo er so tapfer die Sache verrichtet, daß er kurz darauf vom Kayser Maximiliano, General-Feld-Marschall in Ungarn

garn wider Solymannum, ja auch Ihrer Kayserl. Majestät Rath verordnet worden. Was vor einen tapfern Krieges-Helden er sich bezeiget bey Belägerung des Schlosses Grimmenstein zu Gotha, ist bekannt. Endlich ist er in die Niederlande, als in eine Werkstatt des Martis kommen, und dem Kriegs-Lager Matthiæ, Erz-Herzogs in Oesterreich, wider die Spanier, gefolget, und hat zu Antwerpen sein Leben geendiget A. C. 1583. Er ist hernach anhero nach Arnstadt geführet, und allda in der Kirchen zur L. Frauen begraben worden, auf Anordnung seiner Wittwe, der Gräfin Catharinen von Nassau.

Und diese ist diejenige Durchlauchtige Catharina, welche von Gottseligkeits-Eifer gleichsam entzündet, so viel herrliche Wohlthaten unserer Stadt zugewendet. Es reden solches gleichsam mit lauter Stimme unsere Kirchen und Gottes-Acker, allwo der Catharinæ Namen noch allenthalben angemahlet zu sehen ist. Es rühmet sie die Bibliotheck in der Barfüsser-Kirchen, welche sie mit dem Opere Regio, oder Königl. Spanischen, aus vielen Sprachen bestehendem Bibel-Werke von Antwerpen und mehrern Büchern beschenket. Es preiset Derselben Lob das Hoch-Ehrwürdige Ministerium, welchem, wie auch denen armen Wittben, die jährl. Zinsen von 2000 Gülden Capital sie gewidmet. Deroselben hohe Freygebigkeit rühmet auch die Schule, indem A. C. 1616. den 22. Novembris sie gleichfalls 2000 Gulden vermachet, daß dieses Capitals

Zin-

Zinsen jährlich der meiste Theil denen Primanern, so unsere Lands-Kinder, solle ausgetheilet werden. Das Uebrige aber armen Schul-Kindern und Current-Schülern zur Kleidung gegeben werden. Und diese grosse Wohlthat ist von hiesigem Stadt-Schreiber, Quirino Heßling, in einem Teutschen Carmine gerühmet und gedruckt, auch vor etlichen Jahren wieder aufgeleget worden. Sie ist selig verschieden in sehr hohem Alter anno 1624. am heiligen Christ-Tage, und den 4. Februarii anno 1625. an die Seite ihres Ehe-Gemahls in der L. Frauen-Kirchen beygesetzet worden, mit welchem sie XXIII. Jahr gelebet, und hernach über XL. Jahr als Wittbe zugebracht. Ihr und ihres Herrn prächtiges Epitaphium von Marmor, auf welchen beyder hohen Personen frey stehende Statuen in Lebens-Grösse zu sehen, nebst ihren Wappen und anderen Zierrathen, stehet in dem Herrschafftl. Begräbniß in gedachter L. Frauen-Kirche. Und weil die unten mit Verguldeten, aber nicht eingehauenen Buchstaben gewesene Schrifft sich nach und nach vollends unsichtbar machen möchte, wie bereits der meiste Theil gethan, so wird beyder hohen Personen höchst-preisliche Hulde und Gnade auch Verdienste gegen Stadt und Land unstreitig werth seyn, selbige nach einer alten, vor 50 Jahren bereits genommenen Abschrifft, hier einzuschalten. Sie lautet aber folgender masen:

Anno Domini 1529. den 25. Februarii ward der

der Wohlgebohrne und Edle Herr, Herr Günther, der Vier-Grafen des Reichs Graf zu Schwarzburg, gebohren, dessen Gnaden sich bald in der Jugend zu Kayserl. Majestät Herrn Caroln den Fünften an den Hof begeben, da sie denn folgendes beydes unter Ihrer Majestät und bey Regierung derselben Schwester, Frauen Marien, Königin zu Ungarn, als verordnete Gubernantin der Niederländischen Provinzien, auch Ihrer Kayserl. Majestät Sohne, Herrn Philipsen, Könige in Spanien zu etlichen mahlen wider die Crone Frankreich, dann förder Herrn Ferdinando, auch Herrn Maximiliano dem Andern, in Ungarn wider den Erzfeind, den Türken, und Herrn Rudolphen, den Andern, aller vier Römischen Kaysern, darüber auch Herrn Friedrichen dem Andern, Könige in Dännemark wider die Crone Schweden, letzlich aber Herrn Matthiassen, Erz-Herzogen zu Oesterreich, und denen gesamten niederländischen Staaten, vor einen bestallten Rath und Obersten Lieutenant treulich gedienet, und unterschiedliche Kriegs-Dienste gethan. Als aber Se. Gnaden Ihres Alters 54 Jahr und drey Monate Anno 1583. den 23. May zu Antorf in Braband selig in GOtt verschieden, ist derselbe Leichnam durch die Wohl-Edle Frau, Frau Catharina, gebohrne von Nassau Catzenelbogen, Gräfin und Frau zu Schwarzburg, Se. Gnaden Gemahlin, mit welcher Se. Gnaden 23 Jahr in friedlichen Ehestande gelebet; von dan-

dannen heraus bis anhero in ihr ordentliches Hoflager, auch zu Se. Gnaden löblichen Vorfahren und Eltern zurücke geführet, und den 7. Nov. Anno 1585. unter diese Capelle mit gebührlichen Pompa zur Erden bestattet worden, welchen auch hernach zu Ehren, auch zu Anzeige gegeneinander stets gehabten Liebe und Ehren jetzt genannte Gräfliche Wittbe diß Monumentum, denen Nachkommen zum Gedächtnis hat aufrichten und verfertigen lassen, in Hoffnung nach GOttes Willen dieses Ortes künftig auch selbst zu ruhen, und insgesamt der Seligen Auferstehung in Friede zu gewarten. Anno Domini 1590.

2.) Magdalena, gebohren 1530. vermählt Joh. Alberto, Grafen zu Mannsfeld, † 1565.

3.) Amalia, 1531. 1543.

4.) JOHANNES GUNTHERUS, Graf zu Schwarzburg, 1532. † 1586. Dessen Gemahlin war Anna, eine Tochter Antonii, Grafens zu Oldenburg, 1566. † 1579. Dieser ist der Anfänger dieser Linie, und der solche fortgesetzet.

Von diesem sind XII. gebohren, von welchen hernach §. 2.

5.) Guilielmus, Graf zu Schwarzburg und Honstein, 1534. † 1598. Dessen erste Gemahlin war Elisabetha, eine Tochter Joachimi, Grafens Schlickens, 1567. † 1590. Die andere Gemahlin war Clara, eine Tochter Guilielmi, Herzogs zu Braunschweig, 1592. † 1658.

6.) Phi-

6.) Philippus, I. Graf zu Schwarzburg, 1536. † eben in diesem Jahre.

7.) ALBERTUS VII. Graf zu Schwarzburg und Honstein, gebohren 1597. † 1605. Ein Anfänger der Rudolstädtischen Linie. Von diesem und seinen Nachkommen wird handeln TABULA IX.

8.) Otto Henricus, Graf zu Schwarzburg, gebohren und † 1538.

9.) Anna Sibylla, vermählet Ludovico, Grafen zu Isenburg und Budingen, im Jahr 1540. 1578.

10.) Elisabetha, 1561. † 1612. Gemahlin Grafens zu Oldenburg, 1576.

§. 2. Von JOHANNE GUNTHERO (§. 1. n. 4.) sind gebohren folgende XII.

1.) Ursula und
2.) Sophia Elisabeth } Zwillinge, davon die erste † 1568. in der Wiegen; die andere aber 50 Jahr alt worden.

3.) Clara, anno 1569. † 8. Maji, 1639.

4.) GUNTHERUS XLII. Graf zu Schwarzburg und Honstein, gebohren 1570. † 1643.

Und dieser ist derjenige GUNTHERUS, Graf zu Schwarzburg, welcher den neuen Altar in der Franciscaner-Kirchen in Arnstadt hat aufbauen lassen, allwo diese Worte angeschrieben stehen:

GUNTHERUS, JOHANN. GUNTH. F. GUNTH. N. EX IV. VIRIS S. R. IMPER. COMIT. COMES DE SCHWARZBURG ET HON-

HONSTEIN. ETC. ANNUM ÆTAT. LXXI. SUPERANS. AD DEI SOSPITATORIS GLORIAM. ET AD EXEMPLUM ANNÆ SORORIS DESIDERATISS. VIRGINIS GENEROSISS. SUGGESTUM ET BAPTISTERIUM HIC EXTRUENTIS. ALTARE HOC JUXTA SEPULCHRETUM SUUM NOVUM ITA ORNARE VOLUIT VIVENS, UT TANDEM IN CHRISTO BEATE MORITURUS ANNO CHRISTI CIↃ. IↃC. XLI.

5.) Antonius Henricus, Graf zu Schwarzburg und Honstein, gebohren 1571. † 1638. den 10. Augusti.

6.) Catharina, gebohren 1572. Dechantin zu Hervorde. † 1626.

7.) Sabina, anno 1573. † 1628.

8.) Anna, geb. 1574. † 1640.

Dieses ist Anna, Gräfin von Schwarzburg, welche im Jahr 1625. die Canzel, und im Jahr 1639. den Tauf-Stein in der Franciscaner-Kirche hat bauen lassen, daher über der Canzel wir diesen Vers lesen, daraus die Jahr-Zahl 1625. kömmt:

oMnIa fICta rVVnt: DIVIna at gratIa ſVbſtat.

Und ist diese Canzel den I. Oster-Tag 1625. vom Herrn Superint. Schuccelio eingeweyhet.

Ueber der Canzel-Thür ist folgende Ueberschrifft:

Das hochwohlgebohrne Gräfl. Fräulein, Frau ANNA, gebohrnes Fräulein zu Schwarzburg

burg und Honstein, hat auf Dero Gräfl. Gn. Kosten diese Canzel, zur Ehre GOttes, und der Kirchen zum besten, erbauen lassen. Darauf am ersten heiligen Ostertag 1625. die erste Predigt gehalten worden:

Alles vergänglich, GOttes Gnade bleibet ewig.

DIes IrrDIsCh thVt Vergehn,
GOttes GnaD eWIg beIstehn. M. Joh. Schucc. S.

Nicht lange hernach hat auch hochgedachtes Gräfliche Fräulein den Tauf-Stein lassen bauen, dahero über demselben wir diese Worte lesen:

VIrgo pIa fVnDatrIX
ANNA
CoMItIssa hVIVs
baptIsterII.

9.) Maria, anno 1576. † 1577.

10.) Joh. Guntherus II. Graf zu Schwarzburg und Honstein, 1577. † den 16. Oct. 1631.

11.) CHRISTIANUS GUNTHERUS I. Graf zu Schwarzburg und Honstein, gebohren 1578. † 25. Nov. 1642.

D Dessen

Dessen Gemahlin war

Anna Sibylla, eine Tochter ALBERTI, Grafens zu Schwarzburg Rudolstadt.

Von diesen beyden sind gebohren neune, so hernach §. 3. sollen genennt werden.

12.) Dorothea, gebohren 1579. vermählet Alexandro, Herzog zu Holstein-Sunderburg, † 25. Julii anno 1639.

§. 3. Von CHRISTIANO GUNTHERO I. (n. 11. §. 2.) sind gebohren worden neun folgende:

1.) Anna Juliana, gebohren 1613. † den 28. Nov. 1652.

2.) Joh. Guntherus III. Graf zu Schwarzburg und Honstein, anno 1615. † 1616.

3.) CHRISTIANUS GUNTHERUS II. Graf zu Schwarzburg und Honstein, gebohren 1616. von dessen Nachkommen handelt §. 4.

4) Catharina Elisabetha, gebohren 1617. † 1701. Gemahlin Grafen Heinrich Reussen zu Gera 1631.

5.) Eleonora Sophia, anno 1618. † 1631.

6.) ANTONIUS GUNTHERUS I. Graf zu Schwarzburg und Honstein, gebohren 1620. von welchen wird handeln §. 5.

7.) LUDOVICUS GUNTHERUS II. Graf zu Schwarzburg und Honstein, gebohren 1621. von welchem wird handeln §. 7.

8.) Sophia Elisabetha, im Jahr 1622. † 1697.

9.) Clara Sabina, 1623. †

§. 4.

§. 4. CHRISTIANUS GUNTHERUS II. so zu Arnstadt seinen Sitz gehabt (n. 3. §. 3.) gebohren den 1. Aprilis, 1616. † 10, Sept. 1666. Gemahlin ist gewesen Sophia Elisabetha, Georgii, Grafens zu Mörseburg und Beffort, Tochter, vermählet 1645. † 1685.

Von diesen beyden sind gebohren sechs folgende:

1.) Sibylla Juliana, geb. 1646. † 5. April. 1698. vermählet Henrico, dem ältesten Reussen zu Graitz, 1672.

2.) Sophia Dorothea, gebohren 1647. vermählet Ernesto, Grafen zu Stollberg-Isenburg, 1672. † 2. April. 1708.

3.) Clara Sabina, geb. 1648. † 1698.

4.) Christiana Elisabetha, gebohren 1651. † 1670.

5.) Eleonora Catharina, geb. 1653. † 1685.

6.) JOHANNES GUNTHERUS IV. gebohren den 30. Julii, 1654. † 29. Aug. 1669. zu Tübingen, aber begraben zu Arnstadt in der Franciscaner-Kirchen.

§. 5. Antonius Guntherus, so zu Sondershausen seinen Sitz gehabt, geb. 9. Jan. 1620. † 1666. im Augusto. Dessen Gemahlin war Maria Magdalena, eine Tochter Georgii Guilielmi, Pfalz-Grafens zu Birkenfeld, vermählet 1644. † 27. Octobr. 1689.

Aus diesen sind gebohren folgende sieben:

1.) Anna Dorothea, gebohren den 18. Aug.

 1645.

1645. vermählet an Graf Heinrichen, Reussen zu Gera, 1672. † 1716.

2.) CHRISTIANUS GUILIELMUS, gebohren den 15. Januarii 1647, in Reichs-Fürsten-Stand erhöhet den 3. Septembris 1697. Von dessen Gemahlinnen und Kindern wird folgender §. 6. handeln.

3.) Clara Juliana, gebohren 1648. † 1739. den 2. Januar. at. 91. Zu Gera im Voigtlande, woselbst sie sich bey ihrer Frau Schwester, und nach deren Tode bey ihren Herrn Söhnen, dem Herrn Grafen von Reuß aufgehalten, und in ihrer eignen Behausung gewohnet.

4.) Eleonora Sophia, Dechantin zu Quedlinburg, gebohren den 14. Septembris, 1650.

5.) ANTONIUS GUNTHERUS II. gebohren den 10. Octobris, 1653. Von diesem wird handeln §. 8.

6.) Maria Magdalena, gebohren den 29. Jul. 1655. Canonissa zu Quedlinburg 1715. † 1720. den 16. Maji, und liegt zu Arnstadt im Herrschafftl. Begräbniß in der Ober-Kirche begraben.

7.) Johanna Elisabetha, gebohren 1662.

Ueber diese sind noch fünf junge Herrlein gebohren, aber in ersten Jahren wieder verstorben.

§. 6. CHRISTIANI WILHELMI (n. 2. §. 5.) erste Gemahlin ist gewesen Antonia Sibylla, eine Tochter Alberti Friderici, Grafens zu Barby, vermählet 1673, starb den 2. Maji, 1684. Die andere war Wilhelmina Christina, eine Tochter

Johann

Johann Ernstens, Herzogs zu Sachsen-Weimar, gebohren den 26. Novembris, 1658. vermählet den 25. Septembris, 1684, starb den 30. Junii, 1711. Obiger gerechte und auch löbliche Fürst starb selig zu Sondershausen den 10den May, 1721. und war damals der älteste Fürst im H. Röm. Reich, alt aber über 78 Jahr.

Aus der ersten Ehe sind folgende sieben:

1.) Antonius Albertus, gebohren den 7den Septembris, 1674. gestorben den 16. Julii, 1680.

2.) Augustus Wilhelmus, gebohren den 4. Aprilis, 1676, gest. den 13. Decembris, 1690.

3.) GUNTHERUS XLIII. geb. den 13. Augusti, 1678, hat sich vermählet den 2. Octobris, 1712. mit Elisabetha Albertina, so gebohren den 31. Martii, 1693, einer Tochter Caroli Friderici, Fürstens zu Anhalt-Bernburg. Dieser sehr qualificirte und hochgelehrte Fürst kam zwar schon durch Abtretung dero Herrn Vaters Hochfürstl. Durchl. zur Administration der Regierung A. C. 1725. Darauf aber zur völligen Regierung der Sondershäusischen und Arnstädtischen Landes-Portion, welche letztere 1716. den 10. Dec. dessen Hochsel. Herr Vater vom Herrn Bruder, Fürst Anton Günthern ererbet hatte, im Jahr Christi 1721. regierte so klug als gelinde bis 1740. da derselbe am 28sten Nov. zur Betrübnis des ganzen Landes, besonders auch der hinterbliebenen Durchl. Frau Wittwe, (welche nun zu Arnstadt residiret, im

Herrn seligst verstarbe,) zu Sondershausen, allwo der entselte Fürstl. Leichnam in die Fürstl. Grufft Standes-mäßig beygesetzet worden.

4 Magdalena Sophia, geb. den 17. Febr. 1680, vermählet Georgio Alberto, Grafen von Schönburg-Waldenburg, den 19. Maji, 1711. wurde Wittwe den 15. Aug. 1716. und verstarbe 1751. zu Hartenstein, den 14. Jun.

5.) Christiana Æmilia Antonia, geb. den 13. Martii, 1681, vermählet Adolpho Friderico III. Herzogen zu Mecklenburg-Strelitz, den 6. Julii, 1705. nun aber von anno 1708. den 12. Maji eine Wittwe, hat ihr Wittumb zu Mirow, gest. 1751. den 1. Nov.

6.) Louisa Albertina, geb. den 29. Junii, 1682. lebt in Strelitz am Hofe ihres Herrn Vetters.

7.) Antonia Sibylla, geb. den 2. May, 1684. ist längst selig verstorben.

Aus der andern Ehe sind folgende achte:

1.) Johanna Augusta, geb. den 17. Sept. 1686, gest. den 3. Merz, 1703.

2.) Christiana Wilhelmina, geb. den 19den Febr. 1688. starb selig 1749. den 20. Merz.

3.) Henricus XLI. geb. den 8. Nov. 1689. welcher sanftmüthige Fürst seinem Herrn Bruder, Fürst Günthern, 1740. succediret, Ritter vom Königl. Pohlnischen Weissen Adler und Chur-Pfälzische Hubertus-Orden ist, unvermählet lebet, die Belehnung 1751. den 30sten April zu Wien erhalten, und bis jetzo gesegnet regie-

regieret hat. GOtt befestige Ihro theures Leben und Gesundheit!

4.) AUGUSTUS, geb. den 27. April, 1691. war Ritter des Chur-Pfälzischen St. Huberts-Ordens, ein gnädiger und einsichtiger Herr, gest. den 2. Nov. 1750. in seiner Residenz Ebeleben. Dessen Frau Gemahlin, nunmehrige Wittwe, ist Frau Charlotta Sophia, Fürst, Carl Friedrichs zu Anhalt-Bernburg Tochter, welche geb. 1696. den 21. May, vermählt 1721. den 19. Jul. mit ihrem Herrn hat sie gezeuget: a) eine Prinzeßin, Nahmens Charlotta, geb. den 9ten Febr. 1732. vermählt am 30. Jun. 1754. an Herrn Heinrichen, des H. Röm. Reichs Grafen von Reichenbach u. s. w. und zwey Prinzen, 2c.

CHRISTIANUS GUNTHERUS, geb. den 24sten Jun. 1736. und

AUGUSTUS, geb. den 8. Dec. 1738. beyde Herren sind Ritter vom Chur-Pfälzischen St. Huberts-Orden und studiren aufm Carolino zu Braunschweig, frequentiren auch den Fürstl. Braunschw. Hof in Wolfenbüttel beständig, bis sie bald in fremde Länder auf Reisen gehen werden. Ausser diesen noch lebenden Fürstl. Descendenten sind noch 3 andere Hoch-Fürstl. Kinder, nahmentlich

FRIDERICA AUGUSTA, geb. 1723. gestorben 1725.

CHRISTIANUS WILHELMUS, geb. 1734. und

JOHANNES GUNTHERUS, geb. 1737. gest. 1738. beyden Fürstl. Eltern von GOtt geschen-

 ket,

ket, aber auch gar balde wieder durch einen sel. Tod entzogen worden. GOtt erhalte die noch lebende in allem Hochfürstl. Wohlergehen!

5.) Henrietta Ernestina, geb. den 29. Jul. 1692. lebt in Sondershausen.

6.) Rudolphus, geb. den 21. August, 1695. starb selig den 28. Dec. 1749.

7.) Wilhelmus, dieser Herr, Fürst Wilhelm, den 3ten May 1699. gebohren, leben als ein gnädiger, wohlthätiger und accurater Herr in gesegneten Umständen zu Arnstadt, zuweilen aber sejourniren Sie auch auf der von Ihnen erkauften und ohnweit Arnstadt liegenden Augustenburg, welche Sie wohl repariren, und zu dero Vergnügen einrichten lassen. GOtt gebe Ihnen langwierige Gesundheit!

8.) Christianus, geb. den 27. Jul. 1700. war Königl. Pohln. und Chur-Sächs. General-Lieutenant von der Cavallerie, Ritter des weissen Adlers und Hubertus-Ordens, starb nach abgelegten vielen Proben martialischer Tapferkeit in Ungarn und Pohlen, am 28sten Sept. 1749. zu Sondershausen.

Seine Gemahlin, Frau Sophia Christiana Eberhardina, Fürst Lebrechts von Anhalt-Hoym, Prinzeßin Tochter, hat ihm von 1728. da sie mit ihm den 10. Nov. vermählet worden, gebohren,

Guntherinen Albertinen, geb. den 10. Dec. 1729. gestorben.

Elisa-

Elisabethen Rudolphinen Christianen, geb. 1731. den 9. Jan.

Gunthern XLIV. geb. 1732. gest. 1733.

Frider. Gunthern, geb. 1733. gest. 1734.

Josephen Eberhardinen, geb. den 3. Feb. 1737. ist vermählt an Herrn Georg Albrecht, mit regierenden Grafen zu Erpach Fürstenau, den 3ten Aug. 1752. Obgedachte Frau Wittwe des hochsel. Fürst Christians, residiren in Neustadt an der Orla auf dem Schlosse, welches des Königs von Pohln. Maj. nebst andern Emolumenten Ihnen eingeben lassen.

§. 7. LUDOVICUS GUNTHERUS, hatte seinen Sitz erst zu Ebeleben, hernach zu Arnstadt, wär der dritte Bruder, (§. 3. n. 7.) gebohren 1621, gestorben zu Arnstadt den 20sten Jul. 1681. Dessen Gemahlin war Concordia, eine Tochter Johannis, Grafens zu Sayn und Wittgenstein.

Von ihnen sind gebohren:

1) Anna Augusta, geb. 1671, gest. 1688.

2.) Concordia, geb. 1672. gest. 1687.

§. 8. ANTONIUS GUNTHERUS II. (§. 5. n. 5.) geb. den 10. Oct. 1653. erst zu Keula, hernach zu Arnstadt seinen Sitz habend, wurde in Reichs-Fürsten-Stand erhaben 1697. den 7. Sept. Aber im Jahr 1709. erst am Trinitatis-Feste wurde solches von der Canzel uns eröffnet. Starb den 20. Dec. 1716. im Mittage nach eilf Uhren. Dessen hinterlassene Wittwe ist Augusta Dorothea, eine Toch-

ter Antonii Ultici, Herzogs zu Braunschweig, gebohren den 16. Dec. 1666, vermählet den 6. Aug. 1684. ohne Kinder. Dieselbe wurde Röm. Catholisch 1714. aber 1716. Wittwe, und starb auf ihrem ohnweit Arnstadt liegenden, von ihr erbaueten und beneueten schönen Lust-Schlosse, Augustenburg, im 85sten Jahre ihres Alters, den 12ten Jul. 1751. wurde nach Erfurt ins Urseliner-Closter geführet, und darinnen begraben. Dem verstorbenen Fürsten hat in denen Herrschafften succediret der Bruder, Christianus Wilhelmus, (§. 5. & 6. n. 2.) und diesem die Herren Söhne Fürst

Guntherus, vid. §. 6. und 3.

Henricus, vid. ib. n. 3.

TABULA IX.

Stellet vor die Rudolstädtische Linie.

§. 1.

ALBERTUS VII. welcher in und ausserhalb Teutschland, auf fünf Universitäten studiret. Im Kriege, sonderlich im Türkischen, hat Er sich tapfer gehalten. Ist gewesen ein Sohn Guntheri XL. und ein Urheber dieser Linie, aus der VIII. Tabul. §. 1. n. 7. entsprossen 1537, gest. 1605. den 10. April. Er hat zwey Gemahlinnen gehabt; die erste ist gewesen Juliana, eine Tochter Wilhelmi, Grafens zu Nassau-Dillenburg, starb 1587, eine Schwester Catha-

rinæ,

rinæ, der Gemahlin Guntheri Bellicosi. Die andere ist gewesen Elisabetha, eine Tochter Reinhardi, Grafens zu Leiningen-Westerburg, gebohren 1591, gestorben 1617.

Aus diesen sind gebohren zehen folgende:

1.) CAROLUS GUNTHERUS, gezeuget den 6. Nov. 1576. gest. den 24. Sept. 1630. Dessen Gemahlin ist gewesen Anna Sophia, eine Tochter Joachim Ernstens, Fürstens zu Anhalt, geb. 1613. gest. 1652. zu Cranichfeld, ohne Kinder; die Fürstliche Leiche aber ist nach Rudolstadt geführet.

2.) Elisabetha Juliana, geb. 1578. den ersten Jan. gestorben.

3.) Sophia, geb. 1579. vermählet Justo, Grafen zu Barby, 1597. den 30. Merz, gest. den 24. Aug. 1630.

4.) Magdalena, geb. 1580. den 12. April, Gemahlin Heinrichs, des jüngern Reussen, 1597. den 21. May, gest. 1652. den 22. April.

5.) LUDOVICUS GUNTHERUS I. geb. 1581. den 27. Junii, gest. den 4. Nov. 1646. Dessen Gemahlin war Æmilia Antonia, Antonii, Grafens zu Oldenburg, Tochter. Dieser Nachkommen siehe im folgendem §. 2.

6.] Albertus Guntherus, geb. 1582. den 7. Aug. gest. den 20. Jan. 1634. ledig.

7.] Anna Sibylla, geb. 1584. den 2. Merz, vermählet 1612. den 15. Nov. an Graf Christian Günthern zu Schwarzburg-Sondershausen, Vettern, gestorben 1623.

8.] Catha-

8.] Catharina Maria, geb. 1585. den 13den Julii, gestorben den 19. Jan. 1650.

9.] Dorothea Susanna, gebohren den 13den Febr. 1587, gestorben.

10.] Henricus Guntherus, geb. 1588. den 27. Aug. gest. den 2ten Oct. 1589.

§. 2. Von LUDOVICO GUNTHERO I. [§. 1. n. 5.] sind gebohren fünf folgende:

1.] Sophia Juliana, geb. den 3. Merz, 1639. gest. den 14. Febr. 1672.

2.] Ludomilla Elisabetha, geb. den 7. Apr. 1640, gest. den 12. Merz, 1672.

3.] ALBERTUS ANTONIUS, geb. den 2. Merz, 1641, gest. den 15. Dec. 1710. Gemahlin Æmilia Juliana, eine Tochter Alberti Friderici, Grafens zu Barby, geb. den 19. Aug. 1637. vermählet den 7den Jun. 1665. gestorben den 3. Dec. 1706, ihres Alters 69 Jahr. Dieser Graf ist in den Reichs-Fürsten-Stand erhöhet anno 1697. Es ist aber diese hohe Würde erst nach dessen Tode publiciret worden von dem Herrn Sohne.

4.] Christiana Magdalena, geb. den 28sten Nov. 1642. gest. den 12. Merz, 1672.

5.] Maria Susanna, gebohren den 17. Jan. 1646, gestorben den 6. Oct. 1688.

§. 3. Von ALBERTO ANTONIO sind gebohren zwey folgende:

1.] LUDOVICUS FRIDERICUS, ein einziger Sohn, geb. den 15. Oct. 1667. dessen Gemahlin ist AnnaSophia, FRIDERICI Herzogs zu Sach-

Sachsen-Gotha, Tochter, geb. den 22. Dec. 1670. vermählet den 15ten Oct. 1691. gestorben 17.

Des Tituls des Reichs-Fürstens, so vorher der ganzen Durchlauchtigsten Familie ist verliehen worden, hat er sich bedienen angefangen, den 3ten May, 1711. Es verstarb dieser fromme und andächtige Herr zu Rudolstadt im 51sten Jahr seines Alters, 1718. den 24. Jun.

Dessen Kinder werden hernach erzehlet werden §. 4.

2.] Albertina Antonia, geb. den 15. Sept. gest. 17. Sept. 1668.

§. 4. Von LUDOVICO FRIDERICO stammen her XIII. nachfolgende:

1.] FRIDERICUS ANTONIUS, gezeuget den 14. Aug. 1692. Siehe von ihm §. 5.

2.] Æmilia Magdalena, und 3.] Sophia Louysa, Zwillinge, gebohren den 15. Jun. auf dem Raths-Felde, und gestorben den 18. Junii, 1693.

4.] Sophia Juliana, gebohren zu Rudolstadt den 16. Oct. 1694. ward Decanißin zu Gandersheim 1716. und lebt noch.

5.] WILHELMUS LUDOVICUS, gebohren 15. Febr. 1696. Dieser leutselige Herr war

war Königl. Pohlnis. Obrister über ein Regiment Infanterie. Verließ aber diese Charge 1728. und vermählte sich vorher ordentlich mit Mademoiselle Henrietten Carolinen Gebauerin, welche 1706 gebohren, und 1727 geadelt und von Brockenburg genennet worden. Von ihr sind folgende Kinder, welche den Freyherrl. Titul von Brockenburg führen:

Ludovicus Carolus, geb. den 2. Dec. 1728. Hauptmann unter dem Fürstl. Schwarzb. gemeinschafftlichen Infanterie-Regiment.

Sophia Wilhelmina Friderica, geb. 5. Merz, 1730.

Christian Albrecht Günther, geb. den 10. Febr. 1731. Hauptmann bey obgedachten Regiment in Holländischen Diensten.

Louisa Henrietta, gebohren den 7den Febr. 1732.

Elisabetha Ernestina, gebohren den 30. Nov. 1733.

Charlotta Antoinetta, geb. den 17. Januar. 1735.

Fridericus Eugenius, geb. den 24sten Merz, 1736.

Gottlob August Wilhelm, geb. den 28. May, 1737.

Anna Dorothea, geb. den 8. Aug. 1738.

Albertina Carolina Eleonora, geb. den 15. Sept. 1739.

Æmilia Juliana, geb. den 19. Jun. 1741.

Fri-

Frider. Anton. Casimirus, geb. den 22sten Merz, 1743.

Antonia Sophia Wilhelmina, geb. den 17den Aug. 1744. S. Geneal. Handbuch, 1754.

6.) Christiana Dorothea, gebohren den 16den Febr. 1697. gestorben den 20sten Aug. 1698.

7.) ALBERTUS ANTONIUS, geb. den 16. Jul. 1698. gest. 1720. vor Palerm. in Sicilien.

8.) Æmilia Juliana, gebohren den 21. Jul. 1699.

9.) Anna Sophia, geb. den 9. Sept. 1700. ist vermählt anno 1723. von Herrn Herzog Franz Josias zu Sachsen-Saalfeld.

10.) Dorothea Sophia, und 11.) Louisa Friderica, } Zwillinge, gebohren den 28. Jan. 1706.

12.) Magdalena Sibylla, gebohren den 5. May, 1707.

13.) LUDOVICUS GUNTHERUS, geb. 22. Oct. 1708. vermählt den 22. Oct. 1733. mit Herrn Grafen von Reuß, Heinrich des XIII. zu Unter-Graiß Comteßin Tochter, so gebohren 1711. den 19. Sept.

Von ihr sind entsprossen:

1.) Prinzeßin Christina Friderica Louisa, geb. den 5ten Jul. 1735, ward Canonissin zu Gandersheim, 1746.

2.) Prinz Fridericus Carolus, geb. den 7. Jun. 1736.

§. 5.

§. 5. FRIDERICUS ANTONIUS, der älteste Herr Sohn, Fürst Ludwig Friedrichs zu Schwarzb. Rudolstadt, ein gottseliger und ein ächtes Christenthum übender und liebender Fürst, der obgedachter masen 1692. den 14. Aug. gebohren worden, folgte dem Hochseligen Herrn Vater in der Regierung 1718. Er war Ritter des Königl. Pohln. grosen weissen Adlers Ordens, und vermählte sich zu zweyen malen:

Die 1. Gemahlin war Frau Sophia Wilhelmina, Herzogs Joh. Ernsts zu Sachsen-Saalfeld Prinzeßin, die gebohren den 9. Aug. 1693. und mit ihm vermählet wurde den 8. Febr. 1720. aber endlich 1727. den 4. Dec. seeligst verstorben. Mit derselben sind nachstehende Fürstl. Kinder gezeuget worden:

a) JOHANN FRIDERICUS, jetzo regierender Fürst zu Schwarzb. Rudolstadt.

b) Sophia Wilhelmina, gebohren und gestorben 1723.

c) Sophia Albertina, gebohren den 30. Jul. 1724.

Die 2. Gemahlin, Frau Christiana Sophia, Fürst Christian Eberhards von Ost-Frießland Prinzeßin Tochter, gebohren 1688. vermählet den 31. Dec. 1728. starb den 31. Merz, 1750. ohne Kinder.

Unser

2. Unser löbl. regierender Fürst Friedrich Anton gieng aber vorher den Weg aller Welt durch einen seel. Todt den 1 Sept. 1741.

§. 6. Herr IOHANN. FRIEDERICH, dermaliger regierender Fürst zu Schwarzburg-Rudolstadt, ist ein weiser und qualificirter Herr, und gebohren zu Rudolstadt den 8. Januar. 1721. succedirte dem Herrn Vater den 1. Sept. 1744. erhielt die Belehnung zu Wien den 30 April 1751.

Dero Durchl. Frau Gemahlin sind die Durchl. Fürstin und Frau, Fr. Bernhardine Christiane Sophie, Herrn Ernst Augustens, Herzogs zu Sachsen Weimar und Eisenach Prinzeßin Tochter, welche geb. den 5 May 1724. und vermählt den 29 Nov. 1744. Von selbiger ist nachfolgender Fürstl. Kinder-Descendenz: nemlich.

Prinzeßin 1. Friderica Sophia Augusta, geb. 1745. d. 17. Aug.

- - 2. Sophia Ernestina, geb. d. 5. Jun. 1749.

- - 3. Wilhelmina Sophia Eleonora, geb. den 22. Jan. 1751.

- - 4. Henrietta Sophia Charlotta, geb. den 29 May, 1752.

Von des Herrn Vaters, Fürst Friedrich Antons, Herrn Brüdern, Prinz Wilhelm Ludewigs und Prinz Ludewig Günthers Durchl. Durchl. sehe man vorhergehenden §. 4. n. 5. und 13.

Anhang.

Zu weiterer Erklärung des 3. 4. 5. und 6 §. in der Vorrede, soll nachfolgendes acht genommen werden.

Was Lotharium, König in Franckreich, belanget, halten wir davor, es sey gewesen Lotharius I., welcher gelebet im Jahr 514. und folgenden, und hat 6. Gemahlinnen gehabt, welche in denen Autoribus genennet werden. Denn daß kein anderer dieses Nahmens es gewesen sey, ist offenbar dahero,

weil:

1) Lotharius II. gelebet hat anno 588. und ein unmündiger Fürst gewesen, unter der Vormundschaft Guntrandi, welcher Burgundien regieret hat.

Lotharius III. hat gelebet anno 662. ist dem Müßiggang ergeben gewesen.

Lotharius IV. hat gelebet anno 715. hat sich mit des Königs Titul vergnügen lassen, und die übrige Gewalt seinem Hofmeister überlassen.

II) Eben dieses bekräftigen auch andere Umstände. Nemlich es wird der Thüringische Krieg beschrieben aus dem Aimoino l. 4. und aus P. Æmylio lib. 1. Hist. Gall. und andern mehrern, daß Er entstanden sey, als regieret haben 4. Brüder, welche das Königreich unter sich getheilet hatten, und Childebertus derer Parisier, Lotharius derer Svessionen, Theodoricus derer

rer Metzer, und Clodomirus derer Aurelier Königreich aufgerichtet. Die Schwester Clotildis ist vermählet worden mit Almarico, derer Gothen Könige, im Jahr 517.

III) Als Theodoricus gestorben, hat Er zum Nachfolger gehabt Theodobertum: und auch dieses Sohn, Theobaldus, hat nichts sonderliches von Thaten gethan, und ist ohn Erben abgangen, im Jahr 552. Das Königreich sammt der Gemahlin hat bekommen Lotharius I. Jngleichen, als Childebertus gestorben, und keine Kinder hinterlassen, hat er seinem Bruder Lothario alles geschenket, daß dieser das ganze Frankreich alleine erhalten, wie zu lesen beym Kipping von denen Thaten derer Merovingischen Könige.

IV) Und dieser ist Lotharius, der Großmächtigste König, von welchem Bernhard Herzog, in seiner Elsaßischen Chronicke handelt, und Jhm sechs Söhne zuschreibet, unter welchen GUNDAR. Daß diese Chronicke hochgehalten werde, sehen wir in Sprengers Institutionibus Juris Publici, wie auch bey Becmann von Comitibus pag. 115. letzterer edition.

V) Thrithemius, in Annalibus Francorum, erzehlet, daß anno 552. der König der Doringer, Ermenfried, gefangen und umgebracht worden. Des Berthariì aber, so zuvor König gewesen, und von Ermenfried dem Bruder erwürget worden, Tochter, Radegundam, hat

Lotharius I. gefangen bekommen, und sich zur Gemahlin genommen.

VI) Thüringen haben unter sich getheilet die Franken und Sachsen. Jene haben von Reinhards-Brunn an, biß ans Voigtland, alles besessen; diese aber haben die Länder, so jenseit der Unstrut gelegen, regieret: und ist dieses das Sächsische und Mitternächtige Thüringen genennet worden; gleich wie jenes das Fränkische und Mittägige Thüringen man geheissen.

VII) So fern aber etliche Politici laugnen wollten, es wären zu selbiger Zeit Grafen gewesen, dieses können wir zwar zugeben, aber mit Unterscheid: nemlich es sind dazumahl noch keine Grafen gewesen, welche die Länder erblich gehabt; es sind aber Grafen gewesen, welche als hohe Officianten das Land regieret, wie noch heute zu Tage in Frankreich und anderswo.

IIX) In welchem Jahre aber die Grafen nud Fürsten oder Herzogen, angefangen Erbherren über die Länder zu seyn, halten wir davor, daß es nicht in einem Jahre geschehen, sondern nach und nach. Dieses zu glauben bezeiget uns das Exempel des Eccardi, welches uns itzo beyfället. Denn dieser ist zu Ottonis III. Zeiten, fast bey Ausgang des zehenden Jahrhundert, ein Fürst über Thüringen bestätiget worden, und ist ihme hernach der grösseste Theil von diesem Beneficio, oder übergebenen Landesregierung, erblich und eigenthümlich zu

gefal-

gefallen, wie solches Dietmarus erzehlet. Daß dahero, daß etliche bald, etliche langsamer, in ihren Ländern investiret worden, wir nicht ohne Grund glauben.

IX) Daß aber unter dessen die Grafen, so zwar noch nicht erblich die Länder besessen, dennoch grosse Macht und Gewalt gehabt, hat von dem Sächsischen Thüringen erwiesen Conringius; und von den Fränkischen Thüringen bekräftiget Sagittarius in der Epistel an D. Schiltern, in welcher Er erzehlet, daß derer Franken Könige, da Sie durch sich selbsten, so wohl die alte, als überwundene Länder, nicht hätten regieren können, hätten sie sich derer Fürsten und Grafen Hülffe bedienet, welche im Nahmen des Königes sonderlich das Recht gesprochen, und andere Verrichtungen des Reichs, auch, wo es vonnöthen, bey Gelegenheit die Kriegssachen verrichtet.

X) Und halten wir davor, daß auch die Grafen von Kefernburg solche Grafen gewesen, welche die Stelle der Könige in Franckreich in diesen Landen, von Reinhards-Brunn an biß ans Voigtland, vertreten, und welche Länder sie hernach erb- und eigenthümlich erhalten.

XI) Trift also die Zeitrechnung mit denenjenigen, so wir vorn angeschrieben, überein, zum wenigsten mit dem Ausgange des sechsten Jahr-Hundert.

E N D E.

Hoch-Fürstliche Schwartzburgische CHOROGRAPHIA, oder Landes-Beschreibung.

Vorrede.

Es meldet die Hoch-Fürstliche Schwartzburgische vorhin beschriebene Genealogia, daß zu jetzigen Zeiten noch zwey Linien in dem Hoch-Fürstl. Hause Schwartzburg blühen, dahero wir auch dieses Wercklein, in welchem wir Deroselben Städte und Länder beschreiben, in zwey Theile abgetheilet, daß eins die Arnstadt-Sondershäusischen; und das andere die Rudolstädtische-Franckenhäusischen Lande erzehle.

Der I. Theil.
Von denen Arnstadt-Sondershäusischen Städten und Landen.

§. 1.

Weil die Hoch-Fürstliche Herrschaft bishero theils zu Arnstadt, theils zu Sondershausen, Ihre Residenz gehabt, und die Herrschaft Arnstadt im Titulo vornan stehet, als fangen wir billig von Arnstadt an.

§. 2. Es ist Arnstadt eine wohlgebauete Stadt am Flusse Gera, so Forellen-reich, gelegen. Dieser Fluß entspringet oben über dem Dorffe Gera, eine gute Meile über Arnstadt, und vermehret sich bey dem Städtlein Plaus, durch den so genannten Spring, und andere Bächlein. Der Fluß Gera theilet sich über der Stadt Arnstadt in zwey Theile, daß ein Theil, auf der Morgen-Seite, vor der Stadt, die künstliche Glasur-Mühle treibet, und ein 30 Schue hohes Wasser-Rad inwendig noch 12. Räder forttreibet, also vorbey fliesset, und das Floßholtz auswirft; der andere Theil aber fließet auf die Mühle, welche von GUNTHERO BELLICOSO, oder dem Streibaren, Anno Christi 1572. ist erbauet worden. Uber welcher vormahls dieser Reim geschrieben war:

Die Günthers-Mühl bin ich genannt,
Dergleichen ist nicht in Teutschland.

Und ist in der That auch wahr. Denn obgleich anderswo, zum Exempel zu Schweinfurt, und andern Orten mehr, auch Mühlen mit vielen Gängen sind; so sind doch dieselben nicht so künstlich, ganz überschlächtig, gebauet, daß von wenigem Wasser, wie alhier, 16 Mahlgänge, zwey Graupengänge, und ein Schneidemühlengang, könnte getrieben werden. Von der Mühle laufft dieser Fluß durch den Schloß-Garten, und treibet alda das Meßingswerck, und Meßingshammer, und hernach noch Kalk-Walk- und Oelmühlen. An dem Längewitzer-Thore aussen ist die Salpeter-Hütte, und unten am Wasser unter der Oelmühlen, auch eine Pulvermühle. Derer Oelmühlen, Lohmühlen, und Weißgerber Walckmühlen, über der Stadt, wollen wir vorjetzo nicht gedencken, weil sie sattsam bekannt.

§. 3. Es hat die Gera vor Alters vor dem Ritt-Thor, an der Wiesen, auch getrieben einen Sichelhammer, davon man noch die Wasser-Graben und andere Rudera siehet; ist nun gar abgangen. Herabwärts ist auch an der Gera, unter dem Wehre, gegen Morgen, ein Kupfer-Hammer gestanden, welchen die Gera getrieben. Das Fleck, wo der Hammer gestanden, nennet man noch den Kupfer-Rasen. Und hat man alle das Kupfer aus dem Mannsfeldischen und Eißlebischen Bergwerken hieher gebracht, und allhier geseigert. Und dieses Werk hat man genennet Conflatorium, worüber Georg Fi-

scher

scher Eigenthums-Herr gewesen, wie sein Epitaphium in der Barfüsser-Kirchen, hinter dem Altar, mit folgenden Worten anzeiget: Anno Dni M. CCCCC. V. obijt Jeorgius Fischer, Dn9 Conflatorii prope Arnstete, cujus anima requiescat in pace. Amen. Man findet über jezt gedachtes Fundament von dem Kupfer-Rasen auch Zeugniß in einem Buche welches heisset: Hodœporicorum Libri VII. welches Werk Nicolaus Reusnerus, JCtus, zusammen getragen, und sein Bruder, Jeremias Reusnerus, anno 1580. zu Basel im Druck heraus gegeben. Jener, Nicolaus Reusnerus, Com. Pal. Cæs., ist zu Basel Doctor Juris worden, Professor Juris zu Straßburg, und zulezt der erste Professor Juris und Senior zu Jena gewesen, da Ihme 1400 Gülden Reise-Kosten nach Straßburg gesandt worden. Wird Leorinus genennet von seinem Vaterlande, Lemberg, Leoberga in Schlesien, ist in seinem andern Universitäts-Rectorat in Jena gestorben 1607. Dieser aber, Jeremias Reusnerus, ist Medicinæ Licentiatus in Jena worden, und allda Professor Historiarum gewesen, starb 1612. In dem gedachten Buche sind über 2. Alphabeth in Octavo, mit kleinen Cursiv-Buchstaben gedruckte Lateinische, wohl lautende Verse, darinnen fast durch die gantze Welt, und unter andern auch Brunonis Seidelii Reise nach Nürnberg beschrieben wird, in welchem diese Verse stehen Lib. VI. pag. 505.

Mox Arenstadium pervenimus, ire sub undas
Oceani Phœbus quando volebat equis.
Heic magnæ cupri moles ponuntur in ignes,
Ex quibus argenti massa soluta fluit.

Welche Verse anzeigen, daß man allhier das Kupfer Haufen-weise und in grosser Menge ins Feuer geworfen, daß das Silber heraus geflossen. In Arnstadt ist auch D. Bruno Seidelius, anno 1563. Stadt-Physicus gewesen.

§. 4. Durch die Stadt läuft auch die kleine Weisse, treibt die Papier-Mühle, und Oehl-Mühlen. Die Helfte von diesem Wasser lauft auf der Abend-Seite um die Stadt herum. Und dieser Fluß quillt alsobald an der Stadt, wie auch die Gera eine gute Meile über der Stadt quillt.

§. 5. Arnstadt hat den Nahmen vom alten Wort Arn, welches einen Adler bedeutet, deswegen Sie auch einen schwarzen Adler im güldnen Felde führet. Auch hat das alte Raths-Siegel einen Adler, so sich zwischen zwey Thürmen schwinget.

§. 6. Wenn wir denen folgen, welche Arnstadt gebauet, sagen von Merwig, der Thüringer und Francken Könige, so wäre sie ziemlich alt, weil dieser König von anno 448 bis 458 regieret hat, der alte Vers lautet dahero also:

Merwigius Rex est Francorum Conditor Urbis,

Arn-

Arnstadiæ, &c.

§. 7. Das jetzige Schloß allhier ist auch von GUNTHERO BELLICOSO, oder dem Streitbaren, aufgebäuet, von anno 1557 bis 1560, da es bey dieses Guntheri Bellicosi Beylager meist fertig gewesen. Und da der Rath zu Arnstadt die Steine von dem Oelberge der Bonifacii-Kirche zu dem noch übrigen Schloß-Bau überlassen, hat die Herrschaft anno 1559. am Johannis-Tage dem Rathe das Born-Haus, so vormahls der Nonnen Sprach-Haus gewesen, zum ewigen Gebrauch der Wasser-Kunst eingegeben, daß nun von dieser Kunst viel Spring-Brunnen laufen.

§. 8. Im Schloß ist die Schloß-Kirche, wo fast alle Sonntage geprediget wird, und die Herrschaftl. Bibliothec, wie auch das grosse Königs-Gemach, welches vom Könige in Schweden, so im vorigen 30jährigen Teutschen Kriege anno 1631 und 1632 darinne logirt, also genennet ist, wohl zu rühmen. An diesem Schlosse ist auch der schöne grosse Garten, welcher ehemals seines gleichen in Thüringen nicht gehabt; wie denn auch jetzo ihm an der Ebene und Grösse noch keiner vorgehet. Auf der Seiten des Schloß-Gartens gegen das Langewitzer-Thor ist derer Phasanen Aufenthalt. Es ist auch eine Linde vor dem Schlosse mit drey Boden, auf welche man mit Treppen steiget.

§. 9. Neben dem Schlosse ist auch zu sehen, über die Soldaten-Wach-Stube, das schöne

Fuhr-

Fuhrwerk, und vor dem Wachsenburger Thor die nutzbare Schäferey.

§. 10. In der Stadt sind jetzo drey brauchbare Kirchen, als (1) die obere, oder Barfüsser-Kirche, samt dem Thurm und einer Glocken, so den Thon Fis hat, und 10 Centner wieget. Hierinne ist ein schöner Altar, Taufstein, und Predigtstuhl, ein wohlgebauter Herrschaftlicher Stand, samt der vor weniger Zeit reparirten und vermehrten schönen Orgel. Ingleichen ist in der Sacristey eine schöne Bibliothec. In der Woche wird Montags früh Betstunde, Dienstags und Freytags geprediget, Sonnabends Beichte gesessen, und Sonntags das Abendmahl gehalten, und zweymal allda geprediget. Diese Kirche haben die Barfüsser-Münche, so von Gotha anno 1246 hieher kommen, gebauet. Wiewohl der Thurm 215 Jahr darnach, nemlich anno 1461. erst aufgebauet worden.

§. 11. Viel schöne Gedächtnis-Monumenta und Grabsteine samt vielen Epitaphiis sind allhier in dieser Kirchen zu finden. Unter dem Altar ist das Hochfürstl. Schwartzburgische Begräbnis. Zu alten Zeiten sind auch nicht weit vom eisernen GOttes-Kasten die Hochgräfl. Personen begraben worden, als da sind: Kayser GUNTHERI Stiefmutter, UTHA, und Kayser GUNTHERS leiblicher Bruder, Canonicus oder Thum-Herr zu Magdeburg. Von welchen Steinen und Ueberschriften in der

Gene-

Genealogia Schvvartzburgica klärlich gehandelt worden.

§. 12. Hinter dem Altar zur linken Seiten siehet man des Canzlars, D. Joh. Casp. Güttichs, und seiner ganzen Familie, Epithaphium.

§. 13. Auf der andern Seiten des Altars über dem Stuhl gegen der Sacristey stunde vor diesem des Canzlars, D. Heinrich Schneideweins Epitaphium, welcher anno 1566. Canzlar worden: und als Er anno 1580 nach Jena reisete, starb er daselbst am 7 May, und wurde auf sein Begehren zu Arnstadt begraben. Dieses vornehmen Mannes abgerissene Epitaphium lieget hinter dem Altar, die Verse lauten also:

Henricus Schneidvvein sua Terræ heic reddidit ossa:
Edidit hunc Stolberga: gradu Doctoris utroque
In Jure affecit Ticinum: cumulavit honore
Inclyta Saxoniæ Stirps: vitâ excedere Jena
Vidit, & ad decimum quartum ævi claudere lustrum.
Aula in Saxonica primùm fuit autor habendis
Dextrè Consiliis; munus Sapientis obivit

Dein

Dein Cancellarii: lustra octo tempus
id explet:
Rexit item Jenæ dicundi juris habenas:
Accessit Pietas super omnia nacta salutem.

§. 14. Ferner nach der Sacristey zu, sind 2 grosse schöne Epitaphia, zweyer Herrschaftl. vornehmen Bedienten, nemlich (1) Christoph Kirchbergers, Raths- und Rentmeisters, und (2) Ludwig Kochs, Rentmeisters, mit ihren Familien.

§. 15. Ueber der Thür der Sacristey stehet ein grosses Epitaphium mit dem Bilde des Leonis Pacmors, eines Obersten, aus Preussen bürtig, dabey diese Verse zu lesen:

Invicti monumenta vides, tumulumque
Leonis,
Cujus Marte viget gloria, pace viget.
Marte potens Comiti Schwartzburgo assistere suetus,
Haud Leo pugnanti Ductor ineptus
erat.
Suecia testis erit, Dano submissa potenti,
Scaldis regna secans belgica testis erit.
Pacis amans Jan-Gunthero fidissimus hæsit:
Usibus addixit munera larga piis.
Mille instructa libris hinc Bibliotheca superbit,

Hinc

Hinc nitor est Ædis splendidus iste Sacræ.

Auf der Erden vor dem GOttes-Kasten ist dessen Grab und Grabstein mit darauf gehauenem Bilde.

§. 16. Gegen über, über der kleinen Kirchthür, stehet das Epitaphium D. Nicolai Schelleri, eines Schwarzburgischen Hofraths, welchen M. Adrian Beyer in Nomencl. Profess. Juris pag. 551. Canzlar nennet. Die Verse im Epitaphio lauten also:

Contiguus Sociæ cubat heic Schellerus in Æde,
Qui vivus celebris jure peritus erat.
Hunc Dux Saxoniæ, post & Schvvartzburgicus Heros,
Consilio voluit semper adesse sibi.
Audiit hunc etiam multos Salana per annos,
Numinis instar habens ora diserta Viri.
Corpore sanus erat, sed conflagratio tristis
Arnstadii fuerat causa caputque necis.

Welche leztere zwey Verse dieses anzeigen, daß Er zwar gesund gewesen; aber der Brand anno 1581. hätte Ihme den Todt gebracht, indem Er im Brande wollen Anstalt zum Löschen machen, und als Er durch die Gasse läuft, fällt ein brennender Balken herab auf seinen Kopf, davon Er sein Leben eingebüsset.

§. 17. Nahe bey dem Taufstein liegen zwey Leich-

Leichsteine, deren einer Christoph Kirchbergers, Rath und Rentmeisters † 1593. und der andere Ludwig Kochs, Rentmeisters † 1621. den 28 November.

§. 18. Darneben ist ein mit Bretern verdeckter Leichstein, worunter lieget D. Andreas Gerhardus, Canzlar, † 1623. 17 September.

§. 19. Nicht weit davon liegt ein groser Stein M. Johann Börners, welcher anno 1580 Canzlar worden: hat die Formulam Concordiæ in hiesigen Landen befördert: und hiervon hat Wilhelm Ernst Tenzel bey seiner Valediction peroriret. Auf den Stein ist ein Springbrunn eingehauen, weil Er Börner geheissen, † 10ten Sept. 1587.

§. 20. Ferner hinaufwärts liegt unter einem Stein der Canzlar Hedenus, auf welchem Stein eingegossen: Hieronymus Hedenus, D. und Canzlar, † 1670. 26 December.

§. 21. Es liegen noch 2 Steine da, darauf man aber keinen Buchstab mehr sehen kan. Jedoch ist in der Sacristey ein gedruktes Täfelgen, worauf stehet dasjenige, was auf einem Steine gestanden. Unter dem andern lieget D. Christoph Lappe, Canzlar zu Sondershausen, welcher allhier in Arnstadt anno 1632 verstorben, und den 9 Sept. anhero begraben worden.

§. 22. Mitten in der Kirchen gegen der Canzel liegt D. Jacob Tenzel, Superint. † 1685. und dessen Eheliebste Fr. Sophia Elisabeth, gebohrne Leyse-

Leyserin, mit bedekten Steinen. D. Tenzels Bildnis stehet in der Sacristey. M. Nicodemi Lappens, Superint. grosses Bild, neben der Canzel, und M. Augustini Faschii, Archi-Diaconi Bild stehet oben neben der Sacristey-Thür auswendig.

§. 23. An dieser Kirche ist angehänget die Schwarzburgische Land-Schule, von 8 Classen und 8 Collegen. Sonderlich ist sehens werth das Auditorium Primæ Classis, so gewölbet, und vormals derer Mönche ihr Speise-Gemach gewesen. An diesem Gewölbe sind gegen Mitternacht alle Mitternächtische Asterismi u. Sterne, und gegen Mittag alle mittägige Asterismi samt dem Æquatore und Ecliptica ganz deutlich angemahlet, daß die Jugend in diesem Studio, so es ihr deutlich vorbracht wird, sich wohl helfen kan. Es ist ferner vor etlichen Jahren ein Schediasma, welches M. Polycarpi Tentzelii, Superint. zu Langensalz, seine Oratio Catharinalis, anno 1687. gewesen, gedrukt worden, unter dem Titul: Auditorium Geographicum; darinne durch viele teutsche Verse, in dem Auditorio, durch die Thür vom Abend herein, nicht nur die Enge der Strasse und folgende Mittelmeer, sondern auch ganz Europa, ein Theil von Asia, und ein Theil von Africa, auf denen Bäncken, gezeiget werden kan. Und da sonst die Teutschen Orationes zu lezte musten recitiret werden, wurde dieses damahls in Programmate angezeigte Carmen von denen

Herren Consistorialibus, sonderlich dem seel. Herrn Hofrath Büttnern, so wohl aufgenommen, daß Er noch vor dem Actu Befehl gab, die Verse zuerst memoriter recitiren zu lassen, denn sie wären es vor andern werth, wegen der Invention. Die grosse Mappam Geographicam wollen wir jetzo nicht gedenken, weil sie vor Augen ist. Es ist auch in diesem Auditorio zu sehen und zu hören eine vor etlichen Jahren geschafte Orgel, welche bishero bey allen Exercitiis Musicis ist gebrauchet worden.

§. 24. Uber die §. 10. gedachte Kirche ist ferner (II) auch der L. Frauen Kirche, allwo alle Sonnabend Beichte gesessen, und Sonntags früh um 6 Uhr geprediget, und das Abendmahl ausgetheilet wird. Diese ist aus lauter viereckichten Stücken Steinen gebauet mit 3 Thürmern und vier schönen Glocken, so nicht kleine sind, gezieret.

§. 25. Wie alt diese Kirche sey, ist keine rechte Nachricht zu finden. Denn ob gleich auswendig an der Kirchen an einem Steine stehen diese Wort: Anno Domini M.CCCC. LXXII. Mariæ Domus constructa; so bezeigen doch etliche in der Kirchen befindliche Epitaphia, so wohl 100 Jahr und drüber älter sind, daß jene Worte nicht vor Erbauung der ganzen Kirchen, sondern vielleicht von einem Stücke nur zu verstehen seyn. Uber dieses ist ann. 1309. die St. Walpurgis-Kirche, auf dem Walper-Berge, so von Ihr den Nahmen noch behält,

hält, abgebrochen, und ein Nonnen-Closter in der Stadt, hinter der jezt gedachten L. Frauen-Kirchen daraus gebauet worden, welches also 163 Jahr eher geschehen, als obgedachte Schrift eingehauen worden. Und biß auf diese Zeit hat die Stadt noch immer offen gestanden; anno 1330. aber ist sie mit einer Mauer umgeben worden.

§. 26. Es ist (III.) mitten in der Stadt die Bonifacii Kirche, itzo die neue Kirche genannt, weil sie anno 1674. von neuem repariret, und mit einer schönen Orgel gezieret; hat ihren eigenen Sonntags-Prediger. Es wird wöchentlich Mittwochs darinn vom übrigen Ministerio Beichte gesessen, darauf Donnerstags von einem aus denen andern Diaconis geprediget, und das Abendmahl gehalten, wie denn auch alle Sonntage zweymahl da geprediget, und Montags früh Betstunde gehalten wird. Sie hat Bonifacii Kirche geheissen. Denn als um das Jahr Christi 718. S. Bonifacius in dieser Gegend den Christlichen Glauben geprediget, ist Ihm zu Ehren hernach eine Kirche in Arnstadt gebauet worden, und hat der Rath des Bonifacii Bildniß in das Stadt-Siegel sezen lassen.

§. 27. Gleichwie aber grosse Kirchen- und Schulgebäude nicht wohl erhalten, und die darinnen arbeitende Personen nicht füglich besoldet werden können, wenn nicht über die alte Stifftungen sich auch noch ferner neue Ver-

mächtnisse, und Wohlthäter finden, welche Gottes Ehre, und der Christlichen Welt in Kirchen und Schulen zeitliche und ewige Wohlfarth zu befördern sich angelegen seyn lassen: also hat Arnstadt sich sonderlich glükselig geschäzet, daß jederzeit in ihrem Schooße gottesfürchtige Wohlthäter sich gefunden, welche sowohl der Kirchen als Schulen schöne Vermächtnisse hinterlassen.

§. 28. Andächtige Zuhörer des Worts GOttes haben nachfolgende Kirchen-Legate gestiftet, welche wir hieher setzen, wie wir sie in dieser Ordnung gefunden.

1.) Die Gräfin Catharina, von Nassau, hat über das grosse Geschenke, da Sie die Bibliothec in der Barfüsser-Kirchen mit dem opere Regio, oder Königlichen Spanischen, aus vielen Sprachen bestehendem Bibel-Werck von Antwerpen, beschenket, auch dem hiesigen Ministerio und armen Wittwen die jährlichen Zinsen gewidmet von 2000 fl.

2.) Elisabeth, Barthel Domrichs Wittwe, hat legiret 40 fl.

3.) Christoph von Enzenberg, welcher das Herrschaftliche Guth zu Dornheim gehabt, so hernach mit der Wittwe an Wolf Melchior von Grießheim, Ober-Amtmann, und endlich wieder an die Herrschaft kommen, hat legiret 114. fl. 6. gl.

4.) M. Augustini Faschens, Archi-Diaconi, Erben 100 fl.

5.) M.

5.) M. Hieronymi Frobenii, Burgem. und Stadt-Physici Erben 100. fl.
6.) Obrist-Lieutenant von Geist 50. fl.
7.) Jungfer Barbara Glassen, D. Glassens Schwester 114. fl. 6. gl.
8.) Wolf Melchior von Grießheim, Ober-Amtmann 200. fl.
9.) Nicol Hermann Hartmann, Grün-Löwen-Wirth 10 fl.
10.) Friedrich von der Margarethen 40. fl.
11.) Jacob Menzings Wittwe, so hernach Cämmerer Joh. Georg Art gehabt 140. fl.
12.) M. Antonius Mylius, Hof-Prediger zu Cranichfeld 100. fl.
13.) D. Christop Rauch 140. fl. 3. gl.
14.) Cämmerer Martin Rottenbach 100. fl.
15.) Nicol Schneider, Handelsmann 25. fl.
16.) Ober-Hauptmann Johann Henrich von Schwartzenfelß. 100. fl.
17.) Nobilis von Thünau 100 fl.
18.) Euphrosyne Thomasin 18 fl. 6 gr.
19.) Nobilis, Johann Heinrich von Zersen 42 fl. 3. gl.
20.) Georg Christoph Melchior de Zuana, Stadt-Schreiber 114. fl. 6. gl.
21.) Dessen hinterlassene Wittwe, Regina Sabina gebohrne Rothin 114. fl. 6 gl.
22.) Andreas Stannarius, Operateur, 27. fl. 12 gl.
23.) Joh. Wilhelm Magen, Kauf- und Han-

Handelsmann, hat zur Orgel in die Kirche hergegeben 800. fl.

24.) Burgem. Nicol Fischer, hat an. 1605. in die Bibliothec der Kirchen verehret 100. fl. Wie hievon Zimmermann pag. 491. saget:

Centum Florenos Templo, Fischere, sacrasti,
Ut libris vigeat Bibliotheca novis.

§. 29. Schul- und Freye-Künste Liebende, haben gestiftet folgende Legata.

1.) Die Gräfin Catharina von Nassau, hat den 22 Novembr. anno 1616. gleichfals vermacht 2000. fl.
daß dieses Capitals Zinsen, der meiste Theil denen Arnstädtischen Primanern, so unsere Landes-Kinder, jährlich sollen ausgetheilet, das übrige aber armen Schul-Kindern und Current-Schülern zur Kleidung gegeben werden. Und hat dieses Beneficium der damahlige Stadtschreiber, Quirinus Heßling, in einem teutschen gedruckten carmine, Arnstädtischen Schul-Trost genannt, so vor etlichen Jahren wieder aufgeleget worden, gerühmet.

2) Johann Bachoff, Raths-Herr, hat anno 1671. den 28. Novembr. legiret 100. fl.

3.) Friedrich Felder, 100. fl.

4.) Joh. Faber, 100. fl.

5.) Joh. Günther Förster, 25. fl.

6.) Cämmerer Joh. Grosse, 10. fl.

7.) Bonaventura Höpfner, Stadt-Schreiber, 200. fl.

8.) Cäm-

8.) Cämmerer Martin Rottenbach, 100. fl.
9.) Unbenannte etliche 200. fl.
10.) Obrist Leo Pacmor, hat nicht nur viel zum Gebrauch und Beförderung des Gottesdienstes legiret, usibus addixit munera larga piis: (wie die Worte im Epitaphio lauten,) und in die Kirchen-Bibliothec, zu derselben Vermehrung, wie auch zu Aufputzung der Kirchen, und der Cantzel in der Ober-Kirchen, hergegeben, laut des Epitaphii, sondern auch ein Capital hinterlassen von 1220. fl. Von dessen Zinsen der Rector 25. fl. der Con-Rector 26. fl. und der Tertius 10. fl. jährlich bekömt. Uber dieses; als Gn. Herrschaft Ihme ein Fleck an dem Barfüsser Closter zu bauen eingegeben, solches aber anno 1581. nach dem Brande noch nicht gebauet gewesen, und das Closter nach dem grosen Brande zu einer künftigen Schule gewidmet gewesen, hat E. Edl. Wohl. Rath zu Arnstadt an gedachten Herrn Obrist Leo Pacmor den 12 Septembr. 1581. geschrieben, und gebeten, den Ort Gebäudes, so von Gn. Herrschafft Ihm an dem Barfüsser-Closter eingegeben gewesen, und nun noch ungebauet liege, zur Schulen wieder folgen zulassen, worein er auch alsobald gewilliget, und den Platz aus rühmlicher Freygebigkeit der Schulen übergeben.
11.) Am Schulmeister-Gelde ist Capital noch 11. fl. 9. gl.
12.) Walschlebischer Erben Legat ist 10. fl.

13.)

13.) Burgem. Benjam. Thals 114. fl. 6. gl.

14.) Erasmi Chiliani. und dessen in Matrimonio Successoris D. Joh. Fried. Forsters legatum est 1000 fl.

15.) Frl. Eleonoren Catharinen, Gräfin zu Schwartzburg vor Studenten ist Legatum 571. fl. 9. gl.

16.) Annen Wendels. 25. fl.

17.) Cantzlar, D. Andreæ Gerhardi Legat, von dessen Zinsen jährlich ein Schul-Collega, so auf Andreæ-Tag die Gedächtniß Oration hält, 2 fl. und das übrige arme Wittben und andere bekommen, ist durch Vermehrung und Erhaltung dessen Tochter, der Fr. Hoff-Predigerin Myliußin von Cranichfeld geblieben 250. fl.

18.) Cämmerer Christoph Mainhard, hat legirt 150. fl. vor arme Schul-Knaben und in die Bibliothec, so nach seinem Tode 1631 angangen, und jährlich auf Lichtmeß sollen ausgezahlet werden.

§. 30 Armuths Legata sind 1) Beatæ von Grießheim, Wolff Melchior von Grießheim ersten Eheliebsten, 50. fl. und

2) D. Untzers zu Halle Eheliebsten 47. fl.

§. 31. Vor Zünffte, die zu Grabe mit gehen sollen, sind Rentmeister Ludwig Kochs 300 fl.

§. 32. So sind auch ausser obigen Legatis noch Stiftungen zu Stipendiis vor Studiosos verordnet, worunter die 2. unvergleichlichen

Sti-

Stipendia, nebst denen Avianischen Frucht-Zinsen zu Alckersleben an

4. Maaß und $17\frac{1}{2}$. Metzen Korn.

1. Maaß Gerste.

4. Maaß Hafer $1\frac{1}{2}$ Metzen angemercket zu werden, verdienen.

§. 33. Es ist in Arnstadt auch die Hoch-Fürstl. Regierung, Consistorium, die Rent-Cammer, die Aemter, Arnstadt und Käfernburg, wie auch das Unter-Gleichische Amt, samt dem Korn-Amte, alle mit Hochgelahrten, und erfahrnen Männern besetzet.

§. 34. In der Stadt ist ferner sehens werth das Rath-Hauß, welches auswendig vor kurtzer Zeit, anno 1712. repariret und gegen dem Marckte zu mit Bildern gezieret worden, welche sind derer alten Römischen Kayser des ersten Seculi, nach Christi Geburth: als in der obersten Reihe stehen, Julius, Augustus, Tiberius, Caligula, Claudius, Nero, Galba; und in der untersten Reihe stehen: Otto, Vitellius, Vespasianus, Titus und Domitianus.

§. 35. Ingleichen stehen auswendig gegen Morgen, nach der neuen Kirchen zu, vier grosse Sinn-Bilder, unter welchen I. Justitia, die Gerechtigkeit, welche in der lincken Hand die Wage, und in der rechten Hand das Schwerdt hat. II. Salus publica, die gemeine Wohlfart, welche in der lincken Hand hält ein aufgeschlagen Buch, darinnen geschrieben: In Legibus Salus jubet & prohibet; in der rech-

ten Hand hat sie einen Scepter. III. Prudentia, die Weißheit, hat in der rechten Hand auf einer Handhabe ein Gesicht, und um dem lincken Arm eine Schlange umschlungen. IV. Conscientia, das Gewissen, welches in der rechten Hand hat, ein grosses Hertz, darauf geschrieben: οἰκίον συνέσιος, die Wohnung des Gewissens. Den lincken Arm hat es neben dem Kleide hinab hangend.

§. 36. Innwendig in der grossen Raths-Stuben, und jetzigen Audientz, ist viel denckwürdiges angeschrieben. Denn wenn mann zur Thür hinein gehet, so stehet zur lincken Hand hinter dem Ofen:

Crede mihi, benè qui latuit, benè vixit.

Nechst diesem ist geschrieben diese Regula Vitæ:

Vivendum cautè, fallax est frontis imago:
Philtraque ridenti sæpe sub ore latent.
Melleus est sermo, sed & imo Corde venenum,
Os nectar promit, mens aconita vomit.
P. P. P. P. P. P. L.

§. 37. Ferner sind allhier abgemahlet *Moses* mit dem Stabe, und 2. steinern Tafeln. Ingleichen die Justitia mit verbundenen Augen, in Weibes-Kleidern, hat in der lincken Hand die Ele und Gemäß, und die Wage, und in der Rechten das Schwerdt. Bey diesen beyden Bildern stehen nachfolgende Verse;

Legi-

Legifer hic Moses tibi denotat esse Tonantis
Servandam vocem præcipiendo gravem.
Legibus armatur venerandus in Urbe Senatus,
Hinc & Justitiæ jungitur Amramides.

Darneben stehen nachfolgende Verse:

Quid sibi vult Nemesis? quid Libra? quid Ensis? ut almo
Subdere te discas Numinis Imperio.
Quod nisi præstiteris, fallendo lance vel ulna
Injustè, præsens pœna parata manet.

§. 38. Uber dem ersten Fenster zur lincken stehet:

Beati, qui custodiunt Judicium, & faciunt Justitiam omni tempore.

Uber dem mittelsten Fenster stehet:

Sic agitur Censura, & sic exempla parantur,
Cum Judex, alios quod monet, ipse facit.

Uber dem dritten Fenster ist geschrieben:

Wie du mich richtest, und ich dich,
Wird GOtt richten Mich und dich.

§. 39. Auf der andern Seiten an der Wand stehet diese Schrifft:

Wohl dem, der seine Sache ausricht, daß Er niemand Unrecht thue, denn Er wird ewiglich bleiben, des Gerechten wird nimmermehr vergessen.

Nechst diesem ist das jüngste Gerichte gemahlet, und unten drunter stehet:

2 Cor.

2. Cor. 5. Omnes oportet manifestari coram tribunali Christi, ut unusquisque reportet propria corporis, prout gessit sive bonum sive malum.

Darneben stehet geschrieben:

Hütet euch, daß eure Hertzen nicht beschweret werden mit Fressen und Sauffen, und Sorgen der Nahrung, und komme dieser Tag schnell über Euch, denn wie ein Fallstrick wird Er kommen über alle, die auf Erden seyn.

§. 40. Neben und über der Stuben-Thür stehen:

1) Insignia Comitat. Schwarzb. Ein güldner Löwe, auf einem Himmelblauen Schilde mit dem Lorbeer-Zweig umgeben.	2) Insignia Civitat. Arnstadt. Ein Adler im güldnen Felde, mit einem Lorbeer-Zweig umgeben.

§. 41. Es ist auch in und auf dem Rath-Hause eine künstliche Uhr, und auf dem so genannten Tanzboden ein Theatrum zu Comœdien vor die Jugend.

§. 42. Unglück, welches in der Welt gemein, hat diese Stadt auch ausgestanden mit unterschiedlichen Brand-Schaden. Denn an. 1581. den 7 Augusti, an einem Montage, entstunde Nachmittage, zwischen 2 und 3 Uhren, durch Hannß Nebels boßhaftige Thorheit, ein grosser Brand; welcher in 3 Stunden 387 Wohn-Häuser, 94 Scheuren, die Kirche S. Bonifacii samt

samt dem Thurm, 5 Glocken, und 2 Seigern, Rath- Pfarr und Schul-Häuser, Apothecken, Herrschaftl. Fuhr-Werk, verzehret. Hannß Nebel muste entlaufen. Es hat der Schwarzburgische Rath und Rentmeister, Christoph Kirchberger, ein Legatum gestiftet, davon alle Jahr Kirch- und Schul-Bedienten und Armen Leuten ausgetheilet, und jährlich auf den Montag nach den 7 Augusti eine Brand- Predigt gehalten wird.

§. 43. Dieses Brandes wird auch über der Thür des Raths-Hauses gegen dem Markt gedacht, allwo diese Verse stehen:

Quas Nebel exitio dederat malè providus Ædes.
Vulcano proprios concremat ipse Lares.
Auspicio JAN-GUNTHERI pia jura facessens.
Condidit has patriæ provida cura Patrum, anno 1583.

Es ist auf der Gasse über der Raths-Keller- und Brodbank-Thür in der Mitten, in einem Stein gehauen, noch zu lesen: Anno Domini M. CCCCCI. IN VI. Ascensionis. Wodurch angedeutet wird, daß in Vigilia Ascensionis (am Himmelfarths heiligen Abend) im Jahr 1501. das vorige alte Rath-Hauß gebauet gewesen, und von demselben, nach dem Brande, nur dieser Stein noch stehe.

§. 44.

§. 44. Nach der Zeit sind etliche Brand-Schaden der Stadt begegnet, als Anno 1670 den 3 April. in der Nacht, 11 Uhr, entstund in Joachim Töpfers Hause am Holz-Mark ein Brand, dadurch, in 2 Stunden, 67 Wohn-Häuser, ohne Scheuren und Ställe in die Asche geleget worden. Anno 1689. den 10 Januarii brannten auf dem Markte 3 Häuser, worunter die Huner-Wolfs-Apothec, samt Scheuren und Ställen, ab. Anno 1693. den 12 Aprilis, Mittwochs vor dem grünen Doñerstag brannten unter dem Berge, Holz-Markte und Rieth fast 30 Häuser ab. Andere Feuer-Schrecken sind noch in frischem Gedächtnüß.

§. 45. Der Boden und Grund um die Stadt ist fruchtbar, trägt auch Wein; und in der Stadt wird ein gutes Weizen-Bier, ingleichen Mittel- oder Stadt-Bier, wie auch Breyhan gebrauet: hier sind 120 Brau-Höfe.

§. 46. Mann findet allhie die allerschönsten Spring-Brunnen in groser Anzahl. Hinter der Stadt im Thale ist der schöne Brunn, wobey ein Gast-Hauß und Keller in Felsen (wie auch Schieß-Hauß gebauet, und Vogel-Stange aufgerichtet, daß man allda nach der Scheiben- und auch nach dem Vogel schiesen kann, worzu allbereit den 16 und 17 Jul. iziges 1717 Jahres der Anfang gemacht worden, und darneben auch andere Lustbarkeit haben. Allda ist beym schönen Brunn eine verdekte und verschlossene Quelle, woraus das Wasser

durch

durch Röhren in die Stadt gebracht wird. Hiehermarts im Hospital-Garten ist auch eine verdekte verschlossene Quelle, wovon das Wasser ins Schloß durch Röhren geleitet wird. Vor dem Ritt-Thor ist der offene Brunn, so genannt, weil er anno 1377. noch zum Ritt-Thor herein, und durch die Fleisch-Gasse geflossen nachmahlen aber wohl gefasset, und gedoppelte Röhren, davon eine Reihe ins Schloß, die andere in die Stadt gehet, geleget worden. Und werden die Röhren, so ins Schloß, in Schloß-Garten, ins Brau-Hauß, zu Hofe, so in die Stadt, in die Brau-Häuser, in die grossen Brunnen-Kasten, wie auch in die Privat-Häuser gehen, auf 17000 geschätzet. So konnte der seel. Hr. Treiber 1717. von Arnstadt mit Recht eine Beschreibung machen. Jetzo aber 1754. ist es darinne gar sehr verändert. Denn nunmehro ist nach Abgang der ordentl. Residenz- und Hofstadt alhier der Gottesdienst und Gebrauch der Capelle in dem Fürstlichen Schlosse nicht mehr üblich, denn die alhier residirende **Fürstl. Frau Witwe** in ihrem schönen Witthums-Sitze ihre Capelle und Gottesdienst halten und durch einen eigenen Hof-Prediger verrichten lassen. Die Phasanen im Schloß-Garten sind weg; die grose Linde vor dem Schloß ist abgegangen; die Thürme an der Ober- und L. Fr. Kirche sind mit andern Hauben verändert; prima Classis in dem Lyceo hat keine astronomische Figuren mehr, die grose

se mappa Geographica ist durch langen Gebrauch untauglich worden, u. a. m. Hingegen ist Arnstadt jetzo mit öffentlichen und Privat-Gebäuden weit schöner gebauet als vor 40 Jahren. Hierselbst nimmt sich aus das obgedachte Fürstl. Witthums-Palais, vor der alten Residenz, so 1732. eingeweyhet worden; die herrliche achteckigte Gottes-Acker-Kirche; das 1753. schön reparirte und äuserlich fast neue Rath-Hauß, die trefliche steinerne Brücke von 5 Schwibbögen über die Gera vor dem Langwitzer-Thore, und zuförderst der herrlich eingerichtete ehemalige Gräfin-Hof zur Residenz des **Durchl. Prinz Wilhelms** von Schwarzburg u. a. m. Auch siehet man in der Ober-Kirche eine ganz neue angelegte Orgel, darein ein Wohlthäter ein Glocken-Spiel auf eigene Kosten setzen lassen, andere Veränderungen hier nicht anzuführen, als welche in die etwa einmal vermehrt herauszugebende Arnstädtische Historie gehören.

§. 47. Bißhero haben wir gehabt Arnstadt an sich selbst: Nun folgen diejenigen Oerter, so zur Arnstädtischen Landes-portion mit geschlagen. Es gehöret aber dahin:

1.) Die kleine Stadt Plauen, diese liegt von Arnstadt eine kleine Meile nach Ilmenau zu, an dem Fluß Gera, und lustig zwischen dem Gebürge. Von diesem Städtlein Plauen haben etliche geschrieben, es wäre ehemahlen denen Adlichen von Wizleben zugestanden; welches

ches aber nicht vom ganzen Städtlein, sondern nur vom Fuhr-Werke, zu verstehen. Denn allbereit anno 1324. hat das Haus Schwarzburg diesen Orth, als ein pertinenz-Stück zur Reichs-Graffschaft Schwarzburg, und die hohen Jura gehabt, weil sonst Festungen zu bauen Ihnen nicht gestattet worden. Hier aber hat Graf Heinrich zu Schwarzburg anno 1324. das Schlos und Festung Plauen, so damahl die Ehrenburg genennet worden, gebauet; so zwar itzo wüste lieget. Nur die Capelle, da Montags früh Betstunden gehalten werden, stehet noch, und ist vor einigen Jahren neu ausgebauet und eingeweyhet worden. Anno 1381. haben aus der Blankenburgischen Neben-Linie, Henricus XXIII. und Guntherus XXVIII., Herren zu Ranis, Gebrüdere, dero Vettern Henrico XXV. und Gunthero XXX. Gebrüdern, aus Arnstadt-Sondershäusischer Linie, nebst ihrem Arnstädtischen Theil auch Dero Schloß und Stadt Plauen vor 12500. Mark-löthiges Silber, samt allen Gerechtigkeiten verkauft, dahero offenbahr, daß die von Wizleben, über Ihr Fuhr-Werk, nichts zu Plauen gehabt. Hingegen hat anno 1336. das Hauß Schwarzburg den Zoll zu Plauen von Carolo VI. bereits zu Lehn gehabt, und erst anno 1408. die Stadt Plauen dem Hause Sachsen zum Lehen aufgetragen. Die von Wizleben aber, Friedrich, Claus, und Conrad Gebrüdere, haben ihr Fuhr-Werk anno 1456. an das Hauß Schwarzburg erst

verkauft, da das Hauß Schwarzburg diesen Ort, als ein Pertinenz-Stück der Grafschaft Schwarzburg, lange vorhero besessen.

§. 48. Kayser Ludovicus V. Bavarus, hat anno 1335. auf derer damahligen Grafen Henrici und Guntheri Ansuchen, diesen Orth mit einem Wochen-Markte, Mittwochs zu halten, begnadiget, mit eben der Gerechtigkeit, und Freyheit, wie Mühlhausen, die Reichs-Stadt, bey ihren Wochen-Märkten hat. Es ist aber das Städtlein hernach durch Feuer so verderbet worden, daß der Innwohner Häuser alle drauf gangen, und nichts stehen blieben, als die Kirche wo vorhero die Häuser des Orths gestanden. Und haben die Innwohner hernach ihre jetzige Wohnungen nach dem Schlosse zu gebauet, alwo vorhero die Fuhr-Werke, und Viehe-Ställe derer von Wizleben gestanden. Und als anno 1640. die Stadt vom Schwedischen Obersten Duglas Regiment abermahl angestekt worden, wird nun alle Jahr den 17. Apr. eine Buß- und Brand-Predigt allda gehalten.

§. 49. Es ist oben nach Ilmenau zu auch allhier eine Schäferey, und Herrschaftliches Fuhr-Werk. Unten aber gegen Arnstadt zu am Wasser, wo es nach der Salz-Gruben heiset, ist vor Alters ein Salz-Werk gewesen, und ist aus der Salz-Grube vor weniger Zeit die sehr lange Kette, damit man das Salz-Wasser heraus gezogen, heraus gelanget, und nach Arn-

stadt

stadt geliefert worden, welches wieder anzubauen, das viele wilde Wasser hindert. Man hat zwar 1738 und etliche Jahr hernach wieder grose Kosten, Gebäude und Anstalten gemacht, das Salz-Werk wieder in Gang zu bringen, allein es ist doch wieder liegen blieben, und die Arbeit vergeblich gewesen.

§. 50. Nach Arnstadt gehöret (II.) klein Breitenbach, welches ein Reichs-Lehn und ein Filial nach Plauen ist: die Gerichte aber daselbst stehen itziger Zeit dem S. T. Herrn Hofrath und Ammtmann Hartungen in Arnstadt zu, und ist dieses Dorf Kayserl. Reichs-Lehn. (III.) Siegelbach und (IV.) Doßdorf, welche beyde Dörfer einen Pfarrer haben, und Doßdorf das Filial ist. Es sind beyde Krautdörfer, da die Leute mit Krautpflanzen säen, verkaufen, und Krautsetzen sich meist nehren. Bey Siegelbach ist auch der schöne Forst, so der alte Siegelbach, und das Walperholz genennet wird. Denn nachdem ein Graf von Käfernburg eine Kirche zu St. Walpurgis Ehre bey dem Schlosse Wachsenburg gebauet, dieselbe aber hernach abgebrochen, und auf einen hohen Berg in diesem Holze versetzet worden, ist dahin eine grose Wallfahrt und Zulaufen entstanden, und jederman bey St. Walpurgis Vergebung der Sünden, und sonst allerley Hülfe gesucht, dahero der Berg der Walper-Berg, und das Holz das Walper-Holz den Nahmen behalten. Diese Kirche ist hernach nochmahl abgebrochon, und

zu Arnstadt hinter der L. Frauen-Kirchen ein Kloster draus gebauet worden, wie wir oben gesaget.

§. 51. Ferner gehöret nach Arnstadt (V.) Reinsfeld, sammt der Schäferey, und (VI.) ein Theil des Dorfs Wipfra, allwo ein Adlich Gut, welches Dorf ein Filial nach Reinsfels ist. Es gehöret auch nach Reinsfeld als ein Filial, Dasdorf (VII.) Schmeerfeld, welches aber nur drey Schwarzburgische Häuser hat, die übrigen sind Hennebergisch oder Ilmenauisch (IIX.) Danheim, allwo ein Ritter-Gut sammt der Schäferey ingleichen das freye Kloster-Gut. (Es ist aber dieses nebst Schmeerfeld im Recess mit dem Fürstl. Sächsischen Hause Weimar, von Seiten des Fürstl. Hauses Schwarzburg an Höchstgedachtes Weimarisches Hauß abgetreten worden. Der gantze Vergleich vom Jahr 1731. stehet beym Heidenreich p. 329.) (IX.) Brandchewinde, ist ein Filial nach Danheim. (X.) Görbizhausen, so auch ein Filial nach Danheim. (XI.) Nieder-Willingen, allwo die Herrschaftliche Schäferey. Hier sind schöne Wälder, wird auch das Flößholz aus dem Amt Gehren hier ausgeworfen und verkauft, theils auch weiter geflößet. (XII.) Ober-Willingen, allwo der Pfarr wohnet. (XIII.) Beringen, alias Bergen. (XIV.) Wüsten Bergen ist ein Adeliches Gerichts-Dorf. (XV.) Lehemanns-Brücken, allwo ein fein Herrschaftl. Hauß, ein Herrschaftl. Fuhr-

Werk,

Werk, wie auch Jäger-Hauß, gehöret ein schöner Wald darzu. (XVI.) Geschwende ein Adlich Guth, das Gerichte, und schöne Waldung hat. (XVII.) Ein groses Theil von Gräferoda, sammt dem grosen Walde dem Walz-Berge, und auf der linken Seiten der Wald-Kaitsch. (XIIX.) Angelhausen, und (XIX.) Obern-Dorf sammt dem Walde dem Hayn, allwo (XX.) auf dem Berge die Rudera des alten Schlosses Käfernburg, so jetzo alles wüste. Es ist aber dieses wüste Schloß vor Zeiten derer Grafen von Käfernburg Residenz gewesen. Die alten Grafen von Käfernburg sind, wie in der Vorrede der Genealogie ausgeführet ist, mit denen Grafen von Schwarzburg eines Stammes gewesen, und haben sich nur in zwey Linien getheilet. Denn sie haben einerley Wapen geführet, wie auch den Roß-Kamm und Pfauen-Schwanz, auch etliche Herrschaften Wechselsweise, oder zu weilen gemeinschaftl. besessen. Sie sind um das Jahr Christi 454. schon in Thüringen gewesen, und einer Nahmens Haug oder Hugo, an. 728. von S. Bonifacio zum Christenthum bekehret und getauft worden. Pabst Zacharias nennet selbigen, in einem Briefe an Bonifacium, Magnificum Virum Thuringiæ. Der lezte dieses Stammes ist anno 1385. ins gelobte Land gereiset, und als Er nach S. Catharinen Berge, welches ein Stück des Berges Sinai ist, reisen wolte, starb er unter Weges, und zugleich mit

Ihm dieser Stamm aus. Er ist aber doch anhero geführet und zu Georgen-Thal begraben worden. Es lieget (XXII.) hierbey ein schönes Fuhr-Werk und Herschaftl. Schäferey, so man noch Käfernburg nennet. Hier ist auch (XXIII.) sehens würdig die schöne Augusten-Burg, so die verstorbene Durchlauchtigste Herzogin Augusta Dorothea, ehedem besessen, sammt dem überaus schönen Garten, und schönen Lust-Häusern; ingleichen das kunstreiche Dorotheen-Thal, allwo die schönsten Porcellain-Sachen gemachet werden, so denen Holländischen gleich sind. Diese Oerter alle haben einen Pfarr, so zu Obern-Dorf wohnet, und Wechselweise zu Obern-Dorf und Angelhausen prediget.

§. 52. Es gehöret auch nach Arnstadt (XXIV.) Marlishausen, so etliche Maroldeshausen schreiben sammt dem schönen Herrschaftlichen Fuhr-Werk und Schäferey. (XXV.) Hausen, welches das Filial nach Marlishausen ist. (XXVI.) Elleben, allwo ein Adeliches Ritter-Guth. Das Filial ist (XXVII.) Wülfershausen, allwo 5 Ritter-Güther. (XXIIX.) Alkersleben, allwo ein Ritter-Guth. Das Filial darzu ist, (XXIX.) Ettischleben, allwo auch 2 Ritter-Güter. (XXX.) Dornheim, allwo ein schön Herrschaftl. Guth und Schäferey. (XXXI.) Espenfeld, (XXXII.) Rudisleben allwo vor diesem ein Ritter-Guth von 14 Hufen Landes, sammt Schäferey, so aber, da der Edelmann ohne männliche Erben verstorben, dem Lehn-

Herrn

Herrn Graf Gunthern von Schwarzburg anno 1611. heimgefallen. (XXXIII.) Rokhausen, und endlich (XXXIV.) Wizleben, welches Dorf ein Wittums-Sitz sonst gewesen, und die Gräfin Catharina von Nassau allda theils gewohnet, theils das Herrschaftliche Gut sammt der Schäferey in Besiz gehabt. Es ist aber dieses halbe Dorf Kayserl. Lehn, dahero es mit der Appellation eine andere Beschaffenheit hat als mit denen anderen Arnstädtischen und Käfernburgischen Dorfschaften.

§. 53. Es hat auch bishero nach Arnstadt gehöret das Untergleichische Ammt, allwo Fürstl. Gothaische Hoheit ist, worzu gehöret:

I.) Sulzenbrücken, allwo ein groses Ritter-Guth.

II.) Ingersleben, allwo etliche Ritter-Güther.

III.) Gunthersleben allwo ein starckes Ritter-Guth samt einem schönen steinern Schlosse, mit Graben, Zug-Brücken, und vier Bollwercken: wie auch grosses Fuhrwerck samt Ober- und Unter-Gerichten: dependiren aber von der Gleichischen Cantzeley zu Arnstadt.

IV.) Steten bey Erfurt, allwo 15 bis 16. Unter-Gleichische Häuser und ein freyes Erb-Guth mit Ober- und Unter-Gerichte, so aber gleichfals von der Gleichischen Cantzeley dependiren.

Dieses alles sind Dorfschaften aus der Unter-Grafschaft Gleichen.

§. 54. Nach Arnstadt hat aus der untern Herrschafft gehöret

I.) Keula, welches ein Amts-Flecken, so 300. Häuser hat, zwey Meilen von Mühlhausen an denen Thüringischen Gräntzen, gegen dem Eichs-Felde gelegen, ist Chur-Maintzisch Lehn. Es gehöret hieher

II.) Das Schloß und Amt Keula, mit schönen Waldungen, und einem Fürstl. Fuhr-Werck. Auf diesem Schlosse hat vormahls eine Zeitlang der Fürst von Schwartzburg, Anton Günther, residiret, welcher anno 1691. nach Arnstadt gezogen, und alda den 20. Decembr. 1716. gestorben. Zur Zeit des Bauren-Krieges, anno 1525. wolten sich die Bauren zu Keula recht lustig machen und liessen eine Braupfanne voll Fische sieden, so sie aus einem Teiche gelanget hatten, damit sich ein jeder satt essen könte; sie bekamen aber hernach auf dem Schlacht-Berge bey Franckenhausen ihnen sehr übel. Es gehöret

III.) hieher Holtz-Thalleben, so über 300. Häuser hat, mit einem Fürstl. Fuhr-Wercke.

IV.) Grossen Brüchtern, so über 100. Häuser hat.

V.) Klein Brüchtern.

VI.) Das Fürstl. Guth und Schäfferey Brücken-Dorff, samt der Waldung.

VII.) Toba.

IIX.) Wiedermuth.

IX.) Rockensußra.

X.)

X.) Im Thale vier Wasser-Mühlen.
XI. Urbach und
XII.) Grossen Mehlra.

Bey Keula ist noch dieses zu gedencken, daß allda sich anhebe die Hainleute. Es soll aber Hainleute so viel heissen als Hagen an der Liete, oder ein Gehöltze und Wald am Berge. Es ist ein gewisser Strich Waldes, in Unterthüringen also genennet, welcher sich bey Keula anfanget und von dannen sich drey Meilen hinüber nach Sondershausen, und so dann herunter biß an die Sachsenburg erstrecket, und also biß 6. Meile Wegs lang ist.

§. 55. Ferner hat nach Arnstadt gehöret das Amt Scheerenberg, eine Meile von Sondershausen, und 7 Meilen von Arnstadt, an der Hainleite. Hier ist ein Amthauß, und gehören darzu fünff Dorffschafften, nemlich (1) der Flecken Scheerenberg (2) Abts-Beßingen. (3) Himmelsberg. (4) Rockstett, und (5) Gundersleben.

Alle diese Stücke sind nach dem Hochseel. Tode des Durchlauchtigsten Fürstens, Anton Günthers, auf Dero Herrn Bruder, den Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Christian Wilhelm zu Sondershausen, gefallen.

Es hat auch nach Arnstadt gehöret die Helffte des Amts Gehren, davon hernach soll gehandelt werden.

Nun folget, was gehöret hat nach Sondershausen.

§. 1.

Sondershausen ist eine Stadt jenseit der Hainleite an dem WippraFluß, in welchen die Beber fället, gelegen, mit einem prächtigen Schlosse, allwo der regierende Fürst von der Sondershäußis. Linie ordentlich residiret. Lieat 5. Meilen von Erfurt: 7. von Arnstadt, und 2. von Nordhausen. Es entspringet der Fluß Beber in der Hainleite, aus dem Margarethen Baum, indem so genannten Geschlinck. Und ob er gleich nur eine Stunde fließet, so treibet er doch 13. Mühlen, und fället bey Sondershausen in die Wipper. Die 13. Mühlen sind folgende: (1.) die Geschling-Mühle, (2.) Weisse Mühle, (3.) die Eisen-Hütte: hieß zuvor die Winter-Mühle. (4.) Teich-Mühle, die zugleich eine Schneide-Mühle. Im Dorffe Beber drey Mühlen, nemlich (5.) die Oehl-Mühle. (6.) eine Mehl-Mühle (7) Walk-Mühle, die auch Wechselweise zu einer Mehl-Mühlen gebrauchet wird. Darnach zwischen dem Dorff und der Stadt, (8.) die Furt-Mühle, (9.) die Oehl-Mühle: vorZeiten die Schleifhütte genannt, darinnen mann Waffen geschliessen. Und in Sondershausen, (10.) die Schloß-Mühle, (11.) die Fuhr-Werck-Mühle,

le, (12.) die Schetr-Mühle, (13.) bey der Creutz-Kirchen die Oehl-Mühle.

§. 2. Was das Alter dieser Stadt belanget, hält mann davor, sie sey um das Jahr Christi 525. von denen Sachsen erbauet, nachdem ihnen der Francken-König, Dietrich, wegen geleisteter Hülfe, wieder den letzten Thüringischen König Hermanfried, ein ziemlich Stück Landes eingegeben. Dahero Sondershausen so viel seyn soll, als ein Abtheilungs- oder Sonderungs-Hauß, welches das übergebene Land von derer Land von derer Franken ihrem Lande unterscheiden solle. Und da die Freyherrn von Sondershausen abgestorben, ist sie an die Grafen von Hohnstein kommen, und nach der Zeit an das Hauß Schwartzburg gediehen. Denn Anno 1347. den 13. April. machte Graf Heinrich von Honstein mit seinen beyden Eydemännern, Graff Heinrichen, und Günthern zu Schwartzburg eine Erb-Vereinigung, daß Sie an dieser Herrschaft die Anwartung haben, und sie nach seinem Tode einnehmen sollten: welche auch von Land-Graff Friedrichen, sub dato Eisennach, den 31. December. dieses Jahrs, und 1348. von Carolo IV. confirmiret worden. Und als Graf Heinrich von Honstein, anno. 1356. zu Sondershausen ohne Männliche Erben starb, kam die Herrschafft Sondershausen an das Hauß Schwartzburg. Und ob gleich des verstorbenen Grafen zu Honstein Vettern sich rege-

geten, so wurde doch durch interposition Land-Graf Friedrichs und Balthasars zu Thüringen, die Sache zu Weissensee beygeleget, das Sondershausen denen Grafen von Schwartzburg verblieben.

§. 3. Das prächtige Fürstl. Residentz-Schloß, dessen §. 1. gedacht worden, liegt auf dem Berge vor der Stadt, und ist solches gleichsam doppelt. Das vördere ist das neue, in welchem sehens- und wunders würdig der schöne grosse Saal, allwo die Fürstliche Herrschafft zum öfftern Tafel zu halten pfleget. Hier siehet mann durchgängig grosse Statuen von Gips und kostbaren Spiegeln, samt andern kostbaren Zierrathen, gleich wie auch die andern Fürstl. Gemächer prächtig meublirt sind, sonderlich mit Kayser Guntheri, und andern hohen Personen Abbildungen.

§. 4. Die Kirche so vor der Zeit die St. Andres Kirche genennet worden, und anno 1620. wieder aufgebauet, aber folgendes Jahr 1621. auch wiederum abgebrannt, und lange wüste gelegen, ist anno 1691. den 25. Novembr. mit grossen Solennitäten wieder eingeweyhet, und die Kirche zur Heil. Dreyfaltigkeit genennet worden, da die Einweyhungs-Predigt Hr. D. Georg Friedrich Meinhard, Superintendens und Consistorial-Rath daselbst, gehalten, und folgenden 26. Novembr. da vier Türcken zur heil. Tauffe gebracht, auch 25. Catechumeni zum heil. Abendmahl gelassen,

und

und ein Hoch-Adelich Paar copuliret worden, hierauf mit einer solennen Disputatione Synodali, deren Titul: Fabrica Templi Mystici, oder Geistl. Tempel-Bau, aus Eph. II, 19. seqq. das Sondershaüsische Kirch-Einweyhungs-Fest damit glücklich beschlossen.

Hier ist auch in der Kirchen zu sehen der prächtige Fürstliche Stand, schöne Altar, wohl gezierte Tauff-Stein, und überaus grosse schöne Orgel.

§. 5. In der Schule zu Sondershausen waren nur zweene Præceptores: Graf Günthers zu Schwartzburg Wittbe, Elisabeth, gebohrne Gräfin von Isenburg, hat noch zweene darzu geordnet, und was jährlich zum Gregorien-Feste vom Hofe gegeben wird, ist von ihr gestifftet. Sie starb zu Sondershausen den 14. Maji. und wurde zu Arnstadt in der L. Frauen-Kirchen begraben 1572. von dieser hat Matthæus Zimmermann Lib. 2. Carm. pag. 273. also geschrieben.

Hæc est, quæ studuit magnos effundere sumtus,
Sondershusinas ædificando Scholas.
Hæc est, quæ Ludo quatuor dat inesse Magistros,
Cum fuerint olim, nemine dante, duo.
Hæc est, mercedem quæ Præceptoribus auget,

Hæc

Hæc est, quæ pueris crustula distribuit;
Hæc est, Gregorii quæ sacrat fercula festo:
Hæc est, quæ Cythos & bona vina sacrat.

§. 6. Es wird im Zeughause zu Sondershausen auch gezeiget der Püstrich (Püstricus) ein Heydnischer Abgott, so vormals auf dem Schlosse Rotenburg gestanden, und allda von denen Thüringern ehe sie zum Christlichen Glauben kommen, angebetet worden, das Bild ist von unbekannten Metall, oder Erz gegossen, und inwendig hohl; die rechte Hand legt es auf den Kopf, und die linke aufs linke Knie; hat einen grosen Bauch, so bey 5 Viertel-Ehlen dicke, und einen Eymer Wasser in sich halten kan. Oben auf dem Würbel des Haupts hat er ein Löchlein, und im Gesichte, an statt des Mundes ein Löchlein: Wenn die Heydnische Pfaffen ihr Spiel damit haben wolten, gossen sie Wasser und andere Materie in den Bauch, und vermachten die Löcherchen am Haupte mit Pflökgen, sezten ihn auf glüende Kohlen, daß das Bild anfieng heftig zu schwitzen: wenn nun die Hitze noch grösser ward, entstund innwendig ein grausamer Donnerschlag, welcher die vor die Löcherchen gestrichenen Kitt oder Pflökgen mit Gewalt hinweg stieß, daß das Wasser mit grosen Gestank, wie lauter Feuer-Flammen scheinend, aussprützete. Wenn es auf die Steine fället, siehet es wie Schwefel

aus,

aus, und wenn es auf Holz kömmt, zündet es an. Denn als einsten in Graf Anton Heinrichs, und Graf Joh. Gunthers zu Schwarzburg Abwesenheit, ein Hauptmann und Schösser den Püstrich in der Hof-Kirche zu Sondershausen aufs Feuer gesetzet, war das Schloß angezündet, und mit groser Noth gelöschet worden. Es haben einige probiren wollen, was es eigentlich vor Metall sey, woraus es gegossen, deswegen Land-Graf Mauritius von Hessen, der Ihn einsten nach Cassel holen lassen, ein Stück vom Arm abgeschlagen, und bey dem Feuer zu schmelzen sich unterstanden, es hat aber nicht angehen wollen. (Heutiges Tages will dieser Püsterich nicht mehr vor ein Heydnisches Götzen-Bild von allen Gelehrten gehalten werden, sondern vielmehr vor eine in Jungens-Gestalt formirte Wind-Kugel, Aëropila genannt. Vid. tr. sub tit. **Die sogenannte Werke des Teufels auf dem Erdboden. Freyburg**, 1751. 8vo edit. p. 220. §. 8. Doch kan man nicht bestimmen, wozu dieselbe gedienet habe. Daher wenn auch dieses wahr wäre, und das Bild nach Art einen aëropilæ oder wie sie andere nennen, pilæ Aeoliæ verfertiget worden; so hindert doch dieses nicht, daß dasselbige in Heydnischen Zeiten ein Götzen-Bild gewesen und davor veneriret worden, denn die verschmizten Götzen-Pfaffen auch bey andern und klügern Völkern, als die alten Thüringer waren, ihre Orackel

und

und Götzen, zu ihren Vorhaben, künstlich einzurichten und zu gebrauchen gewust, welches Grifgen die Päbstische Clerisey bekanntermassen auch bey ihren Heiligen anzuwenden weiß. Ob aber der Püsterich auf dem Schlosse Rotenburg, oder in dem dabey gelegenen Hayne verehret worden, solches ist hier nicht zu untersuchen. Das lezte ist glaublicher als das erste. Auf die Rotenburg aber kan er bey angegangenen Christenthum in Verwahrung gebracht, und bis 1546. da er, nach Hrn. Hof-Rath Webers Bericht, an das Hauß Schwarzburg kommen, aufbehalten oder daselbst verschüttet worden seyn. Conf. Müldeners Beschreibung wüster Berg-Schlösser in Thüringen 4. 1752. edit. unter den Tit. Rothenburg.)

§. 7. Sonderlich aber ist sehens werth der vortreffliche Lust-Garten, so mit vielen Statuen, raren Gewächsen, und seltenen Bluhmen gezieret. Wie auch das grosse Gewächs-Hauß, so mit Raritäten angefüllet. Dabey auch der grosse Phasanen-Garten, samt dem Irr-Garten, worinnen sich die Phasanen erlustigen. Auf dem Phasan-Hause ist ein schöner Lust-Saal. Auch ist anno 1709. ein prächtiges Thurnier-Hauß angeleget; auch ist bey dem Schlosse ein Wall aufgebauet, auf welchem bey gewissen Solennitäten die Stücke gelöset werden.

§. 8. Wir spaziren auch hinab in den Hoch-Fürstl. grossen Keller, und sehen das grosse

Faß,

Faß, so unter einem Hause von 18 Gesparr im Keller gebauet, und sehenswürdig ist.

§. 9. Zur Zeit des Bauren-Lerms, anno 1525. kamen die Aufrührer, den 2ten Sonntag nach Ostern auch hieher: und weil sie sonderlich dem Canzler, Hermann Rietmann sehr auffsetzig waren, lieffen sie vor das Schloß, woselbst er eben auf der Canzelley war, stürmeten es, und wolten ihn heraus haben. Als er aber auf einem Pferde heimlich davon bracht war, und er ihnen also entkam, fielen sie in sein Haus, plünderten es, und was sie nicht mitnehmen konten, schlugen sie in Stücken. Graf Heinrich war damal nicht anwesend, sondern nach Nordhausen in Sicherheit entwichen. Und weilen es viel hiesige Bürger mit Thomas Münzern gehalten hatten, muste die Stadt hernach eine grosse Summe Geldes zur Strafe geben.

§. 10. Es ist zu Sondershausen 1) die Hoch-Fürstl. Regierung und das Consistorium. 2) Gehöret dahin das Amt Sondershausen. 3) Das Dorf Ober-Spira. 4) Das Dorf Jeche, an welchem, gegen Abend zu, lieget ein altes Schloß, Jecheburg, nicht weit von Sondershausen auf einem Berge. Und soll dieses alte Schloß den Namen haben von einem heydnischen Götzen-Bilde, so ehedessen auf diesem Berge gestanden, und auch Jeche genennet worden. Anno 714. soll es St. Bonifacius abgeschaffet haben. 5) Berka. 6) Bebra. Dieses Dorf lieget nicht

weit von Sondershausen: oberhalb selbigen entspringet der Fluß Bebra, welcher bey Sondershausen in die Wipper fällt, jedoch in solchen kurzen Wege 13 Mühlen treibet, derer drey im Dorfe Bebra sind. 7) Badra. 8) Hachelwich. 9) Nieder-Spira. 10) Jecheburg, von welchen oben Num. 4. ist gedacht worden. Auf diesen alten Schloß hat anno 876 der Teutschen König, Ludwig, Kaysers Ludovici Pii Enkel eine Zeitlang seine Residenz genommen, und das Schloß in guten Stand gesetzet, auch das Stift samt der auf dem Frauen-Berge daran gelegenen Marien-Kirche erbauet. Graf Poppo von Schwarzburg soll zuvor Kayserlicher Burg-Voigt darauf gewesen seyn. Und als anno 933 die Hunnen in Teutschland einfielen, und derer 50000 Mann dieses Schloß belagerten, brachten die Thüringischen und Sächsischen Herren ihr Volk zusammen, und griffen die Hunnen im Thale, welches noch von ihnen das Hunnen-Thal heisset, und nicht weit von Sondershausen lieget, solchergestalt an, daß der meiste Theil todt blieb. Die übrigen 150000 Hunnen, so bey Merseburg sich gesetzt, sind folgendes Jahr vom Kayser Henrico I. bey Lützen völlig geschlagen, und aus Teutschland verjaget worden. Nach der Zeit hat dieses Kaysers Sohn, Kayser Otto, der grosse, die Thum-Probstey und Pfarr-Kirche, so unten am Frauenberge stehet, zu St. Petri und Pauli Ehren gestiftet. Auch sind anno 1004 an statt der Benedicti-

dictiner-Münche, so bishero im Kloster gewesen, Canonici Regulares von Erz-Bischof Willigisen zu Maynz, darein gesetzet worden, und hat Pabst Innocentius anno 1396 Graf Günthern zu Schwarzburg das Jus Patronatus über zwey Präbenden darinnen reserviret. In Bauren-Lerm aber anno 1525. sind die Canonici und Vicarii ganz ausgeplündert, und ihnen alle Documenta genommen worden, dahero man nun wenig Nachricht davon hat. Nachhero ist das Stift reformiret, und die Evangelische Lehre eingeführet worden. Auch ist anno 1641. St. Peters-Kirche, so viel Jahre wüste gelegen, und ohne Dach gestanden, wiederum repariret und gedecket worden. Die Einweyhung ist geschehen am Sonntage Cantate. Es gehöret noch hieher 11) Stockhausen. 12) Kirch-Engel. 13) Wester-Engel. 14) Klein Dröbra, und 15) Dröbra.

§. 11. Ferner gehöret nach Sondershausen 1) das Amt Klingen, Markt-Flecken, samt dem Fürstl. Schlosse. Dieser Markt- oder Amts-Flecken lieget an dem Helbe-Fluß, nicht weit von Greussen. Der Ort ist ziemlich alt, wie denn die Kirche zu St. Gumperti schon anno 1207 erbauet worden. Ausserhalb jenseit des Stein-Grabens, da man nach der Pfaffen-Hofer-Mühle gehet, hat vor alten Zeiten ein Kloster gestanden, zu St. Catharinæ genennet. Anno 1282 ist der Ort mit Stadt-Recht begabet worden. Und anno 1542 hat Graf

Günther zu Schwarzburg das neue Schloß zu bauen angefangen, aber nicht vollführet, weil er drüber gestorben. Hieher gehören auch schöne Fisch-Teiche. 2) Gehöret nach Klingen ins Amt, Feld-Engel. 3) Holz-Engel. 4) Nieder-Bösa. 5) Wenigen Erich. 6) Wolffer Geschwende. 7) Bliederstedt. 8) West-Greussen. 9) Thüringhausen. 10) Wasser-Thalleben. 11) Bellstedt. 12) Allmenhausen, allda die von Schlotheim Güter haben.

§. 12. Es gehöret auch auf Sondershausen, 1) die Stadt Greussen am Wasser-Helbe, so anno 1687. den 2. Julii einen grossen Brand-Schaden erlitten, ist aber jetzo wieder schön, und alle Häuser in einer gleichen Höhe gebauet. Die Kirche samt dem Thurm, Glocken und Orgel ist wohl gezieret, ist auch das Rath-Haus in guten Stand gesetzet. Der Erd-Boden um diese Stadt ist fruchtbar, und bringet allerley Getreydig, auch zuweilen guten Wein. Das schöne Glocken-Spiel, oder Sing-Uhr, welches Heinrich König, Uhrmacher, hernach Burgermeister, anno 1570. von 20 Glöckgen verfertiget, ist im grossen Brande drauf gangen. Hiebevor haben die Grafen zu Honstein diesen Ort, von anno 1260. an, gehabt, von welchen ihn die Grafen von Schwarzburg eigenthümlich erhalten. In alten Briefen wird es auch Markt-Greussen genannt, zum Unterscheid des Dorfs West-Greussen, so nicht weit davon lieget. Es werden jährlich drey Jahr-Märkte hier gehalten.

ten. Der a) Dienstags vor Fastnacht. Der b) Dienstags nach dem ersten Sonntag Trinitatis. Der c) nach Creutz-Erhöhung.

II.) Gehöret auch nach Sondershausen die Voigtey Haßleben, allwo ein schönes Fürstliches Haus. Die beyden Oerter, Greussen und Haßleben, sind gleichsam vor sich, und zu keinem Amte gehörig.

§. 13. Nach Sondershausen gehöret ferner das Amt Ebleben, allwo 1) der Flecken Ebleben, am Fluß Helbe, worzu allhier der Ausfluß der Teiche fliesset. Der Fluß Helbe hat eine sonderbare Art, daß er bisweilen 24 Wochen aussen bleibet, und nicht ein Tropfen Wasser zu sehen ist. Bey Regen-Wetter ergiesset er sich oft sehr, und thut schaden an Aeckern, treibt viel Mühlen, welche aber oft nicht so viel Wasser haben, daß sie kochen können. Es ist allhier ein Fürstliches Schloß, bey welches Aufbauung der Hochselige Graf Ludwig Günther von Schwarzburg viel gethan, da er anno 1651. seine Residenz und Regierung allhier, da er auch gebohren, genommen, die Teiche wohl angestellet, den schönen Marstall und Canzelley gebauet, auch das steinerne Schloß, von dem alten Ebelebischen Hause an, auf beyden Seiten aufgeführet, und darunter Keller gebauet. Die Kirche St. Bartholomäi ist anno 1702. abgerissen, und neu erbauet worden. Es ist auch allhier ein Fürstl. Fuhrwerk. Sonderlich ist zu rühmen

die Stifts-Schule, in welcher etlichen Schülern der freye Tisch gegeben wird. Ist vormals sehr berühmt gewesen. Es ist allda Rector gewesen Paulus Götze, so sich auch Paulus Jovis geschrieben, und den berühmten Namen des Italiänischen Historici, Pauli Jovii, Neocomensis, angenommen. Dessen in denen Schwarzburgischen Archiven hinterlassene Historico-Genealogica Manuscripta haben ihn gleichsam unsterblich gemachet.

§. 14. Zu dem Amt Ebeleben gehöret ferner 2.) Marksußra mit der Fürstl. Schäferey. 3.) Billeben 4.) Holzsußra 5.) Bothenheilingen.

§. 15. Es gehöret auch nach Sondershausen die Stadt: Grossen-Ehrich, 2 Meilen von Sondershausen, oberhalb Klingen, am Helm-Fluß gelegen, ist gleichsam vor sich, gehöret in kein Amt. Es hat dieser Ort viel Brand-Schaden erlitten, als anno 1513. 1524. nochmal in diesem Jahre, 1528. etlichemal von Innwohnern Feuer angeleget. Endlich kam es aus, wer die Unglücks-Stifter waren, und wurden die Thäter, nemlich Hanns Rosenheim und dessen Weib, samt Diezel Rudolphen, und Claus Opatzen, auf dem so genannten Himmels-Berge verbrannt.

Im Jahr 1587 ist die gewölbete Brücke über das Wasser allhier gebauet, und 1590 die Stadt gepflastert worden. Sonsten ist noch bey diesem

sem Ort zu merken, daß in Ronstätter-Grunde vor Zeiten ein Dörflein, Namens Neustett, und gegen Bleiderstedt das Dorf Faul gestanden, so aber in Kriegs-Wesen abgangen, und deren Felder hieher gezogen worden, wie denn der Rath das Geschoß davon bekommt.

§. 16. Es ist auch Sondershäusisch 1.) der Flecken Bodungen, am Fluß Bode, darzu 2.) grossen Bodungen, Amt, Schloß und Fuhr-Werk. 3) Craja. 4) Haynroda unter der Haarburg. 5) Hauröden. 6) Silckeroda. 7) Bockelnhagen 8.) Zwinge. Die letzten 3 sind adeliche Gerichts-Dörfer.

Bishither haben wir beschrieben die Oerter, so vormals nach Arnstadt und Sondershausen gehöret.



Nun folget das so genannte

Amt Gehren,

so vormals mit

Arnstadt und Sondershausen gemeinschaftlich gewesen,

§. 1. Das Amt Gehren, so Reichs-Lehn ist, hat auf Arnstadt Sondershäusischen Linien

Drey Markt-Flecken,

Nemlich

Gehren, Langewiesen und Breitenbach.

I.) Gehren.

Was Gehren anlanget, lieget solches nahe am Thüringer-Walde, hat ein schön renovirtes Fürstliches Schloß und Amt-Haus. Hier und an andern Orten des Thüringer-Waldes wird aus denen Gruben des Fichten-Holzes Harz geschorren, Pech und Kühnruß bereitet, dieser in einen Sack aufgefangen, und in andere Länder ausgeführet. Es ist vor etlichen Jahren die Inspection

spection über die andern Kirchen dieses Amts zu hiesiger Pfarr gezogen worden. (Dieser hübsche Flecken ist durch eine grosse Feuersbrunst, darinne auch die schöne neue Kirche, Inspection-Haus und andere öffentliche Gebäude mit drauf gegangen, 1749. den 7. Sept. gar sehr verödet worden. Doch suchen sich die Innwohner wieder anzubauen, und nach und nach zu erhohlen.)

II.) Langewiesen.

Langewiesen ist ein grosser Stadt-Flecken, in der Mitten zwischen Gehren und Ilmenau am Flusse Ilm, in einen schönen Wiesen-Grund gelegen, davon es zweiffels ohne den Nahmen bekommen hat: bestehet aus ohngefehr 200 Häusern, hat 2 Thor und 2 Kirchen, deren die gröste im Flecken ist, und vor alten Zeiten zur L. Frauen genennet worden; die kleine St. Peter liegt vor dem Flecken, über der Ilm, auf dem so genannten Peters-Berge. Der Ort hält jährlich Viehe-Markt. Es wird dieses Orts schon vor etlichen hundert Jahren in alten Urkunden gedacht. Denn als anno 1204. Kayser Philippus Landgraf Hermannnen überzogen, ist auch dieser Ort, so damals noch ein Dorf war, mit verheeret worden. Es ist schon anno 1408 dieser Ort mit Brand beschädiget worden, dadurch die Kirche mit drauf gangen. Und ob er gleich bald wieder gebauet worden, hat er doch keinen eigenen Pfarr gehabt, sondern ist ein

nach Gehren gehöriges Filial blieben, bis ohngefehr ins 1536. Jahr, da ein besonderer Pfarr eingesetzet, und demselben zugleich das Dorf Ehrenstock, als ein Filial, mit übergeben worden. Im Jahr 1675. den 15. May wurden durchs Feuer 154 Häuser, mit 200 Scheuren uud Ställen verzehret, die Kirche, Schule, Rathhaus Pfarr und Brauhäuser. Dieses Brandes wegen wird noch jährlich auf den Sonntag Exaudi eine Buß- und Brand-Predigt gehalten. Man hat nach der Zeit den Gottesdienst etliche Jahr in der kleinen St. Peters-Kirchen gehalten, bis die grosse wieder erbauet worden. Anno 1681. den 23. Julii kam abermal Feuer aus, nicht weit von der Kirchen, da denn ein guter Theil des Fleckens mit der Pfarr eingeäschert wurde, und kunte man die neu erbauete Kirche kaum retten. Und eben der 23. Julii war anno 1700. diesem Orte unglücklich, denn am selbigen, eben an dem Orte, da der grosse Brand entstanden, Feuer auskam, wodurch 32 Häuser samt Scheuren und Ställen eingeäschert wurden. Kirche und Rathhaus sind mit Noth errettet worden, da sie schon angefangen zu brennen: Malz- Brau- und Schul- Haus aber sind mit drauf gangen. Es sollen noch Leute leben, welche der Brand-Schaden an dem Orte 3mal betroffen. Es sollen auch kaum 3 Häuser oben am Ende vor der Langewiesen noch übrig seyn, die übrigen sind nach und nach wieder neu gebauet.

III.)

III.) Breitenbach.

Dieser Ort ist jetzo ein grosser Markt-Flecken, mit einem feinen Fürstl. Schlosse an dem Thüringer-Walde, oberhalb Königsee und Schwarzburg gelegen, und zum Amt Gehren gehörig, der Fluß, so durchfleußt, heisset auch Breitenbach, treibet etliche Mühlen, und fället hernach in die Schwarze. Die Gegend ist fruchtbar: es lieat der Flecken an einem lustigen Orte, zwischen Wäldern, Feldern, Bergen und Thälern. Um das Jahr 1530 hat der Flecken nur ohngefehr 60 Wohnhäuser gehabt: nach der Zeit aber hat er merklich zugenommen, da sich die Innwohner sonderlich auf die Handlung gelegt, und nun fast 400 Häuser da sind. Vormals ist auch nur eine Kirche hier gewesen; anno 1690. aber ist noch eine erbauet, mit einer schönen grossen Orgel, und der Heil. Dreyfaltigkeit zu Ehren eingeweyhet worden.

Nahe an Breitenbach, unten an dem Fluß Breitenbach, ist auch das Schwefel-Bergwerk, Schwefel-Hütte, samt dem Wirthshause und anderen Gebäuden.

Es werden auch noch über Breitenbach Bergwerke gebauet im Walde.

§. 2. In das Amt Gehren gehören über etliche Meilen lange und breite Waldungen, nachfolgende Dörfer; 1) Angstett 2) Wimbach 3) Pennewitz 4) Garsitz 5) Willmersdorf 6) Oberschölling 7) Ehrenstock 8) Altenfeld. Ehren-

renstock und Altenfeld haben jetzo ihre eigene Kirchen und Schulen, auch jedes seinen eigenen Pfarrer, (Es hat aber 1753 Altenfeld durch Feuer viel gelitten.) 9) Jesuborn 10) Gillersdorf 11) Möhrenbach.

§. 3. Es gehören ferner ins Amt Gehren 12) Breitenbrunn oder Masterberg, im Walde auf dem Berge, über dem Schwarzhammer 13) der Reheberg 14) der Eisenhammer oder Masterhammer 15) Pöhmer oder Rohrhammer 16) Mahlmühle über Gehren und Sichelhammer 17) Spechtsmühle zu Breitenbach. 18) Lohmühle zu Langewiesen 19) Glashütte Altenfeld und Günthersberg 20) Schneidemühlen in Altenfeld 21) Schneidemühle zu Langewiesen 22) Ober-Schobisser. 23) Unter-Schobisser-Schneidemühle 24) die Wohlroser, und 25) Hammer-Schneide-Mühlen zu Gehren, 26) Kilians Schneidemühle zu Möhrenbach. 27) Steinbachs Schneidemühle 28) Unter-Schneidemühle, und 29) Ober-Schneidemühle an der Schwarza 30) Clemmersteins Schneidemühle zu Breitenbach. 31) Reuschelthals Schneidemühle zu Breitenbach 32) Ziegelhütte zum Gehren 33) Schwarz-Mühle mit einer Malz-Darre 34) Both-Aschen-Ofen 35) 13 Harz-Wälder- und Pech-Hütten 36) Oelmühle bey der alten Gehrener-Mühle 37) und andere Mahlmühlen daselbst 38) Wiesen-Geräume in Wäldern zum Gehren, Langewiesen, Breitenbach, Möhrenbach, Gillersdorf, Willmersdorf, Ehren-

renstock, Pennewitz, item an der Oelze. 39) Wiesen an der Fränkischen Grenze.

§. 4. Bey dem Flecken Gehren fliesset das Wässerlein von Mittag herein, so Wohl-Rose heisset. Da ist oben 1) ein Sichel-Hammer, 2) eine, sonst die Ufflandische Mühle genannt.

§. 5. Unter Gehren an der Ilm ist der schöne Hammer, so man Günthersfeld nennet. Und über Langewiesen, unter der Ilm, ist der Herrschaftl. Eisenhammer: wie auch über diesem Eisenhammer, gegen Mittag an dem Fluß Schorte, ist der Herrschafftl. Hohe-Ofen.

§. 6. Ob nun wohl aus dieser kurzen Beschreibung des Amts Gehren gnugsam erhellet, daß dasselbe ein erträgliches jährlich abwerfe, so wird doch der günstige curieuse Leser mehr vergnügt werden aus folgendem: nemlich

§. 7. Die ordentliche Einkünfte, ohne die Holz-Nutzung, und andere steigende und fallende Einnahme, sind folgende:

§. 8. 1) Von 3 Flecken, Erb- und andere Zinsen. 2) Aus denen Amts-Dörfern, Erb-Zins und Land-Both. 3) Von Häusern und Geräumen auf dem Breitenbrunn. 4) Auswürdische zu Ilmenau und Jesuborn. 5) Erb-Zins Walpurgis zum Gehren, Möhrenbach, Gillersdorf, Willmersdorf, Jesuborn, und im letzten Schafschur-Geld. 6) Von Eisenhämmern, Mühlen, Glas-Hütten, Schneidemühlen und andern Werkern. 7) Bott-Aschen-Ofen-Zins. 8) Grießheimische Zinsen zu Gillers-

lersdorf gefällig. 9) Harz-Wälder zu Breitenbach. 10) Harz-Wälder zum Gehren. 11) Erb-Zins von Oel-Mühlen. 12) Hollbachische Erb-Zinsen. 13) Von Wiesen-Geräumen in Wäldern. 14) Bernstädtische Wiesen-Zinse in Ebersberg. 15) Wiesen-Zins zu Böhlen, Meuselbach. 17) An der Massa und Schwarza. 18) Erb- und Wiesen-Zins an der Oelze von Häusern und Geräumen. 19) Zins-Pech zu Breitenbach, 20) zu Gillersdorf dergleichen. 21) Von Fränkischen Wiesen. 22) Wegen des reducirten Fuhrwerks zum Gehren, von Wimpach, Willmersdorf und Möhrenbach, Frohn-Geld. 23) Von Einbeckischen Bier der Rath zu Breitenbach. 24) Geschoß, Langewiesen und Pennewitz. 25) Ahrt-Geld von Breitenbach und Pennewitz. 26) Frohn-Geld, wegen des Fuhrwerks Garsitz von Gillersdorf, Ober-Schöblitz und Garsitz. 27) Jagd-Geld von Gehren, Langewiesen, Breitenbach, Möhrenbach, Gillersdorf, Willmersdorf, Jesuborn und Ehrenstock. 28) Verspruch-Geld von 16 Orten. 29) Handwerks-Gelder. 30) Zoll und Wage-Geld. 31) Spund-Geld zu Ehrenstock, wegen von Langewiesen hinaus geführten und ausgeschenkten Biers. 32) Pacht-Geld von sämtlichen Teichen. 33) Aus fliessendem Wasser Pacht-Geld. 34) Trifft-Geld aus Gehrener- und Breitenbacher-Forst, und vieles andere erträgliche Einkommen mehr von Pflicht- Lehn- Ab-

zug-

zug- und Auflaß- Hülfs- und Straf-Geldern u. s. w.

Anhang
von
Breitenbachischen Berg-Gruben:

§. 10. Es ist nahe an Breitenbach, unten am Flusse Breitenbach, auch ein dreyfaches Berkwerk, allwo man nicht nur Schwefel, sondern auch Allaun- und Kupfer-Wasser in guter Menge findet. Dahero an diesem Orte eine Schwefel-Hütte nicht nur, sondern auch vor die allda Arbeitende etliche Häuser gebauet, und sonderlich ein gutes Wirths-Haus dort aufgerichtet. Bey der so genannten Willbrücken, nicht weit davon ist unter der Erden, 14 Lachter tief, in einer Felsen-Cammer, ein Rad von 22 Schuhen hoch, welches durch ein verdecktes Wässerlein von Gillersdorf getrieben wird, und hebet die Wasser alle, die man mit einem weitläuftigen Stollen nicht heben könte, daß sie hernach durch die obern Stollen abfallen. Das Kupfer-Wasser und Alaun wird ins Frankenland abgeführet und verkauft.

§. 11. Nächst diesem ist auch zu Golitzschthale, am Reheberge, an der Schwarza, über der Massa, ein schönes Bergwerk mit Pochwerk und Schlicht-Mühle, da die Gold-Wäsche, wie auch Seiger-Hütte ist. Der Anbruch ist Gold- und Silber-Erz, und werden in der

Quick-

Quick-Mühle daselbst die Gold-Erz-Körner mit dem Mercurio vermischet.

Bißhieher ist beschrieben, was zu denen Arnstädtischen-Sondershäusischen Landen gehöret.

Nun folget

Der II. Theil,

Was zu denen

Rudolstädtisch - Frankenhäusischen

Landen

gehöret.

I. Stadt und Amt Rudolstadt.

§. 1.

Diese Stadt lieget an der Saale, und ist jetzo über die alte Stadt noch eine neue Stadt darzu gebauet. Sie wird auch Rudolphstadt geschrieben, daß sie also genennet sey von Herzog Rudolpho, einem Fränkischen Statthalter in Thüringen, welcher Sie anno 634. soll erbauet und hier bewohnet haben. Die Stadt hat 4 Thore.

§. 2. Zu dem Amte Rudolstadt, welches Böhmisch-Lehn ist, gehören die Stadt und Schloß

Schloß Rudolstadt, die Stadt Teichel und noch neun Dörfer. Ist vormahls ein Schwartzburgisches Allodial Stücke gewesen, und im Jahr 1361. Kayser Carln, als Könige in Böhmen, zu Lehen aufgetragen worden.

§. 3. Das Fürstliche Residentz-Schloß ist hernach erst anno 1499. von Graf Günthern zu Schwartzburg erbauet, wie eine Schrift, so in einem Stein am Thor gehauen, ausweiset. Und da es anno 1573. den 17. Martii die Helfte abgebrandt, ist es von Graf Albrechten wieder repariret, auch nach der Zeit wieder renoviret, und zu einem prächtigen Fürstl. Residentz-Schloß aptiret worden. Es hat aber dieses schöne Schloß 1735. die fatalität gehabt, daß es eines großen Theils, durch eine plötzliche und durch Unvorsichtigkeit verwahrlosete Feuers-Brunst, beraubet worden. Ist aber ietzo völlig hergestellet.

§. 4. Hier ist die Fürstliche Regierung, Consistorium, Rent-Cammer, Amt Rudelstadt und Blanckenburg, Korn-Amt.

§. 5. Die Stadt-Kirche, so ehemals die St. Andres-Kirche genennet worden, ist anno 1634 von Graf Ludwig Günthern abgerissen, und auf dessen eigene Kosten, ohne der Unterthanen Beysteuer, gantz neue gebauet worden, welche anno 1636. den 15. Martii eingeweihet, und zur Ehre GOttes genennet worden. In dieser Kirche sind die Fürstlichen und Gräflichen Begräbnisse.

§. 6. Die Schule allda ist vor etlichen Jahren in einen gantz andern Stand gesetzet worden. Innmassen, anno 1664. der Hochseeligste Graf Albrecht Anton, die von Dero Hochseeligen Herrn Vater vermachte zehen tausend Gülden, zu Erhöhung der Schul-Besoldnng, und Stipendien, für tüchtige Subjecta, würcklich angewendet, und überdiß aus dero eigenen Mitteln mit dem Sub-Con-Rectore, und einer neuen Classe, auch mit höhern Lectionibus, versehen, und ist anno 1663. die Schule erweitert worden. Ja es hat die Lands-Väterliche Milde noch nicht aufgehöret, sondern sie haben auch denen armen Schülern zum besten anno 1696. einen freyen Tisch, an welchem XIII. Alumni nebst einem Inspectore, unterschriebenen Legibus, im Gasthofe zum Löwen mit Essen und Trincken versorget werden, zum ewigen Andencken gestifftet.

§. 7. Es ist zu Rudolstadt ein starckes Fürstl. Fuhrwerck. Es sind allhier die Ober-und Unter-Mühle, wie auch eine Schäferey.

§. 8. Es gehöret in dieses Amt Rudolstadt 2.) das Städtlein Teichel, von ohngefehr 50. Häusern und 2. Thoren, liegt in einem lustigen Thal mit Wiesen, aber auch hohen Bergen, umgeben. Es ist vor Zeiten noch kleiner gewesen, als jetzo: wird doch vor das älteste Schwartzburgische Städtlein mit gehalten. Und als

als 1515. durchs Feuer dem Rathe alle Uhrkunden verbrandt, sind derselben von Graf Heinrichen von Schwartzburg neue Statuta gegeben worden. Hier ist auch ein Herrschafftl. Fuhrwerck, Schäfferey und eine Mühle.

§. 9. Uber diese zwey Städte gehören ins Amt Rudolstadt neun Dörffer, welche sind 1.) Kirchhasel 2.) Unterhasel 3.) Cumbach; hier ist ein Fürstlich Fuhrwerck. 4.) Teichweiden 5.) Eschdorff 6.) Eichfeld 7.) Schala; hier ist auch eine Mühle. 8.) Volckstatt 9.) Teichröden; allhier sind drey Mühlen, die Ober- und Unter-Mühle, und die neue Mühle.

§. 10. Es sind auch auswärtige Dorffschafften, aus welchen ins Amt Rudolstat Zinsen gegeben werden, als Ammelstedt, Pflantzwirbach, Hülsberg, Mulda, und Mörla.

§. 11. Es gehöret auch das Fuhrwerck und Schäferey Weidersdoff, nach Rudolstadt.

(II.) Stadt und Amt Blanckenburg.

§. 1.

Dieses Amt ist zwar vor itzo dem Amte Rudolstadt incorporiret, und werden beyde von einem Amtmann administriret: unterdessen gehören zu diesem Amte über die Stadt Blanckenburg noch 20. Dorffschafften.

§. 2. Die Stadt, Schloß und Amt sind Kayserlich Lehn, lieget an einem Flusse, die Rinne genennet, welcher unter der Stadt, bey der Papier-Mühle, in die Schwartza fället. Die Städte, Salfeld, und Rudolstadt, machen mit diesem Orthe einen Triangel, und ist eins von dem andern eine Meile Wegs entfernet, das alte wüste Schloß, so auf der mitternächtigen Seiten lieget, heisset Greiffenstein; das Schloß in Blanckenburg aber ist schon anno 1272. berühmt gewesen, wie denn in alten Uhrkunden Meldung geschiehet, daß zu der Zeit Graf Günther von Schwartzburg einen Burg-Vogt, Nahmens Lampert von Dannheim, auf diesem Schlosse sitzend gehabt.

§. 3. Anno 1446. verkauffte Graf Günther von Schwartzburg die Stadt und Amt, samt dem alten Stamm-Hause Schwartzburg an Churfürst Friedrichen II. zu Sachsen: dessen Vetter aber, Graf Heinrich, welcher nach jenes Ableben die Lehn zu hoffen hatte, weil jener keine männliche Erben gezeuget, setzte sich darwieder, und weiln Er des Churfürsten Bruder Hertzog Wilhelmen, auf der Seite hatte, behauptete Er die Aemter und gieng der Kauf zurücke. Hiervon soll bey Königsee noch umständlicher berichtet werden.

§. 4. Es sind zu Blanckenburg auch zwey Mühlen, die Stadt-Mühle und neue Mühle,

wie

wie auch eine schöne Papier = Mühle vor der Stadt gegen Rudolstadt zu.

§. 5. Nach Blanckenburg gehörige Dörffer sind 1.) Dittersdorff 2.) Oberwirbach 3.) Watzdorff. Allhier ist ein Fuhrwerck, und eine Schäferey, so 300. Stücke Viehe in der Sommer = Trifft trägt, und eine Mühle 4.) Schwartze allwo eine Mühle 5.) Leutnitz, allwo auch eine Mühle 6.) Keulhau 7.) Tellendorff 8.) Sollsdorff, allwo eine Schäferey vor 800. Stück Viehe, und ein Fuhrwerck, 9.) Elichstedt 10.) klein Gölitz 11.) grossen Gölitz 12.) Zeigerheim 13.] Böhlscheiben 14.) Unter Wirbach 15.) Unter Rottenbach 16.) Quittelsdorff mit dem Filial 17.) Geilsdorf 18.] Croschwitz. Allhier ist ein Fuhrwerck und Schäferey.

§. 6. Auswärtische, so ins Blanckenburgis. Amt Zinsen geben, sind Stadt Rembda und Alt=Rembda.

§. 7. Zu Quittelsdorff, dessen §. 5. n. 16. gedacht worden, hat sich gefunden Kobelt, eine schöne blaue Farbe, welche die Salfeldische weit übertrifft: und wird die Grube genennet zur Ehren = Schlangen. Nun wird auf den Stollen das schönste Kupfer = Ertz gefunden.

(III.) Amt Schwartzburg.

§. 1.

Schwartzburg, ein Schloß und altes Stam-Hauß des Fürstl. Hauses Schwartzburg, davon Sie sich auch schreiben. Es lieget auf einem Felsen zwey Stunden von Königsee, ist mit dem Fluß Schwartza biß zu dem Eingang umgeben. Dieser Fluß entspringet im Thüringer-Walde, treibet den Schwartzhammer und Katzhütte, fällt unter Blanckenburg in die Saale. Dieses Schloß gibt dem gantzen Fürstenthum Schwartzburg den Nahmen. Dieses herrliche Schloß, nebst der Kostbaren Kirche ist vor etwa 20. Jahren fast gantz abgebrandt, ist aber auch wieder schön und trefflich aufgebauet. Man findet auch darauf ein festes und gutes Zuchthauß. Das Amt ist Käyserlich Lehn, und gehören darzu eine Stadt und hernach folgende Dörffer.

§. 2. Zum Amt Schwartzburg gehöret zuförderst Königsee, eine Stadt am Wasser Rinne, eine Meile von Schlosse Schwartzburg gelegen, in einer lustigen Gegend. Der Orth bestehet ohngefehr aus 300. Häusern, hat vier Thore.

§. 3. Als anno 1446. der Krieg zwischen Graf Günthern XXXII. Tab. VI. §. 8. n. 2. deme damahls diese Stadt und Amt zugehöret, und

und zwischen Graf Heinrichen XXXI. Tab. VI. §. 5. &. 6. zu Schwartzburg sich erhoben, hat diese Stadt viel leiden müssen: denn Graf Heinrich kam das folgende Jahr davor, und eroberte sie mit Hülfe Hertzog Wilhelms zu Sachsen den 1. Maji mit Sturm, dabey denn viel Bürger, so sich zur Wehre gesetzt, niedergehauen worden. Die Stadt wurde hierauf geplündert, verbrandt, und fast zu Grunde zerstöret, die drey Kirchen, zu S. Nicolaus, zum H. Creutz, und der Spittal samt Schule und Rath-Hauß giengen auch mit drauf. Ingleichen wurde das Wüllerslebische Schloß in der Stadt zur Helffte niedergerissen. Die Burger, so noch lebendig blieben, wurden samt Weib und Kindern gefangen nach Freyburg an die Unstrut geführet, allwo Hertzog Wilhelm selbige Graf Heinrichen übergab, und dieser sie wieder zu Gnaden annahm und nach Hause ziehen lassen.

§. 4. Nichts desto weniger hat Graf Günther hernach diese Stadt und Amt durch einen den 22. Novembr. 1448. zu Altenburg getroffenen Kauff-Contract. Churfürst Friedrichen, dem sanfftmüthigen, zu Sachsen, überlassen, so aber hernachmahls wieder zurücke gangen, weil Hertzog Wilhelm sich Graf Heinrichs mit Ernst annahm. Denn als anno 1449. Graf Günther zu Schwartzburg XXXII. §. 8. n. 2. TAB. IV. welcher keine Männliche Erben hatte, und mit seinem Vetter, Graf

Heinrichen XXXI. zu Schwartzburg nicht wohl stunde, das Schloß Schwartzburg, mit Königsee und Blanckenburg, Churfürst Friedrichen, dem gütigen, zu Sachsen, übergeben, und auf Einrathen seiner Schwieger-Söhne, Graf Ludwigs von Gleichen, Herrn Heinrichs Reussen zu Gera, und Graf Ottens zu Leißnick, den einmahl gemachten Vergleich und Testament, zur Landes-Ubergabe, wiederruffen wolte, auch der Churfürst Graf Günthern die Einkünfte der Stadt Dippoldswalde zum Unterhalte, und das Schloß Larant zur Wohnung, auch denen drey Eydemännern 9000. Gulden zum Heyraths-Guth, allbereit accordiret hatte, ehe seines Bruders Sohn, Graf Heinrich zu Schwartzburg bey Hertzog Wilhelmen zu Sachsen, des Churfürsten Bruder, Schutz suchte, und mit Graf Heinrich zu Leuchtenberg, auch Graf Boden zu Stolberg, wieder den Churfürsten, und den Herrn Reussen in Gera, sich verbinden und sein Land schützen können. Unter dessen eroberte der von Gera im Nahmen des Churfürsten zu Sachsen das Schloß Schwartzburg, und verwüstete das gantze Land um Rudelstadt. Darauf fiel Graf Heinrich zu Schwartzburg in des Herrn Reussen zu Gera Land, und verheeret auf gleiche Art dieses feindliche Land. Nach der Zeit zog Hertzog Wilhelm anno 1450. die Böhmen an sich, welche die Stadt Gera im Voigtlande erstiegen, nachdem der Churfürstl. Entsatz geschla-

schlagen, und die Hauptleute, Nicolaus von Pflug, und Conrad von Kauffung, gefangen wurden, verschoneten darinne keines Kindes in der Wiege, erwürgeten über 5000. Menschen, schleifften die Stadt-Mauren, und verbrannten das schöne Schloß gantz und gar. Diese Eroberung geschahe im Monath October, dabey Herr Heinrich Reuß, welcher 2. Stürme abgeschlagen, nebst dem Grafen von Kirchberg, vielen Edlen, und vornehmen Bürgern, gefangen ward, und von dar nach Prag geführet worden, allda Er an der Pest gestorben. Darauf wurde die Sache zwischen dem Churfürsten Friderico, und Hertzog Wilhelmen, beyden Brüdern zu Sachsen, gütlich verglichen, und auch Graf Heinrichen zu Schwartzburg alles eroberte eingeräumet und ersetzet.

§. 5. Anno 1635. den 3. Novembr. verbrannten abermahls 250. Häuser, darzu die Kirche, Schule, Rathhauß, und Pfarrhäuser. Es blieb nichts stehen als das Hospital, und etwa 10. Häuser dabey. Zwey Jahr hernach fing man an die Kirche wiederum zu bauen, worzu Graf Ludwig Günther der Aeltere grosse Hülffe thate, denn er schenckete die Steine von dem anno 1346. zerstörten Willerslebischen Schlosse, samt nöthigem Bauholtz und Bretern darzu, gab auch zur Orgel und Glocken 150. fl. Anno 1638. ward der Kirchthurm gerichtet, und, anno 1642. die Kirche gar fertig. Welche darauf am 19. Sonnta-

J 5 ge

ge nach Trinitatis eingeweyhet, und zum Lobe GOttes genannt worden.

§. 6. Als ich dieses den 17. Junii 1717. schreibe, siehet mann von Arnstadt gegen Ost-Süden eine Feuers-Brunst, und wird leider! noch selbigen Abends confirmiret, daß die Stadt Königsee an diesem Tage 250. Wohnhäuser, ohne Scheuren und Ställe, durchs Feuer verlohren, daß nur die Kirche samt 26. andern theils kleinen Häusern überblieben.

§. 7. Hier an diesem Ort wird viel gebranntes Wasser, gewisse Tincturen, und dergleichen; item, von der Pott-Aschen und Kühn-Rauch, verfertiget, dadurch der Ort viel Zugang und Handel hat.

§. 8. Allhier hat ehedem und noch zu Ende des funfzehenden Jahrhunderts eine Müntze gestanden, darinne die Herrn Grafen zusammen müntzen und ihre von Römſ. Kaysern deßfals habende gerechtsame üben lassen. Es sind dergleichen als eine grose Seltenheit noch vorhanden, und zwar eine in dem gewesenen Molanischen Cabinet zu Celle und ist im Catalogo dieses kostbaren Schatzes also beschrieben: ar. a) G. B. H. COMITES SWARZBURG. In clypeo Leo Schwarzburgicus. Clypeum ornat galea coronata, Leonem Schwarzb. Coronatum protendens.

b) GROSSUS MAIOR. KONIGISSEEN. Miles cathapractus ſtans, d. gladium evaginatum,

ſ. cly-

f. clypeum in quo Leo Schvvarzb. tenet lit. antiq. monach. val. 2 gr. dieß zeigt, daß die Münze so groß als ein 2 gl. Stücke sey. Vid. Catal. cit. P. II. p. 693 n. 188.

Die andere in Arnstadt bey M. I. C. Oleario, darauf die erste Seite ein Schild, mit dem Schwarzburgs. Löwen darinne vorstellet, mit der Umschrift: G. B. H. COMITES SVVARZBURGEN. 93. das ist Gebhard, Balthasar, Henricus - - 1493. Von welchen Herrn Tab. VIII. p. 76. in Heidenreichs Schwarzburgs. Historie nachzusehn. Die andere Seite zeiget ein geziertes Creutz, wie auf den alten Meißnis. Groschen befindlich, mit der Umschrift, in alten Gothischen Buchstaben: GROSSVS NOVUS KONIGISSEENSIS. Diese und mehrere rare Schwarzburgische Münzen sind dem Herrn Lesser ganz unbekannt gewesen, und ist davon in seinen Tractat nichts zu finden.

§. 9. Uber die Stadt Königsee gehören noch zu diesem Amte viel Dörffer und viel eintzelne Mühlen, Hämmer und Schneide-Mühlen. Die Dörffer sind folgende: 1.) Ascha, 2.) Allendorff, neben zwey Frey-Höfen, 3.) Allersdorff. 4.) Burckersdorff, 5.) Bechstädt, 6.) Böhlen. 7.) Cursdorff, 8.) Trebischau. 9.) Teschbach, 10.) Dörnfeld auf der Heyde; hier wohnen die von Röder, haben die Hohe- und Unter-Gerichte. 11.) Egelsdorff. 12.) Friedersdorff, 13.) Fröbitz, (Ritter-Guth. 14.) Glaßbach. 15.) Herßdorf,

dorff. 16.) Katzenhütte. 17.) Liechtenhain. 18.) Maura, 19.) Meuselbach, 20.) Mittel-Weißbach, 21.) Mellenbach. 22.) Oberhain. 23.) Sitzendorff, 24.) Schwartzburg. 25.) Unterhain, 26.) Unter-Schöblingen. 27.) Wellendorff.

§. 10. Folgende Dorffschafften sind von denen von Schaumburg dem Amte heimgefallen:

1.) Töschnitz, 2.) Wittigendorff, 3.) Röhrbach, 4. Dittrichshütten.

§. 11. Hammer-Schmieden: 1.) Schwarzburg, 2.) Obst-Felder-Schmiede, 3.) Bocks-Schmiede, 4.) Fasold-Schmiede, 5.) Leibnitz-Schmiede, 6. Quelitzer-Schmiede, 7.) Wallendorff, 8.) Hager-Schmiede, 8.) Königseer-abgegangene Schmiede, 10.) Katzenhütten-Schmiede, 11.) Scheuben-Hammer, 12.) neue Hammer an der Lucht.

§. 12. Mühlen, so der Unterthanen ihr eigen sind:

1.) Schwartzburg mit 2. Gängen, 2.) Oehl-Schrott-Mühle mit 3. Gängen, 3.) Königseer-Mühle mit 6. Gängen, 4.) Blumenauer-Mühle mit 2. Gängen 5.) Mellenbacher 3. Gänge, 6.) Latt-Mühle 1. Gang, 7.) Sorbitzer-Mühle 2. Gänge, 8.) Böhlen, Cuntze Schornens 1. Gang, 9.) Paul Harnessens Mühle 1. Gang, 10.) Funcken-Mühle 1. Gang, 11.) Manckenbäther-Mühle 2. Gänge.

§. 13.

§. 13. Folgende Mühlen sind von der Herrschafft erkaufft, und sind Erbe:

1.) Schlacken-Mühle 2. Gänge, 2.) Rottenbacher-Mühle 2. Gänge, 3.) Schnepffen-Mühle 2. Gänge, 4.) Blech-Hammer-Mühl 3. Gänge, 5.) Ober-Cöditzer-Mühle 3. Gänge.

Ferner: 1.) Oehl-Mühlen an der Schnepffen.
2.) Kühnruß-Hütten.
3.) Fisch-Wasser.

§. 14. Ferner:

Fuhr-Werck Sonnewalde an Acker und Wiesen.

Fuhr-Werck Tissau, mit Acker und Wiesen.

Fuhr-Werck Ober-Cöditz, mit Acker und Wiesen.

§. 15. Von der Herrschafft sind erkaufft, und sind Erbe verschiedene Ritter-Güther und Fuhrwercke.

I. Unter-Cöditz von Georg von Greussen erkaufft mit allen Zinsen, Acker-Bau und allem zugehörigen.

II. Das Ritter-Guth Fröbitz:

§. 15. Gleicher gestalt sind von der Herrschaft erkauft und sind Erbe folgende Dörffer.

1.) Ober-Weißbach, 2.) Manckenbach, 3.) Unter-Weibach.

Das Gut Cordebanck ist wiederkaufflich, und folget das Dorff Gräfenau und Buchelohe. IV.

(IV.) Das Amt Paulin-Zell.

§. 1.

Dieses ist ein Amt-Haus am Fluß Rotenbach, darzu 9. Oerter gehören. Allhier hat vor diesem ein berühmtes Benedictiner-Münchs-Kloster dieses Nahmens gestanden, welches anno 1106. von Paulina, Marggrafens Morichonis, (so Kayser Henrici IV. Truchseß gewesen,) Gemahlin erbauet, und nach ihr genennet worden. Sie starb, da sie vom Pferd gefallen, und den Arm entzwey gebrochen, im folgenden Jahre, und wurde im Kloster vor dem Altar des heil. Creutzes begraben. Diese Kirche ist sehr schön gewesen, ist auch vom Kloster nichts mehr zu sehen, als ein hohes Mauer-Werck der Kirche. Die Schwiebbogen stehen auf 12. Pfeilern, an jeder Seite sechse, darunter achte von gantzen Steinen sind. Dieses Mauer-Werck ist von lauter Quater-Stein aufgeführet: ist aber auch sehr eingegangen, und verwüstet, so gar das hohe Bäume auf der Mauer in der Kirche gewachsen.

§. 2. Die neun Oerter, so zu Paulin-Zell gehören, sind 1) das Amt-Hauß, und wüste Kloster, wo zu gehören 2) Singen 3) Eichleben 4) Gisselborn 5) Hengelbach 6) Millwiz 7) Ober-Rottenbach 8) Unter-Rottenbach 9) Horba.

§. 3.

§. 3. Es ist 1) ein Fuhrwerk zu Paulin-Zell, 2) eine Schäferey zu Neusiz 3) eine Mahl-Mühle zu Paulin-Zell und 4) eine Schenke daselbst.

§. 4. Es hat dieses Amt 39 Oerter, worinnen jährlich Erb-Zinsen gefordert werden müssen, als: 1) Blankenburg 2) Wazdorf 3) Leutniz 4) Klein-Göliz 5) Groß-Göliz 6) Tellendorf 7) Solßdorf 8) Zeigerheim 9) Keulhau 10) Schwarze 11) Dittersdorf 12) Ober-Wirbach 13) Unter-Wirbach 14) Braunsdorf 15) Königsee 16) Aschar 17) Bechstett 18) Egelsdorf 19) Hersdorf 20) Grossen-Liebringen 21) Klein-Liebringen 22) Nahewinden 23) Ehrenstein 24) Alt-Remda 25) Stadt-Remda 26) Sunt-Remda 27) Kirch-Remda 28) Haufeld 29) Heilsberg 30) Rittersdorf 31) Eschdorf 32) Klunkersdorf 33) Dienstett 34) Büßleben 35) Osthausen 36) Rehestedt 37) Neuroda 38) Hammersfeld 39) Geilsdorf.

(V.) Das Amt Köniz.

§. 1.

Zu diesem Amt gehöret 1) das Schloß Köniz, samt dem 2) dabey liegenden Dorffe, ist Böhmisches Lehn. Allhier sind die Kupfer-Berg-Werke. Und gehören noch darzu 3) Buche 3) Preßwitz und 5 fünf Unterthanen zu Laußnitz.

§. 2.

§. 2. An Einkünften an Gelde, Getreydig und Feder-Viehe.

Eine feine Summe steigende, und

Erkleklich steigende und fallende Nutzungen, worinn auf 800 Stük die Schaf-Trift gerechnet.

§. 3. Hieher gehöret auch das Ritter-Gut, Kleinen-Geschwende.

(VI.) Das Amt Leutenberg.

§. 1.

Dieses Amt ist Kayserl. Lehn. Wird auch Leutenberg von etlichen geschrieben, und soll so viel heisen, als leit oder liegt am Berge. Denn daherum werden XI. Berge gezehlet, zwischen welchen diese Stadt und Amt ihr Lager hat, und zwar an den Thüringischen Gränzen, und Thüringer Walde gegen dem Voigtlande zu.

§. 2. Vor Zeiten ist es eine besondere Herrschaft gewesen, so hernach an die Grafen von Schwarzburg kommen, und hat sich anno 1355. Graf Heinrich von seinen übrigen Gebrüdern, auf die Herrschaft abtheilen lassen, dessen Nachkommen über 200 Jahr allhier ihr Hof-Lager gehalten; jedoch ist zwischen denen sämtlichen Herren Vettern eine gewisse Verbrüderung, oder Erb-Vereinigung deßhalben aufgerichtet worden, welche Kayser Sigismundus den 10. Junii 1412. confirmiret hat.

§. 3.

§. 3. In dieser Stadt war damalen auch ein berühmtes Münchs-Kloster, so samt der Stadt anno 1468. am Samstage nach Ostern im Feuer aufgangen, welches doch alles nach der Zeit wieder aufgebauet worden.

§. 4. Auf dem Schloß-Berge stehet das Schloß, welches sonst Friedeburg genennet worden. Auf dem Kirch-Berge stehet die Gottes-Acker-Kirche St. Cyriaci. Auf dem Rodeberge das Fürstliche Fuhr-Werk. Auf dem Goldberge sind hiebevor Berg-Werke gewesen, u. s. f. Bey dieser Stadt sind noch die Fürstliche Schwarzburgische gesamte Silber- und Kupfer-Berg-Werke, wie auch die Schmelz-Hütten und Kupfer-Hammer.

§. 5. Anno 1563. den 13. Decembris ward zwischen Herzog Johann Friedrichen, dem Mittlern, zu Sachsen, und Graf Philippen von Schwarzburg, als dem letztern dieser Linie, ein Kauf-Contract, unter gewissen Conditionen zu Heldburg in Franken, über diese Herrschafft geschlossen. Die andern Grafen von Schwarzburg aber protestireten darwider. Und weil Graf Philipp den 8ten Octobris des folgenden Jahres 1564 gestorben, ist die Sache am Kayserlichen Cammer-Gerichte zum weitläuftigen Procefs gediehen, darinnen letzlich anno 1593. den 8. Maji das End-Urtheil dieses Inhalts erfolgete: Daß die Grafen von diesem Rechts-Stande, auch angestellten Klagen, zu absolviren, und zu erledigen wären; die Gerichts-Ko-

sten, so beyderseits aufgelauffen, aus bewegenden Ursachen, gegen einander zu compensiren, und aufzuheben. Ist also diese Herrschafft dem Hause Schwarzburg bis auf diesen Tag geblieben.

§. 6. Anno 1650. ward hiesige Pfarr zu einer Adjunctur der Rudolstädtischen Superintendur gemacht, und selbiger 7 ander Pfarren, nemlich: Nieder-Loquitz, Eichicht, St. Jacob, das Dorf Ilmen, Weißbach, König und Heberndorf, untergeben. Das Wässerlein, so 2 Meilen von hier hinter Lehesten entspringet, hier vorbey lauft, und bey dem Dorfe Hockeroda in das Wasser Loquitz, und endlich in die Sale fället, heisset die Sorbitz.

§. 7. Zu dieser Herrschafft gehören 1.) das Schloß daselbsten, samt 2.) dem Herren-Hofe in der Stadt, darein die Münze gebauet worden. Ingleichen 3.) das Fuhr-Werck Roda, und die Schäferey daselbsten.

§. 8. Die Stadt Leutenberg hat 100 Häuser. Die darzu gehörige Dörfer sind: 1) Heberndorf, 2) Weißbach 3) Ilmen 4) Steinsdorf 5) Lanzendorf 6) Gleina 7) Schweinbach 8) Hirzbach 9) Loquitz 10) Hockeroda 11) Tauschwitz.

VII.)

VII.) Das Amt Ehrenstein.

§. 1.

Ehrenstein ist ein Schloß und Herrschafft mit 6 Dörfern; Ist Kayserlich Lehen, zwischen Ilm, Rudolstadt, Schwarzburg, und der Herrschafft Rembda gelegen.

§. 2. Dieses Schloß, Herrschafft und Amt, hat vor Zeiten dem Grafen zu Gleichen, Ludwigen, dem Bigamo oder Zweyweibigen, gehöret, welcher anno 1227. in einem Heer-Zuge Kayser Friedrichs II. von denen Saracenen gefangen, und von eines Saracenischen Fürsten Tochter, mit dieser Bedingung: daß er sie, neben seiner vorigen annoch lebenden Gemahlin, der Gräfin von Käfernburg, zum Gemahl nehmen wolte, erlediget worden. Und hat hernach der Kayser und Pabst Gregorius IX. hierinnen dispensiret. Als er nun mit Ihr in Thüringen wieder kommen, soll er dieser Saracenerin das Schloß Ehrenstein, samt dem Amte anno 1241. zum Leib-Gedinge gegeben haben.

§. 3. Dieses Amt hat eigentlich seinen Namen von dem alten, auf dem Buch-Berge gelegenen Schlosse, oder, nach dem Stylo der alten Documenten, von der Veste Ehrenstein, zu welchem eigenthümlich 6 Dorfschafften gehören, als:

1) Teichmannsdorf, welches aber vorjetzo,

nachdem die Beamten von dem alten Schlosse herunter ins Fuhr-Werk sich begeben, und daselbst ein Amt-Haus angewiesen bekommen, insgemein Ehrenstein genennet wird. In diesem Dorfe hat Hoch-Fürstliche Herrschafft ein schönes Fuhr-Werk und Schäferey.

2) Naherwinden.

3) Groß-Liebringen, allwo zwey Witzlebische Adliche Güther, zu welchen auch etliche Censiten und Unterthanen gehören, es hat auch das eine Gut eine feine Schäferey.

4) Klein-Liebringen, worinnen ebenfalls 2 adliche Mann-Lehn-Güther, anzutreffen.

5) Kleinen-Hettstedt.

6) Oesterröde, woselbst ein erträgliches Herrschafftl. Fuhr-Werk und Schäferey genutzet wird.

Es ist wohl nach der Zeit auch Döllstett, ingleichen Breitenherda, wie auch Tännich, bis auf fernere Verordnung, zu diesem immediaten Reichs-Lehn-Amte geschlagen, und denen Beamten die Administration der Justiß, mit der Pflege über solche, und die eingesessene Unterthanen, aufgetragen worden; es gehöret aber doch das erstere, nemlich Döllstett, eigentlich zum Amte Schwarzburg: die beyden letztern aber, Breitenherda und Tännich, zum Amte Rudolstadt.

Nachfolgende Junkers-Dörfer gehören
zu keinem Amte.

1) Griesheim an der Ilm, allwo 2 adliche Ritter-

Ritter-Güther, die Gerichte haben sie gemeinschaftlich, und gehöret darzu 2) Kettendorf und 3) Lichte. Es sind ihnen hohe und niedrige Gerichte: die Appellation gehöret nach Rudolstadt.

4) Zu Wildenspring ist ein Edelmann, der auch hat Unter- und Ober-Gerichte.

5) Dörnfeld an der Ilm ist ein Cammer-Gut nach Rudolstadt.

6) Zu Dörnfeld an der Heyde haben ihren Sitz die von Röder.

7) Es ist auch Schwarzburg-Rudolstädtisch Angelroda, welches die von Witzleben mit Unter- und Ober-Gerichte besitzen.

8) Lichstadt gehöret nach Rudolstadt.

9) Groß- und Klein-Kochberg gehören auch nach Rudolstadt.

IIX.) Das Amt Ilm.

§. 1.

Die Stadt Ilm ist also genannt von dem Fluß Ilmen. Dieser entspringet im Thüringer-Walde, anderthalb Meilen über Ilmenau. Und hat den Nahmen von einem Ilmenbaum, dabey sie ihren Ursprung nimmt. Sie läuft auf Ilmenau, Langewiesen, Stadt Ilmen, Cranichfeldt, Tanneroda, Berka, Weimar, Sulza, fällt unter Camburg in die Sale.

§. 2. Diese Stadt Ilm lieget eine grosse Meile von Arnstadt, eine Stadt, Schloß und Amt, und gehören in dis Amt 7 Dörfer. Nemlich:

lich: nechst 1) der Stadt Ilm, 2) Elxleben, Wüllersleben, 4) Grossen-Hettstädt, 5) Dienstädt, allwo 14 Häuser, samt dem Hirten-Hause Schwarzburg, 6) Hammersfeld und 7) Ober-Ilmen.

§. 3. In dieser Stadt wurde 1450 zeitwährender Uneinigkeit, zwischen Grafen Günthern, und seines Bruders Sohne, Graf Heinrichs zu Schwarzburg, viel Unruhe, und wurde dieser letzte von Churfürst Friedrichen, dem Gütigen, welcher dem ersten, nemlich Graf Günthern, Beystand leistete, mit einer Armee von 18000 Mann 21 Tage lang belagert, welcher sich aber mit dem damaligen Raths-Meister, Simon Stuffen, und Heinrich Sintrunn, so tapfer defendiret, daß der Chur-Fürst die Belagerung aufheben muste.

§. 4. Zu Stadt Ilm ist vormals gewesen ein Nonnen-Kloster, als Graf Heinrich zu Schwarzburg, vom Kayser Friedrich II. mit Saalfeld und Ranis beliehen worden, hat dessen Sohn Graf Günther das zu Saalfeld von ihm gestiftete Kloster hieher nach Ilmen verleget, anno 1287. Der Stifter starb im selbigen 1287. Jahr, und ward ins Kloster Ilmen begraben, seine Tochter Fräulein Irmengardis ist die erste Aebtißin darinne gewesen, und sind ferner noch 6 Gräfl. Schwarzburgische Fräulein zu unterschiedenen Zeiten Aebtißinnen zu Ilmen gewesen.

§. 5.

§. 5. Nach Abschaffung der Päbstl. Religion ist letztlich noch ein Gebäude dran gesetzet, und erstlich Graf Albrecht Günthers, hernach Graf Ludwig Günthers Residenz eine Zeitlang gewesen, bis auf das Jahr 1634. Wie denn auch lange zuvor, anno 1385. Graf Günther zu Schwarzburg: dann ferner Graf Günther zu Schwarzburg, der jüngere, dessen Gemahlin Amalia, Gräfin von Mannsfeld, zu Ilm Hof gehalten.

§. 6. Zu Stadt-Ilm ist 1] das Fuhr-Werk, 2] die Schäferey, 3] drey Mahl-Mühlen, und 4] der Schloß-Garten.

IX.) Die Vogtey Seebergen.

Seebergen, eine Vogtey und Dorf, gegen Gotha zu gelegen, ist wegen der schönen Stein-Brüche bekannt.



Nun folget, was nach

Rudolstadt

gehöret

Bey Frankenhausen.

I. Stadt und das Amt Frankenhausen.

§. 1.

Es ist Frankenhausen eine Stadt, Schloß und Amt, an einem Arm der Wipper gelegen. Ist darneben die alte Stadt, in welcher 54 Wohn-Häuser. Zu Frankenhausen ist die Fürstliche Schwarzburgische Canzelley. Die Gegend, wo jetzo die Stadt stehet, hat vor Zeiten Bärenklau geheissen; als aber die beyden Fränkischen Könige, Dietrich und Luther, um das Jahr Christi 525 das Thüringer-Land erobert, und mit Hülfe der Sachsen die Festung Scheidungen eingenommen gehabt, haben sie denen Sachsen vor ihre geleistete Hülfe einen Theil des eroberten Landes, wie sie ihnen zuvor versprochen, eingeräumet, und zwar den Strich, so zwischen der Unstrut und dem Harz gelegen, von Merseburg an, bis hinauf vor Nordhausen, worinnen jetzo Quer-

Querfurt, Allstädt, Sangerhausen und die güldne Aue begriffen. Nur die Salz-Quellen und Brunnen allhier haben ihnen die Franken vorbehalten, hernach mehr Häuser an den Ort anno 525. gebauet, und ist der Ort Frankenhausen genennet worden.

§. 2. Im Jahr 1340 hat Graf Günther zu Schwarzburg, (welcher anno 1349. zu Frankfurt am Mayn zum Römischen Kayser erwehlet worden,) mit seines Bruders, Graf Heinrichs zu Schwarzburg, Sohne, gleichfalls Heinrich genannt, Schloß und Stadt Frankenhausen, mit denen Salz-Brunnen denen sämtlichen Grafen von Beichlingen, für 6500 Gülden abgekauft, und solcher gestalt an das Haus Schwarzburg gebracht.

§. 3. Das Salz-Werk wird durch den Wipper-Strohm getrieben, als welcher ohngefehr eine Meile über der Stadt, zwischen denen Dörfern, Hachelbich und Gellingen, Mitternachtwerts, durch einen Berg in einen tieffen Stollen durchläuffet, bis an Bendeleben, woselbst er sich wieder gegen Morgen wendet, und nach Frankenhausen fliesset, allwo er die Räder auf der Kunst, zu Ausziehung des wilden Wassers, und zur Regierung des guten Stollen, treibet. Dieses alles wird dermassen mit Ketten, an welchen Schläuche, erhaben, damit die grosse Menge des wilden Wassers ausgezogen und getilget werde, dergleichen schwerlich sonst zu sehen bey einem Salz-Werke.

§. 4. Der Salz-Brunn ist 36 Elen tief, und werden allhier 117 Salz-Kothen oder Söllen gefunden, in welchen jedem 5 oder 6 grosse Bottiche, deren etliche 12 Schuhe weit, und 18 Schuhe hoch sind. In diesen wird Vorrath gehalten, sonderlich von Sole, damit, wenn Winters-Zeit, in grosser Kälte, die Kunst einfrieret, und nicht umgehen kan, die Pfannen-Herren gleichwohl Vorrath zu sieden haben.

§. 5. Man hat allezeit in denen Pfannen, (welche 12 Schuh lang, 11 Schuh breit, und 1 halben Schuh tief,) so viel Vorrath, daß man vier Stücke Salz daraus machen kan. Ein Stück Salz ist anderthalb Nordhäusische Scheffel; und hat vor Zeiten 9 Gr. gegolten, wovon die Herrschafft 27 Pfennige bekommen; jetzo aber kommts höher. Solcher Stücke kan ein Meister in neun Stunden zwölfe verfertigen. Wenn vier Stücke gemachet, lässet er andere Sole zum Vorrath in die Pfanne, und feget das unreine ab.

§. 6. Es wird das Salz nicht ehe gemachet, bis die Fuhr-Leute ankommen, alsdann wird es frisch auf die Karren getragen. Als man anno 1595. kein Salz hier machen konte, muste das Salz von Staßfurt aus dem Magdeburgischen geholet, und der Scheffel vor einen Gülden bezahlet werden, der sonst zu Frankenhausen kaum 7 gute Groschen gegolten.

§. 7. Anno 1525. bey allgemeinen Bauren-Kriege Teutschlandes kamen bey Frankenhausen

sen auf einem Berge 8000 Bauren zusammen, mit ihrem Führer Thomas Münzern, schlugen eine Wagen-Burg um sich, und verschanzten sich mit 8 Stücken Geschütz von Mühlhausen. Und als die Bauren auf Herzog Georgen zu Sachsen, Herzog Heinrich zu Braunschweig, und Land-Graf Philippens zu Hessen Befehl und Zureden, den Aufwiegler, Münzern, nicht wolten heraus geben, so wurden sie den 15den Maji, Montags nach Cantate angegriffen, und 5000 erschlagen. Und da sie sich theils nach Frankenhausen retirirten, wurden 300 daselbst Gefangene geköpfet. Thomas Münzer und Heinrich Pfeiffer wurden zu Mühlhausen enthauptet. Von 8000 Bauren sind kaum 500 lebendig blieben. Der Berg heisset jetzo noch der Schlacht-Berg, da die Schlacht geschehen.

§. 8. Eine grose Feuers-Brunst entstund allhier den 17. Sept. 1689. so den besten Theil der Stadt nebst der Haupt-Kirchen, das Fürstliche Schloß, und alle Mobilien, Amt und Canzeley, wie auch unschätzbare Archive, samt Fürstlichen Fuhr-Werk und Schäferey in die Asche legte.

§. 9. Es ist auch in der Nähe das Raths-Feld, so ein prächtiges Lust-Haus, nicht weit von Frankenhausen, auf dem Berge: gehöret nebst 9 Dörfern zum Amt Frankenhausen.

§. 10. Die Dörfer, welche nebst der Stadt und alten Stadt Frankenhausen in dis Amt gehören, sind: 1) Odersleben 2) Rinkleben 3) Esper-

persteot 4) Seehausen 5) Rottleben 6) Gellingen 7) und Thalleben.

II.) Amt Arnsburg.

§. 1.

Das Amt Arnsburg, worzu 2 Dörfer gehören, ist ein Chur-Sächsisch Lehn. Die Dörfer sind Seege und Gunßroda. Ingleichen 2 Fuhrwerke, nemlich Seege und Kloster-Capelle. Eine Schäferey, wie auch Acker, Wiesewachs und Gärten.

§. 2. In dem Dorfe Seege-Feld sind den 12. Febr. 1711. durch eine Feuers-Brunst 18 Wohnungen, neben dem Herrschafftlichen Fuhrwerk und Schäferey in die Asche geleget worden.

III.) Amt Strausberg.

§. 1.

Es gehöret ferner nach Rudolstadt Strausberg, ein Schloß, so mit einer hohen Mauer umgeben, und Fuhrwerk an der Hainleite, 2 Meilen von Nordhausen, und 10 Meilen von Rudolstadt: ist ein Amt Chur-Maynzischer Lehn, worzu gehören 1) Wolframshausen 2) Immerode 3) Heinichen 4) Steinbrücken.

§. 2. In dieses Amt gehöret 1) ein Fuhr-Werk, und 2) eine Schäferey zu Strausber-

ge,

ge, und 3) ein Ritter-Guth zu Wolframshausen.

IV.) Amt Heringen, Schwarzburgischen Theils.

§. 1.

Nach Frankenhausen gehören auch etliche Oerter hinter dem Berge, in der so genannten güldnen Aue. Und wird also genennet der fruchtbare Strich Landes gegen dem Vorharz, so sich anfänget bey Nordhausen, und sich an dem Helm-Fluß hinunter, bis an Sangerhausen, erstrecket.

§. 2. Die vornehmsten Oerter sind die Städte Heringen und Kälbra. Ueber diese sind vormals Herren gewesen die Grafen von Beichlingen. Anno 1300. aber hat Graf Heinrich von Honstein, nebst andern Oertern, auch Heringen, samt dem, was darzu gehöret, an sich bracht, und ist er, samt seinem Bruder, Dietrich IV. im Jahr 1330. von Land-Graf Friedrichen I. zu Thüringen, wegen seiner geleisteten Dienste, mit der güldenen Aue beliehen worden. Hernach hat Graf Ulrich, ermeldeten Graf Dietrichs Sohn, auch die Herrschafft Kälbra und andere Oerter zur Grafschafft Honstein bracht.

§. 3. Anno 1412. verkaufte Graf Dietrich, Graf Ulrichs Sohn, seine Helfte der güldnen

Aue

Aue an Graf Bothen zu Stollberg, und anno 1420 kam die andere Helfte an die Grafen von Schwarzburg vor 2000 Rheinische Gülden. Von diesem Graf Bothen wird gemeldet, daß er eine Wallfahrt nach dem gelobten Lande nach Jerusalem gethan; als er nun wieder kommen, soll er gesaget haben: Ich lasse einem das gelobte Land, und behalte mir die güldene Aue in Thüringen davor. Dahero haben viele dieses Ländgen, wegen seiner grossen Fruchtbarkeit und herrlichen Getreides, das Mark und Schmär Teutschlandes genennet. Nach Graf Bothens Zeiten haben die Grafen von Stollberg ihren Theil denen Grafen von Schwarzburg, Pfandes Weise, eingeräumet, welchen sie auch noch auf gewisse Bedingungen besitzen.

§. 4. Gehört demnach nach Rudolstadt und Frankenhausen die halbe Stadt und Amt Heringen, in der güldnen Aue gelegen.

§. 5. Das Schloß allhie ist anno 1327. bey dieser Gelegenheit gebauet worden. Nemlich war anno 1313. ein Mönch, Nahmens Conrad, aus Duderstadt gebürtig, im Kloster Walkenrieth zum Abt erwehlet worden. Nun hätten die Grafen von Honstein, Heinrich, Dietrich und Albrecht, gern ihren Bruder Graf Otten, der im selbigen Kloster auch ein Münch war, zur Abtey befördert, weil aber die andern Mönche nicht darein willigen wolten, führeten sie ihren Bruder mit Gewalt ein, und drungen ihn denen Mönchen zum Abt auf. Derowegen

gen zog der rechtmäßig erwehlte Abt Conrad, nach Rom, verklagte die Grafen beym Pabste, und brachte es dahin, daß die Grafen mit allen ihren Verwandten, Dienern, und Helferen, bis ins vierte Glied, in Bann gethan wurden. So ermordeten auch die Mönche ihren Mitbruder, Graf Otten von Honstein, auf einer Treppen, weil sie ihn durchgehends nicht zum Abt haben wolten. Bey währenden diesen Troublen nun baueten die Grafen das Schloß allhier zu ihrer Sicherheit.

§. 6. Zur Stadt, Schloß und Amt Heringen gehören 1) Auleben, ein Dorf, wo die Adliche von Rixleben ihren Sitz haben. Und ist der Ort auch deswegen bekannt, weil unweit demselben etliche Salz-Quellen sind. Diese sind aber bishero deswegen ungebauet blieben, weil sie nicht reich von Salz befunden worden, und also die Unkosten eines kostbaren Wasser-Werks, selbiges vom wilden Wasser zu reinigen, nicht abwerfen würden 2) Bühlen 3) Gersbach 4) Hamme 5) Limbach 6) Steinbrücken 7) Sundhausen 8) Uthleben 9) Windhausen und 10) halb Hoein. Item 11) Fuhrwerk und 12) Schäferey.

V.) Amt Kälbra.

§. 1.

Kälbra eine Stadt und Amt in der güldenen Aue, halb nach Rudolstadt, und halb nach Stoll-

Stollberg: lieget am Flusse Helm, eine Meile von Nordhausen. Soll den Nahmen haben von der guten Vieh-Weide, und so viel heissen, als Kälber-Au, wie denn auch der Rath ein Kalb im Wapen führet.

§. 2. Dieses Amt hat 1) Stadt Kälbra, 2) Tilleda, 3) Berga, 4) Thüringen, 5) Sittendorf, 6) Urbich.

§. 3. Im Bauren-Lerm ist das Nonnen-Kloster, so anno 1254. schon gestanden, von denen Bauren anno 1525. geplündert, und ganz zerstöret worden.

§. 4. Bey Kälbra lauft ein Strohm vorbey, in welchem in der Tieffe das Wasser alles salzig ist.

VI.) Schlotheim.

§. 1.

Schlotheim, ein Markt-Flecken, 2 Meilen von Langensalza, und anderthalb Meilen von Mühlhausen, gehöret zwar, nebst dem Dorfe Möhrstädt, denen Herren von Hopfgarten, die es aber von Ihrer Hoch-Fürstlichen Durchlauchtigkeit zu Schwarzburg in Rudolstadt zu Lehen tragen. Die Herren von Hopfgarten haben die Gerichte, und das Jus Patronatus. Die Investitur des Priesters geschiehet mehrentheils von dem Superintendenten zu Frankenhausen.

VII.)

VII.) Wüste Schlösser, Kyffhausen und Rothenburg.

§. 1.

Diese beyde wüste Schlösser gehören auch nach Rudolstadt. Und lieget das Schloß Kyffhausen in der güldenen Aue, zwischen Kälbra und Frankenhausen, auf einem Berge, aber jetzo ganz wüste. Das Gemäuer ist am Thurm über 6. Ehlen dicke, dahero abzunehmen, daß es feste gewesen: soll von Druso, Kaysers Augusti Stief-Sohne, gebauet gewesen seyn, kurz vor Christi Geburth. Im Jahr 530. ist es renoviret worden von denen Sachsen: und als Kayser Henricus IV. solches besetzet, haben die Sachsen es wieder eingenommen, anno 1281. wieder gebauet; aber zur Zeit Kaysers Rudolphi I. anno 1290. ist es mit 66 andern Raub-Schlössern in Thüringen wieder zerstöret worden.

§. 2. Das Schloß Rothenburg ist eines der ältesten Schlösser in Thüringen, am Harze, zwischen Kyffhausen und Kälbra gelegen, so aber nun ganz wüste, und ein öder Stein-Haufen. In alten Schriften ist dieses Schloß deswegen berühmt, weil der heydnische Abgott Püstrüch darauf gestanden, davon wir oben bey Sondershausen gedacht. Es ist dieses Schloß anno 1292. von Kayser Rudolpho I. nebst 66 Raub-Schlössern in Thüringen zerstöret und bißhero liegen blieben.

Von beyden Schlössern, Kyffhausen und Rothenburg giebt die beste Nachricht der Herr Müldener in der Beschreibung wüster Berg-Schlösser in Thüringen, 4. 1751.

Anhang.

§. 1.

Obwohl das Fürstliche Hauß Schwarzburg ein uhralter, freyer, unmittelbahrer Reichs-Stand, und zum Voto virili in Reichs-Fürsten-Rath gnugsam qualificiret; so haben, nach dieses vornehmen Hauses Erhöhung in den Reichs-Fürsten-Stand, sich dennoch gefunden, welche theils die Fürstenmäßige Reichs-Güther, und Immedietät in Zweiffel ziehen, theils der Fähigkeit zum Voto virili widersprechen wollen.

§. 2. Es ist aber doch schon vorlängst dem ersten Einwurff entgegen gesetzet, daß dieses vornehme Haus besitze mehr im Reiche, als viele Fürsten, welche Votum virile haben im Fürsten-Rathe. Inmassen dieses hohe Haus 20. Aemter, 15. Schlösser, 12. Städte, 7. Flecken, und sehr viel Dörffer, worinnen mehr als 60000. Menschen, (Man kan jetziger Zeit wohl mit Grunde 100000. Menschen rechnen,) wohnen, besitzet. Das Land ist am Getreide, Wein und Obst, Salz, und austräglichen Berg-Werken gesegnet. Es hat diese hohe Familie den halben Theil

des

des Thüringischen Waldes, Jagten und andere Regalia &c.

§. 3. Die Immedietät aber und andere Requisita erweiset der Haupt-Recess zwischen Ihro Königl. Majestät in Pohlen und Churfürstl. Durchl. zu Sachsen, allwo derer vor dem Kayserl. Cammer-Gerichte hangenden und zu Befestigung der Schwarzburgischen Reichs-Immedietät geruhigen Jurium halber ein Vergleich aufgerichtet, und die Kayserl. Confirmation ausgebeten worden. Und dieses Vergleichs Innhalt ist in nachfolgenden zusammen gezogen:

§. 4. Nachdem zwischen dem Chur- und Fürstl. Hause Sachsen, und gesamten Hause Schwarzburg, wegen der Steuren in denen Sächsischen Lehen sich im vorigen Seculo Irrungen erhoben, und solche samt andern mit der Lands-Hoheit verknüpften Stücken, erstlich coram Austrægis, hernach am Cammer-Gericht zu Speyer, rechtshängig worden, und in unerörterten Terminis schwebeten, auch man davor gehalten, es könten solche Dinge durch gütlichen Vergleich ohne Weiterung abgethan werden, da zumahl die zum Nachtheil der Justiz in Mißbrauch verfallene Appellationes ad Judicia Electoralia, aus dem Wege geräumet worden, so hat Ihro Königl. Majestät in Pohlen und Churfürstl. Durchl. zu Sachsen, gnädigst gefallen mit dem sämtl. Fürstl. Hause Schwarzburg solchen allhier in etwas zusammen gezogenen Vergleich zu schliessen:

§. 5. Nemlich Ihro Königliche Majestät und

Churfürstliche Durchlauchtigkeit vor sich und Dero Descendenten renunciiren 1) dem noch hangenden Cameral-Procefs, Liti & Causæ, und allen (ausser der Feudalität) Prætensionibus, wider das Hauß Schwarzburg, Kraft dieses, und räumen ein 2) dem Fürstlichen Hause Schwarzburg, insonderheit in denen Aemtern Ebeleben, Kelbra und Heringen, die Jura Territoralia & Superioritatis, cum omnibus & singulis particulis & effectibus. 3) Begeben sich das Jus Collectandi, soll 4) an Churfürstlicher Sächsischer Seiten kein Homagium mehr gefordert, auch keine Landsasserey ferner prætendiret werden, sondern das Fürstliche Hauß Schwarzburg, samt denen Vasallen und Unterthanen, gewiesen an die Jurisdiction Kayserlicher Majestät und des Reichs tam quoad personalia; quam realia, in allen Instanzen allein unterworffen seyn. 5) Dem Fürstlichen Hause Schwarzburg soll die Flösse auf Berg- und Salz-Werk zugestanden, und sollen die Kyffhäuser Berg-Werks-Interessenten an das Fürstliche Hauß Schwarzburg gewiesen werden. 6) An Churfürstlicher Seiten soll keine Salz-Quelle aufgesucht, oder verpachtet werden, auch nicht im Stollbergischen und Mannsfeldischen, auch mit dem Arterischen Salz-Werk bey dem alten Vergleich bleiben. 7) Das Fürstliche Hauß Schwarzburg auf keine Chur-Sächsische Land-Tage mehr beschrieben werden. 8) Sondern alle Effectus Superioritatis territorialis quoad Jura Episcopalia oder profana,

als

als ein unmittelbahrer Reichs-Stand mit allen Titulen geniessen. 9) Die sämtliche Schwarzburgische Länder sollen andern unmittelbahren, Reichs-Ständen und Herrschaften in allen gleich seyn. 10) Sollen an Churfürstlicher Seiten vom Hause Schwarzburg keine Præsent-Gelder, auch nicht von Ebeleben, und dem Cyprianischen Gutlein gefordert werden. 11) Ihro Königliche Majestät wollen auch dem Hause Schwarzburg dem würcklichen Genieß aller oberwehnten Jurium verschaffen, und weder in Friedens- noch Krieges-Zeiten das Hauß Schwarzburg, oder dessen Vasall und Unterthanen beschweren. 12) Soll aus keinem Schwarzburgischen Orte, noch von denen Judiciis oder wieder dieselben Klagen in denen Churfürstlichen Judiciis angenommen, sondern alle an die Kayserliche Judicia verwiesen werden. Auch sollen die hangende Schwarzburgische Processe in Churfürstlichen Judiciis aufhören, und die Acta ohne Entgeld ausgeliefert werden; auch die Regula: Lis, ubi cæpta, finiri debet; nicht gelten. 13) Ueberlassen auch Königliche Majestät und Churfürstliche Durchlauchtigkeit zu Sachsen, dem Hause Schwarzburg alle in denen Aemtern Kälbra und Heringen genossene Steuer-Emolumenta, und erklären 14) sich gnädigst dahin, die Confirmation der Römischen Kayserlichen Majestät und Dero Herren Vettern bey der Fürstlichen Sächsischen Linien-Consens nicht nur zu schaffen, sondern auch Dero Herren Vettern Ernestinischer Linie zu billiger Hand-

lung

lung mit dem Hause Schwarzburg zu disponiren. 15) Hingegen verspricht das Hauß Schwarzburg Ihro Königlichen Majestät vor die Albertinische Linie zusammen ein hundert tausend Thaler zu erlegen, und bleibet 16) Ihro Königlichen Majestät die Lehens-Herrlichkeit derer bißhero vom Hause Schwarzburg recognoscirten Oerter in nexu feudali 17) Jedoch, daß das Hauß Schwarzburg die Lehen auf keine Subjection eingerichtet empfangen, und mit Aufwartung, Donativ, und dergleichen Geldern von allen und jeden Gütern verschonet werden solle. 18) Erkläret sich das Fürstliche Hauß Schwarzburg, die Ritter-Pferde, wenn sie in Natura aufgebothen, gebührend zu stellen, und endlich 19) soll dasjenige, so nur per Consequentiam dem Hause Schwarzburg zu gute kommet, also geachtet werden, als wäre es expresse bedungen, und so jemand wider diesen Vergleich handelt, derselbe soll in Straffe funffzig Mark löthiges Goldes, halb Ihro Königlichen Majestät, und halb dem Hause Schwarzburg verfallen seyn. Dieser Vergleich ist anno 1699. von Ihro Kayserlichen Majestät confirmiret worden.

§. 6. Hierbey ist noch zu merken, daß über die gedachte 100000. Thaler vermöge des Neben-Recesses zu Craucau anno 1702. den 12. Julii hernach nochmahlen 100000. Thaler und also 200000. Thaler an Königl. Majestät in Pohlen gezahlet worgen, deswegen, weil sich neue Irrungen fanden, welcher wegen ein Neben-Recess aufge-

aufgerichtet worden, darum 1) auf Königlicher Majestät und Churfürstl. Durchl. Seiten gnädigst versprochen wurde, Verordnung in der Creyß-Einnahme zu Tennstädt und Langensalze ergehen zu lassen, die Schwarzburgischen Titul wegen der Steuren und Accis völlig zu löschen, und in Rechnung nicht weiter zu führen. 2) Uebergibt das Hauß Schwarzburg an statt der Ritter-Pferde, wenn in Natura sie solten aufgebothen werden a) Fünf Pferde auf die Herrschaft Wiehe, welche die von Werthern b) zwey Pferde, so die von Wurm zu grossen Furra, und c) zwey Pferde, so die von Kutzleben zu Freyen-Beßindem Hause Schwarzburg zu præstiren haben, daß nun die von denen Aemtern Frankenhausen, Kälbra, Heringen, Arnsburg, Clingen und Ebeleben hergebrachte Ritter-Pferde aus der Ritter-Rolle ausgethan, und hingegen obige eingetragen werden sollen. 3) Weil die Freyen Schwarzburgischen Lehn-Stücke und Zinsen im Amte, Weissensee, Kindelbrücken, bey grossen Furra, mit neuen Oneribus beladen worden, welchen sie nicht unterworfen, als soll diese Neuerung ratione der Einquartirung, Service-Gelder und dergleichen abzustatten per Scripta denen Beamten anbefohlen werden. 4) Die rückständige Schwarzburgische Acta in genere und in Specie sollen an das Hauß Schwarzburg dem §. 12. im Haupt-Recess gemäß, ausgeliefert werden, dargegen 5) das Fürstl. Hauß Schwarzburg noch 100000. Thaler auf der Michaelis-Messe zu Leipzig 1702. ausgezahlet.

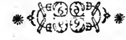
§. 7. Aus

§. 7. Aus welchen beyden Recessen fast alleine Sonnenklar, wie das Fürstl. Hauß Schwarzburg zum Reichs-Fürsten-Stand, und zum Voto virili im Reichs-Fürsten-Rath sich fähig erwiesen; und ist auch schon vorhero dieses Argument, welches wir zum Beschluß hierbey setzen, urgiret worden: Wenn ein Grafe zu Schwarzburg fähig gewesen die Kayserl. Crone zu tragen, so werden dessen Successores noch vielmehr fähig seyn, ein Votum virile in dem Reichs-Fürsten-Rath zu führen.

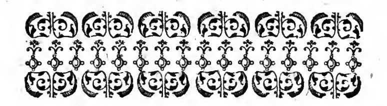
Nachdem auch 1731. zwischen dem Hochfürstl. Häussern Weimar und Schwarzburg, nach Heidenreichs Anführung pag. 329. sq. ein gleicher Recess errichtet, und vom Fürstl. Hause Schwarzburg beyder Linien, die Einführung in Reichs-Fürsten-Rath, gehöriges Ortes eifriger gesucht worden: so ist jetzo 1754. am 5ten May die solenne Einführung im Reichs-Fürsten-Rath, zu Regenspurg erfolget.

Beschluß.

Gleich wie wir nun dieses Werklein hiermit im Nahmen GOttes, wie es angefangen, schliessen werden: also wollen wir auch zum Beschluß zu GOtt dem Allerhöchsten andächtig seufzen, beten, und demüthig flehen, daß der Allgewaltige und Fromme GOtt das sämtliche Hoch-Fürstliche Hauß Schwarzburg ferner lasse blühen, vor allem Unfall und Uebel des Leibes und der Seelen gnädigst behüten, und dargegen dieses sämtl. Hohe Hauß bey guter beständigen Gesundheit, langem Leben, und allem Hoch-Fürstl. Wohlergehen erhalten, alle und jede dieses Hohen Hauses Personen, an Leib und Seel zeitlich und ewig segnen wolle, damit wir männiglich unter ihrem Schutze im Friede und Ruhe GOtt dienen, und endlich ewig selig werden mögen. Welches GOtt aus Gnaden gebe!



Regi-



Register
derer merkwürdigsten Sachen.

Nota: Die Zahl zeigt die Seite an.

A.

D.

E.

F.

Gun-

J.

Joh.

L.

Ludo-

M.

O.

P.

R. Rath-

R.

S.

T. Tauf-

T.

U. V.

W.

Z.

